

Beteiligentransparenzdokumentation

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/8644)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 10. April 2024

1. Drucksache

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Freistaat Thüringen hat in den letzten Jahren mit erheblichen Investitionen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung den in diesem Bundesland deutlich ausgeweiteten und damit – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – sehr weitreichenden und umfassenden Bildungs- und Betreuungsanspruch für Thüringer Familien nicht nur gesichert, sondern noch weiter ausgebaut.

Dabei wurden die Eltern von Elternbeiträgen (umgangssprachlich „Kindergartengebühren“) entlastet, indem das Land deren Zahlung übernahm und bislang zwei Besuchsjahre beitragsfrei stellte. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, über die vom Land refinanzierte Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen mehr als 1.000 Fachkräfte zusätzlich einzustellen bzw. zu beschäftigen. So wurde bzw. wird die Qualität frühkindlicher Bildung erheblich gestärkt und erhöht. Dem gleichen Ziel dient, dass die anrechenbaren Personalanteile für Krankheit, Urlaub und Fortbildung erhöht und die Deckelung für Leitungspersonal auf 1,5 Stellen pro Kindergarten angehoben wurden. Nicht zuletzt wurde mit der sogenannten „Kleinen Novelle“ des Thüringer Kindergartengesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183 ff.) weitere Grundsteine für die Weiterentwicklung der Thüringer Kindertagesbetreuung gelegt, indem die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik landesseitig gefördert wird und die Regelungen zur Kindertagespflege den aktuellen Entwicklungen angepasst wurden.

Um den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht zu werden und den Bedürfnissen der Familien in Thüringen entgegenzukommen, bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Stärkung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Diese Gesetzesänderung zielt mit verschiedenen Maßnahmen darauf ab, die Qualität des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen weiter zu verbessern. So wird der Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen optimiert und mit der Einrichtung eines Zentrums für frühkindlichen Bildung soll ein landesweiter, kontinuierlicher

Qualitätsdiskurs im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung etabliert werden. Darüber hinaus soll die finanzielle Belastung der Eltern durch die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres erleichtert werden.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Betreuungsqualität in den Einrichtungen und zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wird das Land den Personalschlüssel für Kinder zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt in einem Schritt auf 1:12 vereinheitlichen und mithin verbessern.

Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung hat das Ziel, eine nachhaltige, integrierte und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen zu gewährleisten. Die Konzipierung, Implementierung und operative Steuerung und Umsetzung einer landesweiten Qualitätsstrategie soll durch diese landesweit tätige und trägerunabhängige Struktur erfolgen. Aufgaben eines solchen Zentrums sind unter anderem der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, die Konzipierung und Umsetzung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung, die Unterstützung von internen Selbstevaluation sowie der Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen, die Umsetzung eigener Pilotprojekte, die Förderung des Austausches und der Vernetzung, als auch die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes.

Um den Zugang für alle Kinder zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern, wird ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei gestellt. Damit wird auch ganz praktisch die Wirkung des in der Thüringer Verfassung verankerten Prinzips gestärkt, dass Bildung – auch in Kindergärten als Bildungseinrichtungen – für alle Menschen ohne Benachteiligungen und als Recht auf gleiche Teilhabe zugänglich sein muss.

C. Alternative

Eine Alternative ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungsbedarfs und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

1. Für das Land

a) Drittes beitragsfreies Jahr

Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung führen wegen des vorzunehmenden Ausgleichs der hiermit verbundenen kommunalen Mindereinnahmen zu voraussichtlichen Mehrkosten des Landes im Vergleich zum Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung.

Jahr	Voraussichtliche rechnerisch ermittelte Mehrkosten in Euro
2024 (antellig)	12.628.231
2025	29.884.060
2026	26.529.881
2027	26.535.048

Für die Prognose wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (3. rBV) zunächst die allgemeinen Kinderzahlen fortgeschrieben. Um die Anzahl der betreuten Kinder festzustellen, wurde eine Betreuungsquote von 93 vom Hundert angenommen, welche ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden statistischen Daten für das Jahr 2022 abgeleitet wurde. In einem weiteren Schritt wurden auf Basis der Datenerfassung nach § 30 Abs. 2 und 4 die dortigen Angaben zu den Mindereinnahmen für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemeindescharf erfasst und ein durchschnittlicher Elternbeitrag ermittelt. Dieser beträgt für das Kindergartenjahr 2023/2024 für das vorletzte beitragsfrei gestellte Jahr 153 Euro pro Platz und Monat und für das letzte beitragsfrei gestellte Jahr 154 Euro pro Platz und Monat. Für die Kostenprognose wurde ein durchschnittlicher Beitragswert von 154 Euro pro Platz und Monat zugrunde gelegt.

b) Durch die Ertüchtigung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 entstehen dem Land zunächst zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 91.000.000 Euro jährlich. Diese zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich, um den Kommunen einen Ausgleich für den Anstieg der Kosten zu gewähren, die diesen dadurch entstehen, dass in § 16 Abs. 2 und 3 der Betreuungsschlüssel als auch der Mindestpersonalschlüssel für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt vereinheitlicht und verbessert sowie die Kosten des Berufspraktikums für Heilerziehungspfleger den Betriebskosten zugeordnet werden. Aufgrund des geplanten Inkrafttretens der Novelle zum 1. August 2024 betragen diese Mehrkosten anteilig rund 35.000.000 Euro.

Für die Berechnung der ertüchtigten Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 wurden die zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (3. rBV) bezogen auf das Jahr 2022 und die Kinderzahl in der Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats zugrunde gelegt.

Gleichzeitig verringern sich die jährlichen Landeszuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des Wegfalls der Erstattungsleistungen der Kosten für das Berufspraktikum von Erziehern in Höhe von rund 6.500.000 Euro.

c) Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung führt zu jährlichen Kosten in Höhe von rund 700.000 Euro.

Aufgrund des geplanten Inkrafttretens der Novelle zum 1. August 2024 betragen diese Mehrkosten anteilig rund 300.000 Euro.

d) Mit der Änderung der Bedarfsträger nach § 26 Abs. 1 ergeben sich rechnerische Mehrkosten in Höhe von rund 400.000 Euro.

e) Darüber hinaus entstehen dem Land mit den geplanten Standardveränderungen zusätzliche jährliche Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von rund 140.000 Euro. Diese beruhen auf dem geplanten Vollzug der Regelung im Staatlichen Schulamt Südthüringen und den hierdurch erforderlichen sowie im Stellenplan zusätzlich auszubringenden Stellen einer Wertigkeit E 9b TV-L. Hinzu kommen Kosten der Datenerhebung und -verarbeitung sowie Kosten der hierfür erforderlichen Anpassung der Informationstechnologie bei der Auszahlung der neu geregelten Landeszuschüsse im Staatlichen Schulamt Süd und für die Anpassung der Datenbanksysteme im Ministerium in Höhe von einmalig rund 150.000 Euro.

2. Für die Kommunen

Durch die Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 30.000.000 Euro. Diese Gebühren- oder Entgeltmindereinnahmen werden kalenderjährlich und gemeindescharf über eine entsprechende Zuschussregelung nach § 30 gegenüber der jeweiligen Betreuungsgemeinde erstattet.

Mit der Verbesserung und Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels als auch des Mindestpersonalschlüssels für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 83.000.000 Euro. Zur Berechnung dieser Mehrkosten wurden zunächst die vom Thüringer Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellten statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBV) bezogen auf das Jahr 2024 für die voraussichtliche Kindezahl in der jeweiligen Altersgruppe herangezogen und den einzelnen Altersgruppen eine Besuchsquote zugeordnet. Hiernach erfolgte eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Personalschlüssel, welche im rechnerischen Ergebnis zu +1.221 Vollzeitäquivalenten auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden führt. Dem jeweiligen Vollzeitäquivalent wurde dann ein Jahresarbeitsentgelt in Höhe von 59.322 Euro zugeordnet (Arbeitgeberbrutto). Dieses wurde aus der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD-SuE abgeleitet (Tarifstand 2024). Auf die sich hiernach ergebenden Personalmehrkosten in Höhe von 72.411.436 Euro wurden korrespondierende Sachkosten in Höhe von 15 vom Hundert und damit 10.861.715 Euro zusätzlich berücksichtigt. Eine rechnerische oder mindernde Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 35 Abs. 7 erfolgte nicht.

Durch die Zuordnung der Kosten für die Vergütung während des Abschlusspraktikums der Heilerziehungspflege in einer Kindertageseinrichtung zu den Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entstehen ebenfalls Mehrkosten. Diese wurden rechnerisch auf Basis der bisherigen Erfahrungen bezüglich der Abrechnung für Berufspraktikanten für Erzieher sowie einer angenommenen vergleichbaren Praktikumsvergütung wie für den Erzieherbereich nach dem TV Prakt-L mit rund 1.240.000 Euro ermittelt.

Der Ausgleich dieser Mehrkosten erfolgt über eine Ertüchtigung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5. Gleiches gilt für den Ausgleich aufgrund der Streichung des § 28 Abs. 1 entsprechend.

3. Für die Bürger

Mit der Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung ergeben sich voraussichtlich für die Bürger Entlastungen in Höhe von ungefähr 30.000.000 Euro.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

(1) Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.

(2) Das Land fördert eine institutionelle kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und ein wissenschaftliches Basismonitoring im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringer Kindertageseinrichtungen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 700.000 Euro. Das Zentrum für frühkindliche Bildung arbeitet unabhängig, wissenschaftlich qualifiziert und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Modellkonzepten zwischen Praxis und Forschung frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
2. die praxisnahe Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen,
3. die Umsetzung und Begleitung von praxisorientierten (Forschungs-)Projekten,
4. die Unterstützung der internen Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen durch die Entwicklung und Implementierung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätsmonitorings,
5. die Vernetzung und den Transfer von Informationen aus Wissenschaft und Praxis zwischen den Beteiligten im Bereich frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
6. die fachwissenschaftliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie

7. die Entwicklung fachlicher Kriterien für die Fachberatung der freien und öffentlichen Träger und deren Evaluierung.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 Satz 1 wird alle drei Jahre überprüft."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Inklusive Förderung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden. § 20 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.“

3. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Ministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachberatung“ die Worte „zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7a Abs. 1“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu zählen

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl, der Umfang oder Änderung in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.“

6. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „förderfähigen Kosten“ durch die Worte „notwendigen Sachausgaben“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur
Einschulung und“

bb) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Fachberatung ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land kann seine Aufgabe ganz oder teilweise im Rahmen der Förderung nach § 7a Abs. 2 an das Zentrum für frühkindliche Bildung übertragen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abrechnung der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind jeweils die zum Stichtag des 31. März und 30. September des Vorjahres festgestellten Kinderzahlen maßgeblich.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Abrechnung zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kommunen erfolgt vierteljährlich.“

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungskosten im Sinne von Satz 2 Nr. 1 sind Personalkosten in Höhe der im Rahmen des Praktikums nach § 33 Abs. 5 ThürFSO-SW oder des Praktikums nach § 37 Abs. 5 ThürFSO-SW zu zahlenden Vergütung, die dem Träger im Zusammenhang mit der

a) konsekutiven Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung dem Träger oder

b) praxisintegrierten Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 ThürFSO-SW in Höhe der Differenz zum nach § 28 gewährten Zuschuss

entstehen.“

11. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 153 Euro monatlich sowie“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landespauschalen“ die Worte „und -zuschuss“ eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Landespauschale“ durch die Worte „einen Zuschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Landespauschale“ durch die Worte „des Zuschusses“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt

1. nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und

2. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als weiteres Kriterium kann das Einkommen herangezogen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Rechnungslegung nach Satz 1 werden die Kosten der Mittagsmahlzeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 gesondert ausgewiesen.“

bb) Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 4 erfassten Kinder je Kind vom Land einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe des Zwölffachen auf Basis des für diese Kinder am 1. März 2023 in der Gemeinde durchschnittlich gezahlten monatlichen Elternbeitrags. Der Betrag nach Satz 1 wird jährlich geprüft und bei Bedarf angepasst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vierte“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Mit der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 hat die Gemeinde einmalig die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März 2023 geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 am 1. März 2023 geltend gemacht wurde. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, jährlich spätestens bis zum 15. März zur Verfügung zu stellen.“

e) Der bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Verweisung „Absätze 2 bis 5“ wird durch die Verweisung „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

16. In § 33 Satz 1 werden die Worte „jährlich für das vorangegangene Jahr“ durch die Worte „aller zwei Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§10,23“ durch die Verweisung „den §§ 10 und 23“ ersetzt.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,“

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. den Voraussetzungen, Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 sowie“

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. zu den Kosten der Verpflegung festzulegen.“

c) Nummer 11 wird aufgehoben.

18. Dem § 35 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestpersonalausstattung nach § 16 Abs. 2 gelten bis zum 31. Juli 2026 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Kann ein Träger den Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem Ministerium spätestens sechs Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.

2. Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 aufgrund Nummer 1 nicht gewährleistet werden kann, gelten die folgenden, bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort:
Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens:

- a) eine pädagogische Fachkraft für jeweils
 - aa) 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
 - bb) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder,
 - cc) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
 - c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder
 - d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.
- § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Abweichend von § 7a Abs. 2 Satz 1 ist die Höhe des Zuschusses im Jahr 2024 auf 300.000 Euro begrenzt."

19. In § 36 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal für die Phase des Übertritts von Kindertageseinrichtung in die Primarstufe,“

Artikel 3

Weitere Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung legt den Grundstein für die Entwicklung von Kindern und hat langfristige Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, ihre Bildungschancen und ihren späteren Erfolg im Leben. Um sicherzustellen, dass alle Kinder in Thüringen bestmöglich gefördert werden, ist eine Verbesserung der Qualität in den Kindergärten unerlässlich.

Dazu zählt insbesondere eine gute Betreuungsrelation als zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Diese nimmt Einfluss auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen und gewährleistet somit eine individuelle Förderung der Kinder. Sie wirkt sich ebenso auf die Arbeitssituation der pädagogischen Personal und damit deren Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aus.

Die frühkindliche Bildung sollte für alle Kinder zugänglich sein, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien. Die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres entlastet die Eltern finanziell und ermöglicht es ihnen, ihre Kinder länger in den Kindergarten zu schicken, um von den positiven Effekten der frühkindlichen Bildung zu profitieren. Diese Maßnahme trägt dazu bei, Chancengleichheit zu fördern und die Bildungsgerechtigkeit zu stärken, da sie allen Kindern die gleichen Möglichkeiten bietet, ihre Talente zu entfalten und ihr volles Potenzial auszuschöpfen.

Mit der Gründung eines Zentrums für frühkindliche Bildung soll eine langfristige, landesweite Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sichergestellt werden. Ziele eines solchen Zentrums sind die Sicherstellung und Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis als auch zwischen den Akteuren der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Derartige öffentliche Investitionen in das Bildungssystem und die frühkindliche Bildung im Speziellen werden sich spätestens nach 11 bis 15 Jahren amortisieren und lassen eine fiskalische Rendite zwischen 7 und 14 Prozent erwarten (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) - Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Effekte ausgewählter Infrastruktur- und Bildungsinvestitionen in Deutschland vom 22. September 2016, Projekt-Nr. 44/16 sowie Endbericht zur Expertise des FIBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie zu Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung vom 27. Juli 2016).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7a):

Zu Absatz 1:

Das Ministerium und die Spitzenverbände der freien Träger, der Gemeinden und der Landkreise sollen im Rahmen von § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Vereinbarungen treffen, die sicherstellt, dass sich alle Beteiligten an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entsprechend ihrer Möglichkeiten beteiligen. Sinn und Zweck der Vereinbarung ist vor allem die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 7. Grundlage für die Vereinbarungen stellt der Thüringer Bildungsplan dar. Die Vereinbarungen haben einen unverbindlichen Charakter, dienen folglich als Empfehlung und sind im Rahmen der

kommunalen Selbstverwaltung und bereits existierender Vorschriften umzusetzen. So können in unterschiedlichen Vereinbarungen Festlegungen zu einzelnen Handlungsfeldern (z. B. Fachkräftegewinnung, Qualifizierung von Mentoren etc.) getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird ein Zentrum für frühkindliche Bildung in Thüringen gesetzlich verankert und mithin beständig in Thüringen etabliert. Sinn und Zweck der Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung ist die nachhaltige, integrierte und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen. Das Ministerium fördert ein Zentrum für frühkindliche Bildung jährlich mit mindestens einem Zuschuss in Höhe von 700.000 Euro. Hiermit soll die Grundstruktur des Zentrums für frühkindliche Bildung, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2, finanziell auf einer rechtlich sicheren und nachhaltigen Basis vom Land gestützt werden.

Der Freistaat Thüringen stellt mit der gesetzlichen Regelung die Qualitätssicherung und -entwicklung sicher und kommt mithin seinem Fortbildungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SGB VIII nach. Die gesetzliche Verankerung des Zentrums für frühkindliche Bildung, insbesondere die Benennung der Aufgaben, bezweckt nicht den Auf- bzw. Ausbau einer landeseigenen Struktur. Es handelt sich um die Förderung einer Hochschul- oder hochschulnahen Einrichtung. Die Aufgaben des Zentrums im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie des Austauschs und der Vernetzung sind unter Wahrung der Trägerautonomie eine auf den gesamten Freistaat bezogene Ergänzung zu den Aufgaben der Träger, die in § 6 Abs. 1 benannt sind, im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Alle Träger nach § 6 Abs. 1 haben darüber hinaus Sorge zu tragen, dass die Angebote des Zentrums für frühkindliche Bildung durch die in den Einrichtungen Beschäftigten entsprechend § 19 Abs. 1 wahrgenommen werden können.

Zu Absatz 3:

Unter Berücksichtigung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 findet alle drei Jahre eine regelmäßige Überprüfung der Zuschusshöhe nach Absatz 2 Satz 1 statt. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob und inwieweit die Zuschusshöhe nach Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, um die Grundstruktur des Zentrums für frühkindlichen Bildung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Satz 2 aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung an die Vorgaben des § 22a Abs. 4 SGB VIII und dient vor allem der Klarstellung. Mit der Ergänzung des Satz 2 wird nochmals die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die inklusive Förderung in der Bedarfsplanung einzubeziehen, hervorgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Befugnisse des Ministeriums und mithin der Aufsicht konkretisiert. Vor allem wird damit ein unmittelbares Prüfrecht der Aufsicht in Ausführung von § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII und effektivere Handlungsmöglichkeiten für die Verwaltung geschaffen, indem das Ministerium ohne den Umweg der Beauftragung der für Kommunen zuständigen Behörden Sachverhalten nachgehen kann.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Mit der Änderung wird eine Verknüpfung mit den Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7a Abs. 1 hergestellt. Es wird klargestellt, dass die Fachberatung ebenso wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne dieser Vereinbarungen handeln müssen.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Öffnungs- und Schließzeiten zukünftig rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgen muss. Dies dient der besseren Planung der Vereinbarkeit Familie und Beruf seitens der Eltern. Da der Beginn des Kindergartenjahres an den Beginn des Schuljahres nach § 45 ThürSchulG anknüpft und die Wahlen des Elternbeirats regelmäßig im September stattfinden, ist eine Veröffentlichung der Öffnungs- und Schließzeiten vor den Herbstferien vorzusehen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung wird das Mitbestimmungsrecht des Elternbeirats im Zusammenhang mit der Verpflegung gestärkt. Vor allem bei finanziellen Auswirkungen bei der Organisation der Verpflegung ist der Elternbeirat frühzeitig mit einzubeziehen.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Die Änderung lehnt sich an § 10 Thüringer Mitwirkungsverordnung an, die für den Schulbereich gilt. Sofern einem Mitglied der Gesamtelternvertretung Sachausgaben entstehen, die auch unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der Elternvertretung stehen, sind diese zu erstatten. Notwendige Sachausgaben sind insbesondere Fahrtkosten für alle Elternsprecher der Gebietskörperschaft zu offiziellen Veranstaltungen des Stadt- oder Kreiselternbeirates entsprechend des Thüringer Reisekostengesetzes oder Kosten für Büromaterial für die Stadt- oder Kreiselternsprecher (z.B. Papier, Druckerpatronen) bis maximal 50 Euro pro Kalenderjahr.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels hat direkte Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und Bildung, die den Kindern in den Einrichtungen zuteilwird.

Eine Senkung des Betreuungsschlüssels bedeutet eine kindgerechtere Fachkraft-Kind-Relation. Die pädagogischen Fachkräfte haben mehr Zeit und Raum, um auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen, individuelle Förderung zu bieten und auf besondere Bedarfe von Kindern angemessen zu reagieren. Ein niedrigerer Betreuungsschlüssel ermöglicht eine verbesserte Umsetzung von Aktivitäten, Interaktionen und Bildungsgelegenheiten im pädagogischen Alltag. Dies trägt zu einer höheren pädagogischen Prozessqualität bei.

Darüber hinaus profitieren auch die pädagogischen Fachkräfte von einem verbesserten Betreuungsschlüssel. Eine verbesserte Fachkraft-Kind-Relation wirkt sich positiv auf die Arbeitssituation der pädagogisches Personal und damit deren Gesundheit und

Arbeitszufriedenheit aus. Es wird ein wichtiger Beitrag für die Fachkräftegewinnung und -bindung geleistet.

Die verbesserte Personalausstattung in den Kindergärten ermöglicht auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften Team und mit den Familien. Der den regelmäßigen individuellen Austausch mit den Familien können Bedürfnisse der Kinder besser berücksichtigt werden, Eltern fühlen sich informiert und eingebunden und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Familien wird optimiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung vollzieht die vorstehenden Änderungen.

Zu Buchstabe c:

Praxiserfahrungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen haben gezeigt, dass zwei pädagogische Fachkräfte nicht ausreichend sind, insbesondere bei Ausfall durch Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkräfte.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Im Rahmen der Förderung eines Zentrums für frühkindliche Bildung mit entsprechendem Aufgabenbereich kommt das Land seiner Aufgabe der Fortbildung von pädagogischen Fachpersonal nach. Die Fortbildungsangebote des Zentrums für frühkindliche Bildung sind ergänzende Angebote zu denen der Träger. Zudem bedarf es keiner gesonderten Benennung der Fortbildungsangebote im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 8 Abs. 3 in der Regelung, da diese von Satz 1 ebenfalls erfasst sind. Mithin kann der bisherige Satz 2 ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Die Regelung vereinfacht das Abrechnungsverfahren und reduziert den Abrechnungsaufwand, da innerhalb der Monate leichte Abweichungen normal sind. Auch in einem vierteljährlichen Turnus kann eine genaue Abrechnung erfolgen. Das Verfahren entspricht, bezogen auf den gewählten zeitlichen Turnus des Verfahrens nach § 27 Abs. 6.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Ergänzend mit der bereits erfolgten Verstetigung der Ausbildungskosten für die praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher werden mit der Änderung Ausbildungskosten in der konsekutiven Ausbildungsform, die dem Träger im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum nach § 33 Abs. 5 ThürFSO-SW (Sozialpädagogik) oder mit dem Abschlusspraktikum nach § 37 Abs. 5 ThürFSO-SW (Heilerziehungspflege) in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 dem Träger entstehen, den Betriebskosten zugeordnet. Die hierauf entfallenden Kosten sind nach § 21 Abs. 4 Satz 3 nur in der Höhe ansatzfähig, wie sie der Gemeinde bei einer eigenen

Aufgabenerfüllung entstehen würden. Soweit zeitgleich eine Förderung oder Leistung zum gleichen Zweck durch Dritte erfolgt, ist die Zuordnung zu den Betriebskosten und damit Ansatzfähigkeit ausgeschlossen.

Mit der Zuordnung der Ausbildungskosten zu den Betriebskosten geht keine Anrechnung der Auszubildenden oder Praktikanten auf den Personalschlüssel aufgrund des Ausbildungsstatus einher.

Zu Nummer 11 (§ 25):

Die Anpassung der Höhe der Landespauschale berücksichtigt die Anpassung des Betreuungsschlüssels sowie die Ausweitung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Hinblick auf die Ausbildungskosten inklusive der Aufhebung der Regelung des § 28 Abs. 1. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Mit der Regelung in Absatz 1 werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 unterstützt. Dabei ist der Bildungsprozess im Kindergarten als eine Vermittlung von Basiskompetenzen zu beachten, welcher dem Kind ermöglicht, im sozialen Kontext verantwortlich zu handeln, dies auch um nach Möglichkeit eine spätere Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) zu vermeiden. Daher wurde der Ansatz möglicher Bedarfsträger auf die von einer Schulrückstellung betroffenen Kinder im Durchschnitt des Schuljahres 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 gemessen an der Gesamtkinderzahl für eine Einschulung geändert.

Ergänzend wird durch die Änderung in Absatz 2 klargestellt, dass die Fachberatung landesseitig bezuschusst wird. Die im Rahmen des regelgebundenen Finanzausgleichs erfolgende Bezuschussung stellt insoweit keine Refinanzierung der tatsächlichen Ausgabebedarfe des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 11 dar. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 11 ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher - wie in anderen Fällen bezüglich der Erfüllung von Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis auch - verpflichtet, die den Zuschuss übersteigenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.

Zu Nummer 13 (§ 28):

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 war die Absatzbezeichnung zu streichen. Im Übrigen dienen die weiteren Änderungen der Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 29):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Konkretisierung.

Der bisherige Begriff „Betreuungsumfang“ war und ist zu unscharf in vielen Satzungen bzw. Entgeltordnungen. Es wurde daher häufig auf die Begriffe „Ganz- und Halbtagsbetreuung“

abgestellt, obwohl es hierfür weder eine gesetzliche Definition noch eine Definition in der jeweiligen Satzung oder Benutzungsordnung gibt. Dieses Problem setzt sich in der Personalbemessung im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 fort; häufig wurde so bei einer „Ganztagsbetreuung“ auf neun Stunden pro Tag abgestellt, obwohl der Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 zehn Stunden pro Tag beinhaltet und nach § 16 Abs. 3 Satz 4 die Personalbemessung an der tatsächlich vereinbarten Betreuungszeit des Kindes auszurichten ist. Im Ergebnis können bei dieser Verfahrensweise Unterpersonalisierungen oder Personalengpässe nicht ausgeschlossen werden. Da der Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 4 auf die vertragliche Betreuungszeit (Betreuungsstunden) abstellt, erfolgt mit der Änderung eine entsprechende Harmonisierung und eine Vermeidung von Fehlsteuerungen. Des Weiteren wird hierüber ein höheres Maß an Entgeltgerechtigkeit gegenüber den Eltern erzielt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die gesonderte Rechnungslegung ist für die Kosten der Mittagsmahlzeit unabdingbar. Anderenfalls kommt es unweigerlich zu Problemen bei wirtschaftlich schwachen Eltern, welche bspw. Leistungen nach dem SGB II oder dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beziehen. Im Sinne von § 29 Abs. 3 Satz 3 zählt zu den Kosten auch die sogenannte Servicepauschale oder Servicegebühr, die nach der Rechtsprechung gegenüber den Eltern pauschalisiert geltend gemacht werden kann, sofern das Kind an der Essenversorgung teilnimmt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. September 2009 – 7A 10431/09 -, juris).

Zu Nummer 15 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 untersagt den Trägern, für die Betreuung eines Kindes für eine bestimmte Zeit vor Schuleintritt – bisher in den letzten 24, nun mit der Neuregelung in den letzten 36 Monaten – einen Elternbeitrag zu erheben. Nach den Vorgaben der Thüringer Verfassung – insbesondere Artikel 20 – müssen Bildungseinrichtungen – und um solche handelt es sich bei Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten – ohne soziale – und damit auch finanzielle Schranken – zugänglich sein. Dies führt in konsequenter Umsetzung zur vollständigen Beitrags- und Gebührenfreiheit aller Bildungseinrichtungen. Dies entspricht auch dem Ziel des sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ (vgl. BT-Drs. 19/4947). Unter anderem wird in der Begründung zu dem Gesetz ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Elternbeiträge Sache der Länder ist (vgl. Kepert, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, § 90 Rn. 1). Auch führt die Streichung des bisherigen Landesrechtsvorbehalts in § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht dazu, dass die seitens des Landes festgelegte Elternbeitragsfreiheit per se unrechtmäßig ist. So ist die Erhebung von Elternbeiträgen so eng mit der Inanspruchnahme der Leistung, mithin der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, verbunden, dass die Landesrechtsvorbehalte in §§ 15, 16 Abs. 4 SGB VIII und § 26 SGB VIII entsprechende Wirkung entfalten (vgl. Schindler/Eschelbach, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 90 Rn. 8).

Im Übrigen dienen die Änderungen in Absatz 1 der Klarstellung, insbesondere im Hinblick des fehlenden Erstattungsanspruchs von Eltern, wenn ihr Kind vorzeitig eingeschult wird. Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Terminierung der jeweiligen Sommerferien liegt der Unterrichtsbeginn an den Thüringer Schulen oftmals nach dem schulrechtlich definierten Beginn des Schuljahres (1. August). Insoweit wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Neufassung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017

(GVBl. 2017, S. 276) – anders als noch im Gesetzentwurf der Landesregierung unter der DS 6/3906 - in der gesetzlichen Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 nunmehr auf den ersten Schultag abgestellt, da anderenfalls für eine Zwischenzeit dann ggf. wieder eine Beitragspflicht entstehen würde. Gleichwohl war und ist Anknüpfungspunkt der Regelschulbeginn nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG). Mit der Einführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 383) hatte sich hieran insoweit nichts geändert. Allerdings wurde in diesem Zuge die Verweisung auf § 18 Abs. 2 ThürSchulG für sogenannte "Kann-Kinder" und das vormals für diese Fallgruppe enthaltene antragsgebundene Erstattungsverfahren bei einem vorzeitigen Einschulungsbeginn gestrichen. Mit dem Anknüpfungspunkt an die Regelung des § 18 Abs. 1 ThürSchulG und der Streichung der Verweisung auf § 18 Abs. 2 ThürKigaG war auch nach der bisherigen Rechtslage ein Erstattungsverfahren für den Fall einer vorzeitigen Einschulung im Hinblick auf das dann insoweit "vorvorletzte" Kindergartenjahr gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Der Ausgleich für die Einnahmeverluste bemisst sich nach den durchschnittlichen Elternbeiträgen der nach § 30 Abs. 1 Satz 1 beitragsfrei gestellten Altersgruppen, welche für diese zum 1. März 2023 erhoben wurde. Eine Prüfung ob dieser Betrag, auch künftig auskömmlich ist, erfolgt im Rahmen der nach § 22 Abs. 2 jährlich durchzuführenden Betriebskostenerfassung.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die die vorangehenden Änderungen nachvollziehen.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5 regelt den Zeitpunkt, an dem der Basisbetrag für die Berechnung des Ausgleichs für den Einnahmeverlust aufgrund der ausgebauten Elternbeitragsfreiheit ermittelt wird.

Zu den Buchstaben e bis g:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die die vorangehenden Änderungen nachvollziehen.

Zu Nummer 16 (§ 33):

Mit der Änderung wird der Zeitraum für die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung verlängert, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Zu Nummer 17 (§ 34):

Die Änderungen dienen der Konkretisierungen der Ermächtigungsgrundlagen. Sinn und Zweck der Konkretisierung ist vor allem, die in Rechtsverordnungen zu regelnden Inhalt genau zu bestimmen.

Durch den Wegfall der Erstattungsregelung des bisherigen § 28 Abs. 1 kann die Ermächtigungsgrundlage in Nr. 10 entfallen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18 (§ 35):

Zu Absatz 7:

Der neue Absatz 7 regelt eine Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Personalschlüssels in § 16 Abs. 2 und den daraus resultierenden Folgen für § 16 Abs. 3. Den Trägern wird insofern Zeit gegeben, um die Maßnahmen zur Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben zu organisieren und umzusetzen. In dem Zeitraum, in dem der Träger die Vorgaben noch nicht erfüllen kann, gelten die bisherigen Vorgaben des § 16 Abs. 2 und 3. Um den Träger jedoch die Änderung und Umsetzungspflicht der neuen Vorgaben nahe zu legen, ist er verpflichtet, die Gründe für die Nichtumsetzung der neuen Vorgaben, dem Ministerium in regelmäßigen Abständen anzuzeigen.

Zu Absatz 8:

Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens ist für das Jahr 2024 die Höhe des Zuschusses des Landes für ein Zentrum der frühkindlichen Bildung begrenzt.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20:

Aufgrund der voranstehenden Änderungen bedarf es der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Die ursprüngliche Zuständigkeit des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien für die Fortbildung im frühkindlichen Bereich wird dahingehend angepasst, dass sich das Fortbildungsangebot ausschließlich auf die Übertrittsphase Kindertageseinrichtung in die Primarstufe beschränkt. Zuständig für weitere Fortbildungsangebote im frühkindlichen Bereich sind einerseits der Träger und das Land und andererseits im Falle der Übertragung nach dem neuen § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG das Zentrum für frühkindliche Bildung.

Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Da die Änderung des § 25 durch Artikel 1 das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183) befristet ist und § 25 durch Artikel 2 eben dieses Gesetzes auf den bisherigen Regelungsinhalt zurückgeführt ist, muss die bisherige Regelung redaktionell angepasst werden.

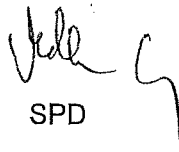
Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

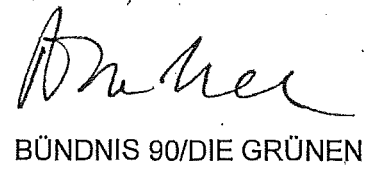
Für die Fraktionen:



DIE LINKE.



SPD



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

VG Wünschendorf/Elster

Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Thüringer Bündnis für Qualität in der Kindertagesbetreuung

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligientransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 – Neufassung -</p>											
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Rechnungshof</td> <td>Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Burgstraße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07407 Rudolstadt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1	Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt
Name	Organisationsform										
Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1										
Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt										
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</p>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort			
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Finanzkontrolle	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG) Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, wie die Mehrausgaben des Gesetzentwurfs gedeckt und das zusätzlich nötige Personal aquiriert werden sollen. Der Rechnungshof regt an, die Begründungen zu den geplanten Änderungen zu schärfen.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rudolstadt, 09.11.2023	

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 11:44

28768/2023



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung –

Äußerung nach §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
9. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

Weiterhin erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



TLT/14585/23/1

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Ausschuss
für Bildung, Jugend und Sport
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
- Drucksache 7/8644 – Neufassung –

Rudolstadt
9. November 2023

Äußerung nach §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des oben genannten
Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er äußert sich
hierzu wie folgt:

Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte

Der Rechnungshof stellt fest, dass der Vollzug des Gesetzes ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 114 Mio. EUR verursachen würde. Dabei entfallen rund 30 Mio. EUR auf das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr, rund 91 Mio. EUR auf die Verbesserung der Betreuungs- und Personalschlüssel und weitere Kosten auf die Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung sowie Personalmehrungen der staatlichen Schulverwaltung. Die Landeszuschüsse für die Erstattung der Kosten für das Berufspraktikum der Erzieher würden sich demgegenüber um 6,5 Mio. EUR verringern.

In 2024 würden sich die Ausgaben zur Umsetzung des Gesetzes bereits auf mehr als 48 Mio. EUR belaufen, da das Gesetz im August 2024 in Kraft treten soll. Der Haushaltsentwurf der Landesregierung für 2024 hat diese Ausgaben noch nicht berücksichtigt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die geplanten Ausgaben im Haushaltsentwurf für 2024 nur durch eine Entnahme aus der Rücklage von rund 1 Mrd. EUR ausgeglichen werden könnte. Die Rücklage wäre damit komplett aufgebraucht. Der Haushaltsentwurf weist aktuell ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 817 Mio. EUR auf. Jede weitere Mehrausgabe müsste durch

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Einsparungen an anderer Stelle untersetzt werden. Noch problematischer erscheint die Lage für 2025 und die Folgejahre. Für diese Jahre besteht nach der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung ein Konsolidierungsbedarf von jeweils 1,15 bis 1,29 Mrd. EUR.

Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen und ausgehend von Plandaten 2023 ist allein für den Bereich Kindergarten (Kapitel 04 04 - ohne Investitionen) von einer deutlichen Ausgabensteigerung von mehr als 80 Mio. EUR in 2026 und 2027 auszugehen.

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, wie die Mehrausgaben aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen des Thüringer Kindertagesgesetzes (ThürKigaG) künftig gedeckt werden sollen. Der Appell des Rechnungshofs in der Grundsatzausprache zum Haushalt 2024¹ zur verantwortungsvollen Haushaltsaufstellung wird vor diesem Hintergrund nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Danach sollten angesichts der aktuellen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst keine weiteren landesgesetzlichen Leistungsansprüche geschaffen werden. Die stetige Mehrung gesetzlicher Ansprüche in Verbindung mit den demografiebedingt ansteigenden Personalausgaben sowie den mittelfristig wieder ansteigenden Zinsbelastungen drohen dem Haushaltsgesetzgeber künftig jeglichen Gestaltungsspielraum zu nehmen. Eine erneute Ausweitung von gesetzlichen Leistungen wird absehbar zulasten der wenigen disponiblen Ausgaben gehen. Davon wären insbesondere Investitionen, aber auch alle anderen Bereiche des Landeshaushalts betroffen.

Der Rechnungshof merkt weiterhin zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfs das Folgende an:

Vorblatt – C. Alternativen und D. Kosten

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf zu C. Alternativen und D. Kosten findet keine Abwägung von echten Alternativen statt. Ebenso fehlen eine hinreichend fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Abwägungen zur mit den Maßnahmen erwarteten Bildungsrendite. Für Thüringen konkret zu definierende Ziele und Indikatoren sind den allgemeinen Andeutungen der Gesetzesbegründung zur Bildungsrendite (S. 14) nicht zu entnehmen.

Ohne solche im Gesetzentwurf dokumentierte Abwägungen und Überlegungen ist dem Rechnungshof eine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung nicht oder nur eingeschränkt ermöglicht.

Der Rechnungshof benennt deshalb zunächst nachfolgend mögliche Alternativen, die gegebenenfalls im Rahmen der Auswertung dieser Anhörung erörtert werden können.

1. Ausweislich der Haushaltslage sollte auf die Regelungen zum dritten beitragsfreien Kindergartenjahr und die Anpassung des Betreuungsschlüssels verzichtet werden. Letztere könnte auch gestaffelt oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

¹ Rede der Präsidentin des Thüringer Rechnungshofs in der 71. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. September 2023.

2. Der Rechnungshof empfiehlt, den Umfang des Betreuungsanspruchs von derzeit zehn Stunden pro Tag beziehungsweise 50 Stunden pro Woche zu überprüfen. Er verweist dazu auf den Bericht nach § 33 ThürKigaG des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.²

Der Betreuungsumfang hat direkte Auswirkungen auf den Personalbedarf (vgl. Nr. 1) und die Höhe der Kosten.

Das Bundesrecht formuliert einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. Der Umfang der Ganztagsbetreuung wird durch die Gesetze der Länder bestimmt. Hierbei unterscheiden sich die Umfänge deutlich.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Thüringen mit zehn Stunden Rechtsanspruch auf Betreuung die großzügigste Regelung der Länder hat.

Durch einen moderat verringerten Rechtsanspruch könnten Personalressourcen gegebenenfalls kostenneutral generiert werden, ohne dabei die Betreuungsqualität einzuschränken.

3. Der Rechnungshof sieht es einerseits in Anbetracht des demografischen Wandels und des generellen Fachkräftemangels als große Herausforderung für die Träger an, in den beiden Jahren der Übergangsphase (1. August 2024 bis 31. Juli 2026) mehr als 1.200 zusätzliche Vollzeitäquivalente personell zu besetzen. Andererseits zeichnet sich aktuell ein regional rückläufiger Bedarf an Betreuungsplätzen ab. Insoweit vermisst der Rechnungshof eine valide Folgenabwägung für die vorgesehenen Maßnahmen in der Gesetzesbegründung.

Elternbeitragsfreiheit (§ 30 ThürKigaG-E)

Der Rechnungshof begrüßt, dass § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG-E angepasst werden soll. Die Regelung normiert den Ausgleich des Landes gegenüber den Kommunen für die entgangenen Elternbeiträge. Deren Höhe regeln die Träger im Einvernehmen mit den Gemeinden. Ihnen kommt dabei innerhalb der Vorgaben des § 29 Abs. 2 ThürKigaG-E ein weiter Ermessensspielraum zu, der das Ob einer Erhöhung einschließt. Der Rechnungshof weist aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse darauf hin, dass die Träger die Elternbeiträge unterschiedlich kalkulieren und festsetzen.³ Letztlich muss das Land den Zuschuss nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG-E leisten und hat dabei keinen Einfluss auf dessen Bemessung. Die Neuregelung berücksichtigt mit der Festschreibung der Zuschussbeträge auf den Stichtag 1. März 2023 einschließlich der Möglichkeit einer zukünftigen Anpassung die Landesinteressen.

² „Bericht nach § 33 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) zur Entwicklung der Kosten und des prozentualen Anteils der Kinder in Thüringer Kindertageseinrichtungen vom“ 21. Dezember 2022, S. 4 ff.; aufgerufen am 07.11.2023 unter „Startseite des TMBJS/Bildung/Kindergarten und frühkindliche Bildung/Rundschreiben, Statistiken“.

³ Beispielsweise Bericht des Thüringer Rechnungshofs über die Querschnittsprüfung „Kosten und Finanzierung für sowie Bedarf an Kindertageseinrichtungen“ vom 11. April 2019; Az.:3.3 – 752030G – 30/18 (318).

Zentrum für frühkindliche Bildung (§ 7a ThürKigaG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu etablieren und definiert in der Begründung, welche neuen Aufgaben durch das Zentrum erfüllt werden sollen.

Der Rechnungshof vermisst eine Begründung, warum eine wissenschaftliche Einrichtung für Thüringen neu geschaffen werden soll. Denkbar wäre, die Aufgaben an eine bestehende Struktur des Landes anzubinden, beispielsweise an eine Hochschule des Landes.

Der Rechnungshof kann weiterhin mangels hinreichender Angaben in der Gesetzesbegründung ebenso wenig nachvollziehen,

- wie die Höhe des Zuschusses ermittelt wurde,
- warum eine Mindesthöhe für den Zuschuss festgelegt werden soll und
- ob der Umfang von zu erledigenden Aufgaben und hierfür eingeplante Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bürokratieabbau (§§ 21, 28, 33 ThürKigaG)

Der Rechnungshof nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz bürokratischer Aufwand sowohl für Kommunen als auch für das Land reduziert werden soll.

Diesem positiven Ansatz stehen jedoch zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten zulasten des Landes für den Vollzug anderer neuer Regelungen gegenüber (vgl. Vorblatt D. Nummer 1 a und e).

Der Rechnungshof sieht es zudem nach wie vor als notwendig an, das komplexe und unübersichtliche Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung zu vereinfachen. Nur so kann der Vollzugsaufwand reduziert werden.

Bei der Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen handelt es sich um eine eigene Aufgabe der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKigaG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung). Für ihre eigenen Aufgaben erhalten Gemeinden und Landkreise bereits aus dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz Finanzmittel zu deren angemessenen Erfüllung (§ 2 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz).

Insbesondere die fortschreitende Zunahme von Landespauschalen als zusätzliche Finanzierung neben Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und abgekoppelt von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen stößt auf Bedenken des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Notwendigkeit von Landespauschalen und -zuschüssen überprüft und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gebündelt über den Kommunalen Finanzausgleich vorgenommen wird.

Zum Entwurf des Haushaltsplans 2024

Der Rechnungshof regt an, die Begründungen insgesamt zu schärfen. Eine konsistente Begründung wird spätestens dann notwendig sein, wenn in den Haushaltsberatungen nach Möglichkeiten gesucht wird, die zusätzlichen Ausgaben für dieses Gesetz durch Einsparung an anderer Stelle zu decken.

Die Festlegung von Zielen und Indikatoren, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann, sowie die Untersuchung von Alternativen würde es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichen, eine Priorisierung innerhalb der Ziele des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Redaktioneller Hinweis

Der Rechnungshof regt weiterhin an, die Formulierung des § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG-E zu überprüfen. Das Wort „Sie“ am Anfang des Satzes passt nicht zu dem Wort „Ministerium“ im ersten Satz, auf das es sich bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?		
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung		
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Gewerkschaft
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Karl-Liebknecht-Straße 30-32
	Postleitzahl, Ort	04107 Leipzig
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Interessenvertretung der Beschäftigten Thüringer Kindergärten
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben ausdrücklich, insbesondere die Änderung zum geplanten Personalschlüssel im Kindergartenbereich, sehen jedoch erheblichen weiteren Handlungsbedarf. Insbesondere im Krippenbereich und in Bezug auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen bedarf es ebenfalls Anpassungen der personellen Ressourcen. Statt einzelner Verbesserungen bedarf es aus unserer Sicht einen langfristigen und nachhaltigen Stufenplan, welcher insbesondere den qualitativen Ausbau des Systems der frühkindlichen Bildung und den notwendigen Aufbau des Fachpersonal aufeinander abstimmt. Fachkräfte müssen in den Kindergärten durch bessere Personalschlüssel gehalten werden und neue Fachkräfte ausgebildet werden. Nur so kann der drohende Kollaps des Systems verhindert werden und das System stabilisiert werden.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7) Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Leipzig, 07.11.2023	



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
www.verdi.sat.de

Zentrale: 0341 52901-0
Fax: 500
lbz.sat@verdi.de

**per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de**

7. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung am 24. November 2023 hierzu. Gern werden unsere Kolleg*innen aus der Praxis diese Gelegenheit wahrnehmen.

Wie gewünscht, übersenden wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



Einige der Änderungen stellen eine gute Entwicklung dar. Wir weisen darauf hin, dass Kindertageseinrichtungen neben ihrem Auftrag zur frühkindlichen Bildung und Förderung zugleich wichtige Angebote zur Sicherung der Fachkräfte und damit zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Thüringen und seiner Kommunen sind. Sie sind die entscheidende öffentlich verantwortete Infrastruktur zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind weiterhin zugleich eine entscheidende Voraussetzung, um im zunehmenden Konkurrenzkampf der Wirtschaftsstandorte um dringend benötigte ausländische Fachkräfte und deren Familien erfolgreich bestehen zu können. Voraussetzung dafür sind quantitativ und qualitativ gute Rahmenbedingungen, insbesondere für die Auszubildenden und Beschäftigten. Von qualitativ guten Rahmenbedingungen ist Thüringen weit entfernt. Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schulhorte sind auch Bestandteil von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Dieser Aspekt faktischer Wirtschaftsförderung ist unseres Erachtens angesichts der demographischen Entwicklung noch zu wenig im Fokus der Politik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir gern ergänzen und konkretisieren würden. Außerdem müssen wir feststellen, dass die angedachten Änderungen bei weitem nicht ausreichen, um die Thüringer Kindertageseinrichtungen zukunftsfähig zu gestalten. Dafür sind weitere Gesetzesänderungen und Planungen nötig. Wir erlauben uns, diese an geeigneter Stelle in unserer Stellungnahme anzusprechen.

Die Demografische Entwicklung in Thüringen wird dazu führen, dass die Anzahl der Kinder im Alter von 1-6 Jahren abnimmt. Wir weisen sehr deutlich darauf hin, dass das kein Anlass sein darf, Kapazitäten abzubauen! Vielmehr stellt es eine Chance dar, die aktuell schwierigen Bedingungen, Personalnot und Raumknappheit, in den Einrichtungen zu verbessern. Auch darauf gehen wir im Folgenden ein. Auch für KiTas gilt, ein guter Betrieb ist ein Betrieb mit Tarifvertrag. Wir sehen unsere Tarifverträge im öffentlichen Dienst als „Leitwährung“. Lohndumping oder deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als dort vereinbart, sind inakzeptabel. Nach wie vor wird die Übertragung des Betriebs von Kindergärten an freie Träger der Jugendhilfe häufig zur Schlechterstellung des Personals gegenüber den Beschäftigten in kommunalen Einrichtungen missbraucht und zur Tarifflucht genutzt. Dies entspricht nicht den Intentionen des Subsidiaritätsgebotes des SGB VIII und ist eine wesentliche Ursache für schlechtere Rahmenbedingungen bei diesen Trägern und ihren Einrichtungen. Das Subsidiaritätsgebot des SGB VIII ist kein Schlechterstellungsgebot!

Wir regen eine dementsprechende Klarstellung der Intentionen des SGB VIII in § 3, Abs. 3 an und empfehlen folgende Neuformulierung bzw. Ergänzung unter Nummer 1 des genannten Absatzes:

1: den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung „unter Beachtung der tarifrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die im Falle eines kommunalen Betriebs entstehen würden inklusive der Kosten für bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung entsprechend § 19, Abs. 1“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Besserer Personalschlüssel und mehr Platz in den Räumen (pädagogischer Nutzraum)

Die demografische Entwicklung muss als Chance zur Steigerung der Qualität in den Einrichtungen und als Möglichkeit, gute Arbeitsbedingungen im Sozial- und Erziehungsdienst für die Kolleg:innen umzusetzen, genutzt werden. Wir begrüßen die Änderungen in § 16 Absatz 2 und 3 zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die Altersgruppe ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Es ist immer ein Schritt in die richtige Richtung, zu Gunsten der Kinder und der Beschäftigten das Verhältnis Betreuung/Anzahl Kinder so zu verbessern, dass weniger Kinder durch mehr Fachpersonal betreut werden. Auch die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels für alle Altersgruppen im Kindergartenbereich baut Verwaltungsaufwand ab und baut Konstanz auf.

Im Absatz zwei wird ebenfalls formuliert, dass „...zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:“ [Kinder betreut werden dürfen]. Diese Formulierung bezieht sich eindeutig auf die zu Beschäftigenden Fachkräfte. Genauer definiert werden sollte bereits an dieser Stelle im Gesetz, dass Ausfälle durch Urlaub, Krankheit oder Weiterbildung, sowie die Zeiten für Vor- und Nachbereitung in dieser Berechnung berücksichtigt werden müssen. Zu Personalengpässen kommt es vor allem, da die Träger von KiTas die Anzahl ihrer Fachkräfte zu knapp bemessen. In den eben genannten Fällen kommt es dadurch regelmäßig zu schlechteren, als im Gesetz vorgesehenen, Betreuungsschlüsseln. Hier bedarf es einer Konkretisierung des Mindestpersonalschlüssels. Hier sollte das Wort ‚regelmäßig‘ gestrichen werden, sodass die Formulierung lautet:

„(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich nicht mehr als:“

Außerdem ist unserer Ansicht nach im Gesetz deutlich festzuhalten, dass Assistent:innen, ohne den nötigen Fachabschluss, nicht in diese Berechnung einbezogen werden dürfen. Sie können zwar eine wertvolle Unterstützung sein, zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels dürfen sie jedoch keinesfalls herangezogen werden!

Kleinere Gruppen sind auch ein Ausweg aus oft beengten räumlichen Verhältnissen in den Einrichtungen. Hier wünschen wir uns klare Mindestanforderungen für den Betrieb einer KiTa. Denn oft sind es auch die beengten Verhältnisse, die für schwierige Betreuungsverhältnisse in KiTas sorgen. Flur, Lagerräume und Toiletten sind keine Flächen zur pädagogischen Arbeit!

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di kann das alles jedoch nur der Anfang einer langfristigen Planung mit dem folgenden Ziel für den Betreuungsschlüssel sein.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation muss in einem Thüringen Stufenplan erfolgen und folgendes Ziel haben:

Altersgruppe		Fachkraft-Kind-Relation
I	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	1 : 2
II	Kinder zwischen 12 und 36 Monaten	1: 3
III	Kinder von 36 Monaten bis zur Einschulung	1 : 7,5
IV	Kinder ab der Einschulung	1 : 10

Besondere Bedürfnisse

Der hier aufgeführte Stufenplan beruht auf einem Beschluss des ver.di Bezirks Thüringen und bezieht sich auf den ganz allgemeinen KiTa Betrieb. Aktuell ist es jedoch erforderlich, in Kindertageseinrichtungen auch auf besondere Betreuungsbedürfnisse von Kindern einzugehen und diese bestmöglich zu integrieren und in ihrer Entwicklung zu fördern. Dieser Anspruch ist im Sinne des Kindes, gesellschaftlich anerkannt und auf jeden Fall täglicher Antriebs für die Kolleg:innen in den KiTas. Kinder mit besonderen, zusätzlichen Betreuungsbedarf haben ein Recht darauf! Jedoch ist die Realität häufig eine Andere. Der aktuell gültige Schlüssel für Kinder mit Behinderung liegt bei einer Fachkraft zu 3,5 Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Wir fordern an dieser Stelle eine deutliche Verbesserung auf eine Fachkraft zu 2,5 Kinder. Außerdem sollte die Feststellung des besonderen Bedarfes nicht ausschließlich für körperliche und psychische Behinderungen gelten. Auch Sprachbarrieren erfordern zusätzliches Personal, um die Kinder mit Migrationshintergrund so schnell wie möglich zu integrieren. Die Sprache ist dabei ausschlaggebend. Um besonderen Betreuungsbedürfnissen gerecht werden zu können, wäre es auch denkbar, den Schlüssel durch KiTa Sozialarbeit zu erfüllen oder gut funktionierende Modellprojekte (z.B. Sprach-KiTas) in den Regelbetrieb zu überführen.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit

Für eine qualitativ hochwertige Betreuung mit Bildungsauftrag sind Zeiten zur Vor- und Nacharbeit für alle Erzieher:innen und die Kitaleitung unerlässlich. Solche Zeiten müssen geplant werden und dürfen nicht der ständigen Personalnot zum Opfer fallen. Daher fordern wir eine transparente Darstellung/Ausweisung dieser Zeiten im Gesetz. Wir schlagen vor, zunächst für die Zeit für Vor- und Nacharbeiten mit regelmäßig 10% der Arbeitszeit anzusetzen. Außerdem müssen 28% einer Vollzeitstelle zusätzlich für Ausfall durch Urlaub und Krankheit angesetzt werden. Nur so lassen sich Personalengpässe eingrenzen, da die Einrichtungen Fehlzeiten von vornherein kalkulieren können. Selbstverständlich muss das entsprechend finanziert werden!

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Zukünftig streben wir für die Personalberechnung einen Zeitanteil von 50% der Arbeitszeit als Zeit ohne direkten Kinderbezug an. Dazu gehört zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeit, Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung, Teambesprechungszeiten, Elternarbeit, Qualifizierung, Krank- und Urlaubstage. Das wäre ein großer Schritt in Richtung Qualität, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit eine Investition in die Zukunft unserer Kinder in Thüringen.

Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen:

§ 11 Abs. 1, Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers für Fachberatung

Wir halten im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der kontinuierlichen Beachtung der Mindestpersonalschlüssel eine diesbezügliche eindeutige Benennung dieser Aufgaben bei dem Rahmenvertrag entsprechend § 7a Abs. 1 und der Aufgabenstellung entsprechend § 11 der Fachberatung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für dringend erforderlich und empfehlen eine entsprechende eindeutige Klarstellung. Die bisherige Verantwortung im Falle der Unterschreitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Mindestpersonalschlüssels ist diffus und stellt eine latente Gefährdung sowohl der Kinder als auch der Beschäftigten dar. Aufgabe sowohl des überörtlichen als auch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss es sein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Einhaltung der Mindestpersonalschlüssel, stets und ständig zu gewährleisten.

Fachkräftesicherung, Fachkräftegewinnung und Begleitung

Der Beruf Erzieher:in ist für viele junge Menschen aufgrund hoher Belastungen und schwieriger Ausbildungsbedingungen nicht attraktiv. Um jedoch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist es angezeigt, in diesen Bereich etwas zu verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf deutet beim Thema Ausbildung dabei in die richtige Richtung.

§ 28 Ausbildungsförderung

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.

Wir empfehlen einen Passus:

„Der Landeszuschuss erfolgt unter der Voraussetzung der Zahlung einer Ausbildungsvergütung in Höhe des Tarifvertrages TvAÖD“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



§ 22 Betriebskosten neue Formulierung in Absatz 1 → das begrüßen wir!

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,

Wir begrüßen die Regelung zur Praxisintegrierten Ausbildung und der damit verbundenen Bezuschussung durch das Land. Weiterhin sollten jedoch folgende Dinge bzgl. der Ausbildung geregelt werden:

Zur Stärkung der Fachkräftegewinnung braucht es eine Ausbildungsinitiative des Landes für den Erzieher:innenberuf. Dazu gehören: der Ausbildungsabschluss auf DQR Level 6 Niveau, mit Ausbildungsvertrag und einer tariflichen Ausbildungsvergütung und Schulgeldfreiheit. Außerdem braucht es eine geprüfte Kompetenz der Ausbilder:innen in der Praxis und ein Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb. Zudem muss die Ausbildung, insbesondere der Unterricht wohnort- und praxisstellen-nah sein. Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen sind für die Anleiter:innen bzw. Ausbilder:innen mindestens 5 Wochenstunden pro Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Nur so wird eine attraktive und qualitativ hochwertige Ausbildung über alle Träger der Einrichtungen hinweg gewährleistet. Ausbildungsstellen zu den normalen Betriebskosten rechnen zu können und zusätzlich 1.200 € gefördert zu bekommen, ist der richtige Ansatz.

Es ist höchste Zeit, die Fachkräftegewinnung zu fördern. Unserer Ansicht nach ist dafür eine Ausbildung ähnlich der dualen Berufsausbildung zielführend, Schulgeld und Praxisferne sind nicht zeitgemäß und schrecken jungen Menschen ab. In Thüringen werden aktuell jährlich ca. 700 Fachkräfte für den KiTa Bereich ausgebildet. Diese Zahl muss unbedingt auch in den kommenden Jahren gehalten werden. Bisher befinden sich jedoch lediglich 200 davon in einer Praxisintegrierten Ausbildung. Es ist also dringend angeraten zu prüfen, wie der Anteil von PiA in den nächsten Jahren deutlich gesteigert werden kann. Außerdem merken wir an, dass auch für Auszubildende unserer Ansicht nach Tarifverträge die Leitwährung sind.

Wir empfehlen folgende Klarstellung in § 22, Abs. 1, Satz 1 durch die Ergänzung:

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung „unter Anwendung der einschlägigen und aktuellen tarifrechtlichen Bestimmungen für Kommunen“ erforderlich sind.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, wie im Gesetz geregelt, stellt nicht das Idealbild in unserem Sinne dar. Wir fordern eine einrichtungsbezogene statt der bisherigen kinderbezogenen Finanzierung. Dies würde auch trotz Schwankungen bei der Bele-

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



gung für die Einrichtungen Planungssicherheit bedeuten. Bisher war vor allem die Berechnung von Plätzen und Belegungen zu Stichtagen ausschlaggebend, was nicht immer der unterjährigen Praxis entsprach/entspricht.

Wir schlagen daher vor, dass die Betreuungsplätze, die in der Betriebserlaubnis angegeben sind als Grundlage für Betrieb und Finanzierung Einrichtungsbezogen gelten und das derzeitige Model mit Kind bezogener Finanzierung und den dazugehörigen Stichtagen dafür wegfällt.

Beitragsfreiheit braucht Qualität

Die im Gesetz geregelte Beitragsfreiheit begrüßen wir grundsätzlich, sie darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Qualität in der Kindertagesbetreuung führen oder die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verschlechtern. Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gedeckt sein muss. Eltern, die ein gutes Einkommen haben, können aus unserer Sicht dabei auch einen Beitrag leisten.

Die neue Formulierung im § 29 Absatz (2)

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln.

Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt

- 1. nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und*
- 2. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.“*

halten wir für schwierig. Aus dieser Formulierung ergibt sich automatisch ein höherer bürokratischer Aufwand für die Einrichtungen/Träger. Wir schlagen vor, die alte Formulierung:

„Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen.“

beizubehalten.

Qualitätssicherung – Zentrum für frühkindliche Bildung

Die in § 7 geregelte Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Thüringer KiTas begrüßen wir. Ein Zentrum für frühkindliche Bildung ist geeignet, die Bedingungen in den KiTas unabhängig zu evaluieren und Probleme aufzudecken. Auch Vorschläge zur Weiterentwicklung können regelmäßig hier erarbeitet werden. Auch für die Weiterbildung, insbesondere für KiTa-Leitungen, kann das Zentrum einen wertvollen Beitrag leisten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



unter Nummer 2 genannten Angeboten zur Fort- und Weiterbildung um ergänzende, eigene Angebote handelt und bisherige Angebote zum Beispiel im Rahmen des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes bestehen bleiben bzw. fortgeführt werden. Wir empfehlen eine entsprechende Klarstellung.

Für die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen, müssen weiterhin das Ministerium, nachgeordnete Behörden und örtliche Jugendämter zuständig sein!

Um ein solches Zentrum für frühkindliche Bildung demokratisch aufzustellen, fordern wir die Akteure der frühkindlichen Förderung und Bildung, einschließlich der Gewerkschaften und Elternvertretungen, einzubeziehen. Daher schlagen wir einen Beirat vor, dem mindesten Elternvertreter:innen und Vertreter:innen der Gewerkschaft angehören. Ein solcher Beirat hätte vor allem die Funktion, Praxisnähe der Forschung sicherzustellen um zu verhindern, dass diese abgehoben von dem tatsächlichen Bedingungen vor Ort stattfindet.

Schlussbemerkung:

Es gäbe weitere Dinge zum Gesetzentwurf und zu Thüringer KiTa Landschaft zu sagen. Für diese Stellungnahme soll es das aber gewesen sein. Es bleibt der Verweis auf weitere notwendige Verbesserungen, die nicht in einzelnen Gesetzesänderungen vorgenommen werden sollten, sondern, dass es in Anbetracht des drohenden Kollapses des Systems, einen langfristigen und nachhaltigen Stufenplan braucht, welcher den Ausbau des Systems, die Hebung der Qualität und die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften synchronisiert. Dies haben vor allem für die Kolleg:innen in den Einrichtungen verdient, die tägliche für eine gute Erziehung und Bildung unserer Kinder kämpfen!

Landesbezirksfachbereichsleiter
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherungen und Verkehr

Landesbezirksfachbereichsleiter
Gesundheit, Soziale Dienste,
Bildung und Wissenschaft

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8242 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Der Kinderschutzbund LV Thür.</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Johannesstr. 2</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Der Kinderschutzbund LV Thür.	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstr. 2	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
Name	Organisationsform										
Der Kinderschutzbund LV Thür.	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstr. 2										
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Kinder- und Jugendhilfe Familienhilfe	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu ? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, d. 07.11.2023	



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
08.11.2023 17:19

28571/2023

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

*Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer KindergartenG
Drs. 7/8644*

Erfurt, 03.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit dieser Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartenengesetzes. Im Kern geht es in der Gesetzesänderung um die folgenden Punkte:

- Veränderung des Betreuungsschlüssels der Drei- bis Sechsjährigen
- die Einführung eines Zentrums frühkindliche Bildung und
- ein drittes beitragsfreies Kita-Jahr.

Neben den Fragebogen stehen diese drei Bereiche im Zentrum unserer Stellungnahme.

§ 7a Zentrum frühkindliche Bildung

Wir begrüßen die Einrichtung eines Zentrums, welches zur Aufgabe hat, die Qualität der frühkindlichen Bildung durch eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und ein wissenschaftliches Basismonitoring und den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis sowie durch Beratung zu fördern.

Die unter Abs. 2 2. benannte Aufgabe der praxisnahen Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen ist ebenso ein wichtiger Baustein zur Qualitätssicherung in der frühkindlichen Bildung. Dieses Tätigkeitsfeld im Rahmen des SGB VIII ist von der Vielfalt der Träger- und Angebotslandschaft geprägt. Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass diese in inhaltlicher und struktureller Abstimmung mit Trägern etablierter Fortbildungsangebote für frühpädagogische Fachkräfte gestaltet werden. Ein solches Zentrum, sollte bestehende Angebote und Netzwerke unterstützen und zu einem systematischen Überblick über das vorhandene Aus-, Fort und Weiterbildungsangebot im Bereich der frühen Bildung beitragen. Dies könnte zum einen die Sichtbarkeit vorhandener Angebote erhöhen, zum zweiten Qualifikationslücken aufzeigen und zum dritten verhindern, dass mit dem Zentrum konkurrierende Angebote



TLT/14558/23/1



geschaffen werden. Der derzeitige Vorschlag darf entsprechend seiner Begründung zu § 19, die die Fortbildungsangebote des Zentrums für frühkindliche Bildung als ergänzende Angebote zu denen der Träger beschreibt, deutlicher ausfallen.

Zudem sehen wir die Möglichkeit mit diesem Zentrum die Vielfalt bestehender Bildungsangebote ebenso in das Monitoring aufzunehmen und auf dieser Grundlage zu systematisieren und besonders zu qualifizieren.

§ 16 Personalausstattung

Der Kinderschutzbund Thüringen hat seit der Diskussion und Einführung beitragsfreier Kita-Jahre betont, dass die Verbesserung der Qualität von Bildung und Betreuung wichtiger ist als die Beitragsfreiheit. Eine Aufhebung von Elternbeiträgen für ein Kita-Jahr ist daher aus unserer Sicht unabhängig von der bestehenden Notwendigkeit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu diskutieren.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in der Veränderung des Betreuungsschlüssels einen Schritt in die Richtung der Verbesserung des Betreuungsangebots. Jedoch ist gerade beim Betreuungsschlüssel noch Luft nach oben. Studien der Bertelsmann-Stiftung und des BMFSFJ empfehlen einen deutlich besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel, als mit der vorliegenden Gesetzesänderung erreicht wird. Es ergibt sich folgender Vergleich:

- 1:2 bei unter Einjährigen im Gesetz: 1:4
- 1:4 bei Ein- bis Dreijährigen im Gesetz: 1:6 und 1:8 und
- 1:9 bei Drei- bis Sechsjährigen im Gesetz jetzt neu: 1:12 statt bisher 1:12, 1:14 und 1:16

Der Thüringer Schlüssel ist auch mit der vorliegenden Änderung nicht nur schlechter als der Betreuungsschlüssel, den Experten empfehlen, sondern er liegt auch unter dem Bundesdurchschnitt. Uns ist bewusst, dass die Thüringer Pro-Kind-Investitionen für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung schon jetzt das Engagement der meisten anderen Bundesländer übersteigen – nicht zuletzt aufgrund der hohen Betreuungsquoten. Um aus der Betreuungsquote jedoch eine echte Bildungsbeteiligungs-Quote zu machen, bedarf es weiterhin das Engagement auf allen Ebenen! Gerade vor dem Hintergrund, dass in Thüringen nahezu alle Kinder in Betreuung sind und dies über den mit Abstand längsten Zeitraum im bundesweiten Vergleich, ist es aus unserer Sicht, notwendig, die Mitarbeiter*innen zu entlasten und einen wichtigen Schritt zur Gesundheitsprävention der Fachkräfte zu tun. Die Gestaltung des Personalschlüssels ist an der Stelle nur ein Element. Weitere sind die Ermöglichung angemessener Gruppengrößen, die Gewinnung und Vergütung von Fachkräften, die Arbeitsplatzgestaltung, Unterstützungen in Form von Qualifizierung, Supervision und Coaching, (Fach-) Beratung, Praxisanleitung, Feedbackkultur sowie die Kooperation mit Inklusions- und Sprachfachkräften.

§ 30 Elternbeitragsfreiheit:

Wie bereits zum Betreuungsschlüssel vermerkt, plädieren wir weiter eher für die qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung als für Beitragsfreiheit.

Die Entlastung der Familienbudgets ist ein familienpolitisch wichtiges Signal. Ein weiteres kostenfreies Kita-Jahr dient jedoch weder dazu, von Armut betroffene Familien zu entlasten, noch ist zu erwarten, dass hierdurch mehr Eltern und Kinder Betreuungsangebote wahrnehmen werden. Bereits jetzt gehen 96% aller Kinder über 3 Jahre in eine Kindertageseinrichtung.

Auch sozioökonomisch benachteiligte Familien und Kinder werden als Adressaten durch ein kostenfreies Kita-Jahr nicht erreicht, da diese in der Regel nur geringe oder keine Kita-Gebühren zahlen. Die eigentliche Belastung gerade für Familien mit geringem Einkommen resultiert primär nicht aus den Elternbeiträgen, sondern durch zusätzliche Kosten wie Verpflegung, Ausflüge, oder gesonderte Bildungsangebote. Diese lassen sich aber nur durch eine gesicherte und auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen reduzieren bzw. vermeiden.



Zu den Fragestellungen:

1. Welche Hindernisse bestehen derzeit bei der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten und wie können diese Hindernisse durch das Land beseitigt werden?

Um die Qualität zu verbessern sind Kriterien zu verändern, die wir an verschiedenen Stellen dieser Stellungnahme erläutern. Dazu zählen die Frage des Betreuungsschlüssels oder da steht die Frage der Attraktivität des Berufsfeldes bspw. in der Bezahlung aber auch die Attraktivität der Ausbildung.

Aber auch die Fachberatung ist ein Teil der Qualitätssicherung. Durch die seit vielen Jahren gleichbleibende Landespauschale in Höhe von 30 € je Kind bei gleichzeitig steigenden Gehaltskosten, ist die Präsenz von Fachberatung in den Einrichtungen reduziert worden. Die Neuregelung (Landeszuschuss statt Landespauschale) verschiebt das Problem zu den Kommunen bzw. Kreisen, die nunmehr ergänzend einspringen sollen, wenn sie eine bessere Ausfinanzierung der Fachberatung wünschen.

Zudem könnte die Novelle des Gesetzes eine verpflichtende Regelung zum Thema Supervision und Coaching enthalten. Insbesondere Supervision ist ein probates Mittel zur Qualitätsentwicklung im Sozialen, muss aber finanzierbar sein. Das scheint derzeit für die Träger kaum möglich.

2. Wie wird der Gesetzesentwurf hinsichtlich der gegenwärtig noch vollkommen ungeklärten Deckung der prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe eingeschätzt?

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass dem Kinderschutzbund Thüringen die Verbesserung der Qualität von Bildung und Betreuung wichtiger ist als die Beitragsfreiheit. Eine Aufhebung von Elternbeiträgen für ein weiteres Kita-Jahr ist daher aus unserer Sicht unabhängig von der bestehenden Notwendigkeit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu diskutieren.

Die Entlastung der Familienbudgets ist ein familienpolitisches Signal. Ein weiteres kostenfreies Kita-Jahr dient jedoch weder dazu, von Armut betroffene Familien zu entlasten, noch ist zu erwarten, dass hierdurch mehr Eltern und Kinder Betreuungsangebote wahrnehmen werden. Bereits jetzt gehen 96% aller Kinder über 3 Jahre in eine Kindertageseinrichtung. Auch sozioökonomisch benachteiligte Familien und Kinder werden als Adressaten durch ein kostenfreies Kita-Jahr nicht erreicht, da diese in der Regel nur geringe oder keine Kita-Gebühren zahlen.

3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Thüringen gesehen?

Wie oben ausgeführt: Es bedarf aus unserer Sicht einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Einrichtungen selbst, die den Anforderungen des Thüringer Bildungs- und Erziehungsplanes entspricht. Dazu gehört ein verbesserter Betreuungsschlüssel, der in der neuen Gesetzesfassung nicht nur schlechter als der Betreuungsschlüssel, den Experten empfehlen ist, sondern er liegt auch unter dem Bundesdurchschnitt. Uns ist bewusst, dass die Thüringer Pro-Kind-Investitionen für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung schon jetzt das Engagement der meisten anderen Bundesländer übersteigen – nicht zuletzt aufgrund der hohen Betreuungsquoten.

Gerade vor dem Hintergrund, dass in Thüringen nahezu alle Kinder in Betreuung sind und dies über den mit Abstand längsten Zeitraum im bundesweiten Vergleich, ist es aus unserer Sicht, dringend notwendig, die Mitarbeiter*innen zu entlasten und einen wichtigen Schritt zur Gesundheitsprävention der Fachkräfte zu tun. Die Gestaltung des Personalschlüssels ist an der Stelle nur ein Element. Ein weiteres sind die Gewinnung und Vergütung von Fachkräften, die Arbeitsplatzgestaltung, Unterstützungen in Form von Qualifizierung, Supervision und Coaching, (Fach-) Beratung, Praxisanleitung, Feedbackkultur sowie die Kooperation mit Inklusions- und Sprachfachkräften.

4. Wie bzw. welche konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern

Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit einer wahrnehmbaren Aufwertung des Berufsbildes. Aus unserer Sicht zählt hierzu ein klares Bekenntnis zur Kita als Bildungseinrichtung. Dazu müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen es gelingt, Bildungs-, Sorge- und Erziehungsbedürfnissen der Kinder mit hoher fachlicher Qualität zu entsprechen und dies mit quantitativen Betreuungsbedarfen in Einklang zu bringen.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Bereits im Bereich der Gewinnung junger Menschen für das Berufsfeld in der Phase der beruflichen Orientierung bedarf es einer höheren Attraktivität, um in der zweifelsohne bestehenden Konkurrenz zu anderen Ausbildungsberufen bestehen zu können. Der weitere und deutliche Ausbau dualer Ausbildungsmöglichkeiten stellt hier für uns einen Weg dar.

Ein Aufweichen des Fachkraft-Gebots, wie es in anderen Bundesländern praktiziert wird, stellt aus unserer Sicht keine erfolversprechende Option dar. Insbesondere mit Blick auf den Anspruch hoher Qualität und auf Grundlage der uns bekannten Erfahrungen der Praxis mit der Möglichkeit der Beschäftigung von Assistenzkräften zur Gewährleistung des Personalbedarfs in den vergangenen Jahren sehen wir hier eher Probleme als einen nachhaltigen Lösungsansatz.

5. Welchen Stellenwert haben die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen, um die gegenwärtige Thüringer Fachkräftesituation in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der Sicherstellung des Betreuungsanspruches nach dem ThürKigaG zu verbessern?

Aus unserer Sicht wenig. Dann müsste es mehr um Kriterien der Fachkräftegewinnung gehen, wie Bezahlung, gute und gesunde Arbeitsbedingungen etc. (siehe auch Antwort zu Frage 4)

6. Wird die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres (auch unter Berücksichtigung begrenzter finanzieller Mittel) als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Thüringer Kindergärten eingeschätzt?

Siehe oben.

7. Wäre es zielführender, die finanziellen Mehrbelastungen, die mit einer geplanten Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres einhergehen, stattdessen in die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften an Kindergärten und zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu investieren?

Siehe oben.

8. Wie nachhaltig wird die aktuelle und mittelfristige Finanzierung der gegenwärtig zwei beitragsfreien Kindergartenjahre, u.a. durch die Co-Finanzierung und Nutzung von Bundesmitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes, eingeschätzt?

Wie geschrieben:

Nachhaltiger wäre es aus unserer Sicht, die Qualität zu verbessern. Gerade vor dem Hintergrund jüngster Erhebungen zur Schulfähigkeit von Kindern und zu Herausforderungen bspw. aus einem sich verschlechternden Sprachniveau muss es darum gehen, mehr in die frühe Bildung und einen gelingenden Übergang in die Grundschule zu investieren. Hier werden die grundlegenden Anlagen der Kinder gefördert, die ihnen einen individuell guten Bildungsabschluss am Ende der Bildungslaufbahn bereiten.

Teil einer solchen Investition muss das Abfedern von Benachteiligungen sein, die sich im Bereich früher Bildungschancen für Kinder aus Familien mit wirtschaftlichen und anderen besonderen Herausforderungen ergeben. Eine auf Dauer angelegte Möglichkeit der Etablierung einer Kita-Sozialarbeit (ähnlich wie es im Schulsystem etabliert ist) erscheint uns vor diesem Hintergrund richtig.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand des DKSB Thüringen

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBe:eildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Geszentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Landesverband für Kindertagespflege Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Bei der Fleckstraße 11</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Landesverband für Kindertagespflege Thüringen	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Bei der Fleckstraße 11	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
	Landesverband für Kindertagespflege Thüringen										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Bei der Fleckstraße 11										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Kindertagespflege Kindertagespflegeperson	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	• Zustimmung zum Zeitraum für frühkindliche Bildung Ergänzung: Einbeziehung Kindertagespflege • Zustimmung zur Personalausstattung • Ergänzung / Zustimmung Elterbeiträge ... • Ablehnung Erweiterung der Beitragsfreiheit auf 36 Monate	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfurt, den 08.11.2023</i>	

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 07:16

28577/2023

Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V., Bei der Flutrinne 11, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de

Erfurt, den 08.11.2023

Stellungnahme zur Drucksache 7/8644 - Neufassung

Gesetzentwurf

Der Fraktion DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“ und der Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Wir als Landesverband hätten uns gewünscht, dass auch in dieser Novellierung des Gesetzes dem Bereich der Kindertagespflege mehr Beachtung geschenkt worden wäre.

Wir sind uns bewusst, dass allein auf Grund der Größendimension den Kindertageseinrichtungen mehr Beachtung zukommt. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass sich mit der letzten Novellierung die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege zwar spürbar verbessert haben, dies aber nur daran lag, dass der Gesetzgeber es davor den Kommunen überließ, erforderliche Anpassungen eigenverantwortlich zu übernehmen, die aber dann in der Mehrzahl nicht erfolgten. Daraus ergab sich in der Summe die spürbare Erhöhung und in gleichem Maße der unwiderrufliche Einkommensverlust für die Kindertagespflegepersonen für die letzten fünf Jahre. Mit der letzten Novellierung wurden fast ausschließlich die alten Voraussetzungen für die laufenden Geldleistungen auf den aktuellen Stand gehoben, ohne eine neue Einstufung der Förderleistung für die Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung vorzunehmen. Außerdem wurde es versäumt, die Vergütung einer Vor- und Nachbereitungszeit ins Gesetz mit aufzunehmen, obwohl gleichzeitig die Umsetzung des § 7 des ThürKigaG und die des Thüringer Bildungsplanes verpflichtend für die Kindertagespflegepersonen festgeschrieben werden. Somit leisten die meisten Thüringer Kindertagespflegepersonen die Arbeit einer Krippenerzieherin und zum Teil die einer Leitung einer Kindertageseinrichtung, werden jedoch nur wie eine ungelernete Kraft bezahlt. Außerdem erbringen alle Kindertagespflegepersonen die vom Ministerium vorgeschriebene mittelbare Arbeit am Kind kostenlos in ihrer Freizeit. Einen nicht unerheblichen Teil unserer beruflichen Tätigkeit erbringen wir somit ehrenamtlich, weil die Vorgaben im Gesetz dies den Kommunen so gestatten. Damit findet eine Gleichstellung, wie vom Bundesgesetzgeber gefordert, lediglich bei der Qualität der Arbeit statt. Die Regelungen zur Vergütung verpflichten die Kommunen somit weiterhin nicht zu einer leistungsgerechten Vergütung nach SGB VIII.



TLT/14410/23/8

Wir zeigen uns auch erstaunt, dass der Bereich der Kindertagespflege bei der Installation des Zentrums für frühkindliche Bildung außen vor gelassen wird. Wieso diese Ressource nicht auch für die Kindertagespflege gedacht wird, wo sich daraus doch gerade auch Möglichkeiten für gemeinsame Modellprojekte von Kindergärten und Kindertagespflegestellen ergeben könnten (z.B. Vertretungsmodelle, Gestaltung von Übergängen, Elternarbeit) erschließt sich uns nicht.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns diesmal ausschließlich auf die Stellen des Entwurfes beziehen, zu denen wir eine Ergänzung vorschlagen, eine andere Meinung vertreten oder uns als Landesverband in der Pflicht sehen, uns zu äußern.

In **§ 7a Absatz 2** wurde es aus unserer Sicht versäumt, die Kindertagespflege mitzudenken. Sollten die Kindertagespflegestellen mit in die Kindertageseinrichtungen eingepflegt sein, würde uns dies verwundern, da das zugrunde liegende Gesetz „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch“ heißt.

Wir empfehlen deswegen dringend, den Begriff der Kindertagespflege in diesem Abschnitt ergänzend einzufügen und gegebenenfalls in den darunter aufgeführten Punkten zu ergänzen.

Die in **§ 16 Absatz 2** erfolgte Angleichung des Personalschlüssels im Ü3 - Bereich findet unsere Zustimmung, da wir die vorwiegend organisatorischen Vorteile für die Kindertageseinrichtung sehen. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, damit auch auf einschlägige Studien zum Thema Personalschlüssel. Deswegen sehen wir auch in dieser Altersgruppe noch weiteren Bedarf, den Betreuungsschlüssel zukünftig abzusenken. Außerdem möchten wir unsere dringenden Bedenken anmelden, dass der unveränderte Betreuungsschlüssel im U3 - Bereich aus unserer Sicht nicht geeignet ist, um die Anforderungen, die sich aus § 7 des ThürKigaG's und dem Thüringer Bildungsplan für das dort tätige pädagogische Personal ergeben, zu erfüllen.

§ 19 Absatz 3 stimmen wir zu, möchten aber diesen Paragraphen als Beispiel dafür nehmen, dass die falsche Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit für die Kindertagespflegeperson gewählt wurde. Dies erfolgt mehrfach im zugrunde liegenden Gesetz. Bundeseinheitlich gelten die Begriffe „Kindertagespflege“, „Kindertagespflegestelle“ und „Kindertagespflegeperson“ als korrekte Bezeichnung. Wir würden es begrüßen, wenn auch das ThürKigaG durch entsprechend korrekter Bezeichnungen dem Rechnung tragen würde.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen spricht sich als mittelbar Betroffener klar gegen die Stichtagsregelung zur Berechnung der Personalkosten in **§ 21 Absatz 3** aus. Diese Vorschrift führt in der Praxis dazu, dass Kitas mit allen Mitteln versuchen, möglichst viele Kinder in diesen Berechnungsmonaten unter Vertrag zu halten. Eltern werden aus unserer Erfahrung von einer durch uns nicht näher benannten Anzahl an Kindertageseinrichtungen genötigt, die mögliche Betreuung ihres Kindes in einer Kindertagespflege bis zum 3. Lebensjahr nicht auszuschöpfen. Stattdessen muss der Wechsel so erfolgen, dass das Kind zum Stichtag in der Kindertageseinrichtungen mitzählt. Dieses Gebaren der Kindertageseinrichtungen schränkt aus unserer Sicht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern massiv ein. Die Kindertageseinrichtungen drohen dann mit der Vergabe des Platzes an andere interessierte Familien und nutzen damit aus, dass keine Familie sich rechtlich dagegen zur Wehr setzen kann, da es keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Wunsch-Betreuung gibt. Aber natürlich ist auch das Verhalten der Kindertageseinrichtungsleitung nachvollziehbar, da diese damit versucht die Finanzierung ihrer Einrichtung abzusichern, deren Höhe aber an die Stichtage gebunden ist. Wir als Landesverband empfehlen deshalb die Rückkehr zur einrichtungsbezogenen Bezahlung nach vorgehaltenen Plätzen.

§ 29 Absatz 2 böte eigentlich aus unserer Sicht die Möglichkeit, einerseits den solidarischen Grundgedanken, auf dem unsere Gesellschaft fußt, zu entsprechen, andererseits auch im U3 - Bereich einen Zugang zu Bildung für Kinder von einkommensschwächeren Familien zu ermöglichen. Für uns nicht nachvollziehbar werden jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nur die Kriterien der Anzahl der Betreuungsstunden und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in den Familien vorgeschrieben. Mit einer Verpflichtung zur Abstufung des Elternbeitrages nach Einkommen würde auch ein Zugang zu frühkindlicher Bildung für die Kinder unabhängig von der finanziellen Situation in ihren Familien möglich, wenn das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr politisch nicht durchgesetzt werden kann. Deswegen empfehlen wir als Landesverband, die Kriterien der sozialen Staffelung um das Kriterium des Einkommens verpflichtend zu ergänzen.

Die in § 30 geregelte Ausweitung der Beitragsfreiheit stellen wir zum wiederholten Male in Frage. Wir verweisen dazu erneut auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen. Wir halten eine Beitragsfreiheit nicht für notwendig, wenn die Elternbeiträge auch nach Einkommen gestaffelt werden. Zudem verfügt auch bisher eine nicht unerhebliche Anzahl von Familien auf Grund ihres fehlenden oder geringen Einkommens bereits über einen kostenlosen Betreuungsplatz und die Übernahme der Mittagsversorgung. Die mit der geplanten Novellierung des Gesetzes wegfallenden Elternbeiträge kämen aus unserer Sicht auch Familien zugute, die eine Beitragsfreiheit nicht benötigen. Gleichzeitig wünschen sich auch viele Eltern bessere Rahmenbedingungen in den Kitas, wie z.B. einen verbesserten Betreuungsschlüssel in allen Altersgruppen. Wir verstehen, dass ein kostenloser Zugang aller Kinder zu Bildung eine wichtige Aufgabe für die Zukunft ist. Eine Beitragsfreiheit für alle Familien unabhängig von deren Einkommen ist aus unserer Sicht jedoch erst sinnvoll, wenn sich die Rahmenbedingungen in den Betreuungseinrichtungen so gestalten, dass die in § 7 beschriebenen Aufgaben und Anforderungen an das pädagogische Personal sich auch umsetzen lassen.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Heinrich-Mann-Str. 22</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft Thüringen	Geschäfts- oder Dienstadresse	Heinrich-Mann-Str. 22	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	6	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
	Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft Thüringen										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Heinrich-Mann-Str. 22										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	6										
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilG)	
	<i>Vertretung Arbeitnehmer:innen-Interessen Bildungspolitik</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilG)	
	<i>Die aktuellen Regelungen zum Betreuung- und Plural- Schlüssel sind nicht geeignet eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Die Schlüssel sind nach einem Zeitplan zu verbessern, Stichtagsregelungen anzupassen und das Finanzierungs- modell auf einen Einrichtungsbezug umzustellen.</i>	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	<i>für den Bereich z.B. Städte DEB-Gewerkschaft</i>	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfst, 09.11.2023</i>	

THUR. LANDTAG POST
09.11.2023 12:42

286581 2023

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen



// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 9. November 2023

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – DS 7/8644

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Gerne senden wir Ihnen die Überlegungen und Forderungen der GEW Thüringen. Wir gehen zunächst auf zwei Fragen des Fragenkatalogs ein und orientieren uns daraufhin chronologisch an den Paragraphen des Kindergartengesetzes.

Frage 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung gesehen?

Die aktuellen Regelungen zum Betreuungs- und Personalschlüssel sind nicht geeignet, eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Die Schlüssel müssen verbessert und die Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug umgestellt werden

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Frage 4. Wie bzw. welche konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sind vier Bereiche zentral, um den aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf zu erfüllen und damit die Bildungsqualität in den Thüringer Kindertageseinrichtungen zu sichern und auszubauen.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhöht Attraktivität des Berufsfeldes

Die Berufe in der frühkindlichen Bildung sind inhaltlich attraktiv. Was wir in Zeiten eines steigenden Fachkräftebedarfs brauchen, sind attraktivere Arbeitsbedingungen, damit mehr Menschen diesen Beruf ergreifen wollen und auch in ihm verbleiben.

Um die Attraktivität der Arbeitsbedingungen zu verbessern, gilt es die Personal- und



Betreuungsschlüssel auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verbessern, diese auf zwei Alterskohorten zu vereinheitlichen (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) sowie die mittelbare pädagogische Arbeitszeit zu erhöhen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu § 16.

Attraktive Arbeitsbedingungen umfassen auch eine faire Entlohnung, deren Garant für uns nach wie vor der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist. Wir schlagen daher vor, eine automatisierte Dynamisierung auf der Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes im Kindergartengesetz vorzusehen. Alle Finanzierungsbestandteile mit Auswirkung auf die Personalkostenberechnung würden somit kontinuierlich steigen. Um diesen Effekt auch im kommunalen Finanzierungsstrang zu verankern, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Zugänge und Aufstiegsperspektiven ermöglichen

Die Zahl an Absolvent:innen, die an Thüringer Fachschulen eine Erzieherausbildung absolvierten, ist in den letzten Jahren gesunken. Als Gründe dafür können die fünf Jahre lange und zumeist unvergütete Ausbildung sowie die Konkurrenz zu anderen Tätigkeitsfeldern identifiziert werden. Um die Anzahl der Absolvent:innen wieder zu steigern und so den Fachkräftebedarf zu erfüllen, schlagen wir vor, Lehramtsstudiengänge der Sozialpädagogik quantitativ auszubauen und die Kapazitäten der Studiengänge deutlich zu erhöhen. Erst mit genügend Lehrkräften an den Fachschulen kann es gelingen, die Ausbildungskapazitäten ohne Qualitätseinbußen zu erhöhen.

Des Weiteren sind Schulgelder und Ausbildungsgebühren abzuschaffen. Diese stellen für eine Ausbildungsaufnahme und erfolgreiche Absolvierung eine deutliche Hürde dar.

Außerdem schlagen wir vor, Aufstiegsperspektiven zu eröffnen. Durchlässigkeit sowie Anerkennung und Anrechnung der Ausbildungsinhalte für akademische Weiterqualifizierungen sind hierbei zentrale Elemente. Frühkindliche Berufe sind attraktiver, wenn staatlich anerkannte Erzieher:innen in verkürzten Bachelor- und Masterstudiengängen beispielsweise den Abschluss Kindheitspädagogik oder Grundschullehramt erwerben könnten.

Wir regen an, Verfahren für den Seiteneinstieg zu entwickeln. Diese Verfahren müssen das Ziel haben, dass sich die Seiteneinsteiger:innen für den Beruf als Erzieher:in qualifizieren. Neben non-formalen und formal erworbenen Qualifikationen sollten auch informell erworbene Kompetenzen, wie Berufserfahrung, Familientätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, in einem rechtsverbindlichen Verfahren erfasst, anerkannt und angerechnet werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass formal erworbene Qualifikation dadurch keine Entwertung erfährt. Oberstes Ziel muss es sein, dass diese Beschäftigten so aus- und weitergebildet werden, dass sie den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieher:in erwerben und diese Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit bewältigen können.

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ist attraktiv

Die PiA ist durch die erweiterten Zugangsmöglichkeiten und durch die tarifliche Vergütung ein Erfolgsmodell, hat neue Zielgruppen erschlossen. Aus unserer Sicht bedarf es dabei möglichst bundeseinheitlich zu etablierender Qualitätsstandards. Dazu gehört, dass die Auszubildenden den Status Lernende und nicht Arbeitende erhalten. Aus dem Lernenden-Status folgt für uns, dass es keine Anrechnung auf den Personalschlüssel geben darf. Ebenfalls zur Qualität gehört für uns, dass die Federführung bei der Ausbildung im PiA-Modell bei den Fachschulen liegt. Fachschulen brauchen zusätzliche Kapazitäten und Mittel, z.B. für die Ausbildung der Praxisanleiter:innen, Konzepterstellung, Supervision und Kooperation mit der Praxisstelle. Eine Ausbildungsvergütung nach TVÖD einerseits und

die Absicherung, dass die Ausbildung in mindestens einem zweiten Arbeitsfeld abgeleistet werden kann, andererseits gehören für uns ebenso zu den Qualitätsstandards. Letzteres ist gegebenenfalls mit einer Freistellungsregelung zu gewährleisten, sofern der Praxispartner dieses zweite Feld nicht trägerintern anbieten kann. Verbundausbildungen sind eine weitere Möglichkeit.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Qualität durch das Fachkräftegebot erhalten

Das Thüringer Kindergartengesetz enthält ein bundesweit vorbildliches Fachkräftegebot, das Träger und Beschäftigte, aber vor allem auch die Eltern zu schätzen wissen.

Die seit Oktober 2020 bestehende Möglichkeit, Assistenzkräfte unter Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel einzustellen, lehnen wir weiterhin ab und fordern die befristete Anerkennung nicht erneut zu verlängern.

Nach unserem Kenntnisstand hat die befristete Anerkennung nicht dazu geführt, dass die Assistenzkräfte mittelfristig eine berufsbegleitende Fachschulausbildung absolvieren. Sie stehen den Einrichtungen somit nicht für erzieherische Tätigkeiten zur Verfügung und eignen sich nicht, den Fachkräftebedarf zu erfüllen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Einfügung § 7a

Die GEW begrüßt die Einführung eines mit Landesmitteln bezuschussten Zentrums für frühkindliche Bildung. Wir verstehen ein solches Zentrum als landesweites Unterstützungssystem zur Etablierung eines Qualitätsdiskurses, zur interdisziplinären Erforschung der frühen Kindheit und zur Vernetzung der vielen unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich.

Da die zielgruppen- und disziplinspezifischen Angebote sich an die Fach- und Führungskräfte in frühkindlichen Handlungsfeldern richten sollten, wäre zu gewährleisten, dass die an einem solchen Zentrum vertretenen Fachprofessionen, die Multiprofessionalität der pädagogischen Praxis widerspiegeln. Dazu gehören insbesondere die Fächer, die im Paragraphen 16 des Thüringer Kindergartengesetzes für die Definition der pädagogischen Fachlichkeit herangezogen werden sowie die im Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ ermöglichten Erweiterungen.

Des Weiteren sollten die Angebote auch Kindertagespflegepersonen offenstehen

Das Aufgabenspektrum sollte aus Sicht der GEW um Einzel- und Gruppencoaching sowie Supervision ergänzt werden.

Aus unserer Sicht erscheint eine Klärung, ob das Zentrum zukünftig Fortbildungen nach § 19 Abs. 1 ThürKigaG durch kostenfreie Angebote sicherstellt, sinnvoll.

§ 8

Die Abkehr von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift ist zu begrüßen. Wir sind in der Praxis leider immer noch weit davon entfernt, in jeder Regeleinrichtung die gemeinsame inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung so zu gewährleisten, dass sie dem jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes entspricht. Eine vollständige Abschaffung

von integrativen Einrichtungen ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich. Leider ist es auch dreizehn Jahre nach der gesetzlichen Abkehr des Vorrangs der Förderung von Kindern mit Behinderung in einer integrativen Einrichtung hin zu einem individuellen Recht auf gemeinsame Förderung in allen Thüringer Kindertageseinrichtungen nicht gelungen, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen und somit die UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich umzusetzen.

In Anbetracht dieser unzureichenden Situation fordern wir den Gesetzgeber auf, externe und interne multiprofessionelle Angebote u.a. für sprachliche, motorische, emotionale und kognitive Förderung auszubauen und sich z.B. durch Landesprogramme/Modellprojekte intensiv darum zu kümmern, dass die Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen in institutioneller Betreuung gefördert, geschützt und gewährleistet werden.

§ 9 Abs. 3

Zwar wird mit dieser Ergänzung die Landesfachaufsicht gestärkt und mehr Transparenz von den Trägern eingefordert, jedoch erachten wir eine anlasslose Prüfung für einen zu starken Eingriff. Des Weiteren halten wir die Aufzählung der einsehbaren Unterlagen für zu undifferenziert und raten zur Konkretisierung.

§ 12 Abs .2

Die Anfügung des Satzes „Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen“ stellt für uns einen erheblichen Eingriff in die Trägerhoheit und in die pädagogische Integrität von Leitungskräften dar.

Elterliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden aktuell im § 12 aus unserer Perspektive völlig ausreichend geregelt. Zu den Öffnungs- und Schließzeiten müssen auch nach aktueller Gesetzeslage die Eltern rechtzeitig und umfassend angehört werden. Diese sind das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Interessen der Eltern und den Interessen jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft in Verbindung mit deren Familien und persönlichen Lebensumständen. Auch Erzieher:innen haben Anspruch auf Urlaub, den sie nicht immer schon im Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr geplant haben können.

Eine frühe Terminierung der Fortbildungstage stellt sich ebenfalls als realitätsfern dar.

Die Festlegung der über die regelhaften Schließzeiten wie zwischen Weihnachten und Neujahr hinausgehenden Schließzeiten bereits zum 1.8. eines Jahres ist daher kontraproduktiv und die falsche Botschaft an Einrichtungsleitungen.

Als Kompromiss schlagen wir vor, dass einzig Schließzeiten, die über zwei aufeinanderfolgende Tage hinausgehen, den Eltern mit Beginn des Kindergartenjahres oder der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung mitzuteilen sind.

Die regulären Öffnungszeiten einer Einrichtung werden in der Praxis sensibel und immer im Diskussionsprozess mit den Eltern festgelegt. Der GEW ist keine Einrichtung bekannt, die ihre Öffnungszeiten regelmäßig jeweils zum neuen Kindergartenjahr neu regelt. Die Änderung der Öffnungszeiten, z.B. aus Gründen schlechter personeller Bedingungen, treten über das gesamte Jahr auf und müssen im akuten Fall mit den Eltern besprochen werden.

§ 12 Abs.3

Die Zustimmung durch den Elternbeirat für die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder, die deren Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, hat in der

Praxis wenig mit der Realität zu tun. Die meisten dieser Veranstaltungen finden in den Gruppen bzw. Bereichen statt und werden mit den jeweils betroffenen Eltern besprochen und abgestimmt. Es gibt für die Elternbeiräte keine Notwendigkeit über jedes einzelne Fest zu beraten und für die betroffenen Eltern abzustimmen.

Die Zustimmungspflicht der Elternbeiräte bezüglich der Auswahl und des Umfangs der Verpflegung halten wir für nicht praxistauglich. Änderungen in der Rechnungslegung sind zudem bei der Versorgung durch externe Essenanbieter durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht beeinflussbar, geschweige denn kann ein Elternbeirat darauf direkten Einfluss nehmen. Sinnvoller wäre hier die Beteiligung der Eltern bei der Auswahl des Essenanbieters.

§ 16 Abs. 2-4

Die Zusammenlegung der Altersgruppen zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist zu begrüßen. Damit vermindert sich der Verwaltungsaufwand bei der Personalberechnung erheblich. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft auf zwölf Kinder ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend. Wir regen an, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen und für einen nächsten Verbesserungsschritt die über einen langen Zeitraum bei Betreuungsschlüsselanpassungen überhaupt nicht berücksichtigte Altersgruppe der Unterdreijährigen in den Blick zu nehmen. Um eine individuelle Förderung jedes Kindes zu gewährleisten und den Bildungsanspruch zu erfüllen, ist der Betreuungsschlüssel anzupassen auf

1. 3 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. 7,5 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Der aktuelle Personalschlüssel ist nicht geeignet, tatsächlich das Kindeswohl zu gewährleisten. Er basiert auf einem für die fachliche Arbeit nicht ausreichenden Betreuungsschlüssel und setzt die Zeiten der Beschäftigten für die Arbeit außerhalb der Gruppe und deren Ausfallzeiten zu gering an. In Missachtung der realen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden so das Kindeswohl und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht ausreichend sichergestellt.

Wir fordern daher zusätzlich eine Anpassung des Personalschlüssels, bei der die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit berücksichtigt und in Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten diese mit 18 Prozent veranschlagt werden. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

Wir fordern in das Gesetz in § 16 Absatz 3 folgende Klarstellung aufzunehmen:

„Ausfallzeiten und Zeiten außerhalb der Gruppe bilden die Grundlage für die Berechnung des Personalschlüssels. Dieser muss für jede Kindertageseinrichtung so angepasst werden, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel zu jeder Zeit erfüllt wird.“

Die Erhöhung der Mindestanzahl pädagogischer Fachkräfte nach Abs. 4 ist zur Qualitätssicherung zwar sinnvoll, verstärkt jedoch mit Blick auf die aktuellen Betreuungs- und Personalschlüssel die prekäre Situation der Erzieher:innen, deren Beschäftigungsumfänge anhand der Schlüssel berechnet werden. Abhilfe könnte hier die Festlegung eines Mindestbeschäftigungsumfanges bzw. die Umstellung der Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug schaffen.

§ 21

Die beabsichtigte Einführung des Stichtages 30. September für die Abrechnung der Personalkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 führt die vermeintlich angestrebte Verbesserung des Personalschlüssels durch die Änderungen im § 16 ab absurdum. Durch den Weggang der Schulanfänger im Juli/August befinden sich im Monat September in der Regel die wenigsten Kinder in den Einrichtungen. Ab August / September werden kontinuierlich neue Kinder aufgenommen, bis im März/April die Einrichtungen voll ausgelastet sind.

Die Aufnahme von neuen (meist sehr kleinen) Kindern muss behutsam erfolgen. Wollte man die Höchstauslastung der Einrichtungen schon im September erreichen (um allzu große Schwankungen im Personalschlüssel zu verhindern) wäre vor allem in großen Einrichtungen eine zeitgleiche Eingewöhnung von durchschnittlich fünfzehn bis zwanzig Kindern erforderlich. Dies ist sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die Kinder unzumutbar.

Der Bezug auf das Vorjahr ist zudem unrealistisch. Nicht jede Einrichtung ist jedes Jahr im selben Maß ausgelastet. Der Bezug zum Vorjahr kann in den Fällen, in denen im Verhältnis zum aktuellen Jahr eine besonders niedrige Auslastung herrschte, zu dramatischen Personalmangel führen.

Eine Quartalsweise Abrechnung zwischen den Trägern und den Kommunen, wie im neuen Abs. 7 des § 21 vorgeschlagen, führt aus unserer Sicht zu einer unnötigen verwaltungstechnischen Belastung auf beiden Seiten. Die Träger verfügen häufig nicht so zeitnah über alle Angaben zu den Betriebskosten und die Gemeinden dürften kaum in diesem Umfang Prüfungskapazitäten haben.

Wenn auf Zuwendungsbasis gearbeitet wird, ist ja zudem eine haushaltsjahrbezogene Verwendungsnachweisrechnung erforderlich.

Die vorgeschlagenen neuen Stichtagsregelungen und Abrechnungsmodalitäten würden in Verbindung mit dem Faktor für die tägliche Betreuungszeit (§ 16 Absatz 3 Satz 2) den Effekt verstärken, dass die Beschäftigungsumfänge der Erzieher:innen häufig verändert und angepasst werden, und ziehen damit Personaldiskontinuität nach sich. Kontinuität und Stabilität sind aber die Eckpfeiler pädagogischer Arbeit und emotionaler Bindung vor allem in der frühkindlichen Bildung.

Wir fordern daher, dass es – analog zur Berechnung der Leitungsanteile nach § 17 Abs. 3 – zukünftig nur noch einen Stichtag gibt und die Kindergarten-Finanzierung von der kindbezogenen Pauschale hin zu einer einrichtungsbezogenen Finanzierung umgestellt wird.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor. § 21 Absatz 2 wäre wie folgt zu formulieren:

„Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan sowie der Nachweis der Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrages. Erst eine transparente, nachvollziehbare und durch Nachweis belegte Verwendung der öffentlichen Finanzierung insbesondere in Bezug auf die Personalkosten stellt eine Kostenerstattung durch das Land Thüringen sicher“.

§ 22

Wir begrüßen die Aufnahme der Ausbildungskosten im Rahmen des Praktikums in der Fachrichtung Heilerziehungspflege als förderfähige Betriebskosten.

Mit Blick auf eine auskömmliche Finanzierung der Ausbildung schlagen wir vor, die Ausbildungsvergütung mit Bezug auf den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) gesetzlich festzuschreiben. In Ergänzung unseres Vorschlags zur Tariftreueklausel (§ 21 Abs. 2) wäre der Absatz 1 Satz 1 dann wie folgt zu formulieren:

„Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege gelten dabei als wirtschaftlich und auskömmlich und sind als Maßstab heranzuziehen.“

§ 28

Auch an dieser Stelle sollte ein Verweis auf die auskömmliche Finanzierung nach Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) erfolgen.

§ 30

Grundsätzlich begrüßt die GEW die finanzielle Entlastung der Eltern durch Beitragsfreiheit. Allerdings darf die Entlastung der Thüringer Familien nicht zu Lasten der dringend notwendigen Verbesserungen im Bereich der Fachkräfteentwicklung und der Qualität der Einrichtungen erfolgen. Momentan sehen wir die Notwendigkeit zu priorisieren.

§ 35

Die Übergangsregelungen sind in Anbetracht der schwierigen Fachkräftegewinnung zu begrüßen.

Ich hoffe, mit unserer Stellungnahme wertvolle Änderungsvorschläge zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes liefern zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Viertes Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes		
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Evangelisches Büro Thüringen Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen	K.d.ö.R.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Augustinerstr. 10
	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	3. Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	

	Vertretung Kirchen beim Thüringer Landtag und der Thüringer Landesregierung
4.	<p>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?</p>
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)</p> <p>zu § 7a - Qualitätssicherung und –entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung Dabei sollten vorrangig die vorhandenen und etablierten Strukturen genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden. Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären die Forschung und die fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich. Bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie müssen die weiteren Akteure auf diesem Feld eingebunden werden, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung. In einem Expertenrat/Netzwerk für frühe Bildung in Thüringen sollen alle Akteure gleichberechtigt einbezogen werden. Alternativ zur Bildung einer Parallelstruktur wird vorgeschlagen, zur qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten – noch mehr zu investieren.</p> <p>zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung Die inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan ist einzubeziehen.</p> <p>zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht Regelungen in § 9 Absatz 3 sind überflüssig. Sie würden zu einem unnötigen Ausbau von Kontrolle, weiterer Bürokratie und entsprechenden Kosten führen.</p> <p>zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung Die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 wird erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen. Die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 sind zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 ist beizubehalten.</p> <p>§ 16 Absatz 2 - Personalausstattung Über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels hinaus gibt es weiteren Handlungsbedarf. Dafür soll die Zielperspektive in § 16 Absatz neu folgt gefasst werden.</p> <p>zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung Die in § 21 erstmals festgelegten zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten können nur erfolgreich wirken, wenn diese auch in § 16 Absatz 2-4 aufgenommen werden.</p> <p>zu § 17 Abs. 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteinheiten für kleine Einrichtungen ist vorzunehmen. § 17 Abs. 3 wäre zu ändern.</p> <p>zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung Verweis auf unsere Stellungnahme zu § 7a.</p> <p>zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren, eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.</p> <p>zu § 26 Absatz 1 - Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Die Änderung darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.</p> <p>zu § 26 Absatz 2 - Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung Die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern ist kontinuierlich geringer geworden. Diese ungleiche Entwicklung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen beseitigt werden.</p>

	<p>zu § 28 - Ausbildungsförderung i.V.m. § 22 - Betriebskosten Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PIA zeigen, dass diese Regelung zu schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen führt und damit eine Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge zu erwarten ist. Dies liegt konträr zum Bedarf.</p> <p>§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen. Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 wird eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1, vorgeschlagen.</p> <p>§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung Diese Regelung wird von den Evangelischen Kirchen begrüßt.</p> <p>Die Evangelischen Kirchen in Thüringen fordern, die Änderung des § 16 “Personalausstattung” Absatz 2 vorrangig zu verfolgen.</p>	
5.	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)</small></p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p>	
	<p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)</small></p>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>	
7.	<p>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)</small></p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 9.11.2023	

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 12:07
28576/23

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum
9.11.2023

Ihr Schreiben vom 22. 9. 2023

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Thüringen zum Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Da es in Thüringen 187 evangelische Kindertageseinrichtungen gibt¹, sind auch wir sehr an diesem Thema interessiert und von den vorgeschlagenen Änderungen berührt. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

zu § 7a - Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung

Die Evangelischen Kirchen in Thüringen unterstützen den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann jedoch grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten vorrangig die vorhandenen und etablierten Strukturen z. B. des Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären die Forschung und die fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Bei der Entwicklung einer Qualitätsstrategie müssen die weiteren Akteure auf diesem Feld eingebunden werden, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung. Die Evangelischen Kirchen in Thüringen würden es begrüßen, wenn in einem Expertenrat/Netzwerk für frühe Bildung in Thüringen alle Akteure gleichberechtigt einbezogen werden. Nur so kann die bestmögliche Qualität in diesem Bereich erreicht werden.

Wir sind der Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen nicht zielführend sind. Die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden. Mögliche Ressourcen sollten in die Gestaltung des vorhandenen Netzwerkes investiert werden.

Alternativ zur Bildung einer Parallelstruktur schlagen wir vor, zur qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in die Strukturen vor Ort – also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten – noch mehr zu investieren. (Siehe zu § 16)

¹ Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2022.



zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung

Die Evangelischen Kirchen begrüßen die Benennung einer "Inklusiven Förderung" und die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG. Damit wird verdeutlicht, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht

Die Regelung wird abgelehnt.

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. veröffentlicht. Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die Evangelischen Kirchen halten auf diesem Hintergrund die Regelungen in § 9 Absatz 3 für überflüssig. Sie würde zu einem unnötigen Ausbau von Kontrolle, weiterer Bürokratie und entsprechenden Kosten führen.

zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung

i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt, Unsicherheiten mit den örtlichen Kommunen sind zum Teil bis heute nicht ausgeräumt. Die die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 wird erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen. Die Evangelischen Kirchen fordern deshalb, die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

§ 16 Absatz 2 – Personalausstattung

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der Evangelischen Kirchen sehr begrüßt, greift aber zu kurz. Wir sehen über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels hinaus weiteren Handlungsbedarf.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftlichen Qualitätsstandards entspricht.

Die Zielperspektive in § 16 Absatz müsste wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

Die Verbesserung des Personalschlüssels kann in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

zu § 16 Absatz 2 – Personalausstattung

i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten festgelegt mit der Begründung, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, kann aber nur erfolgreich wirken, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz 2-4 aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass in der Auslegung

der Regelung zwischen der Berechnung nach § 21 und der Bemessung vor Ort Differenzen und unnötige Auseinandersetzungen entstehen.

Die Berechnungen in der Praxis zeigen, dass die vorgesehenen Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt abbilden. Zum 01. 09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und am 01. 03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die Evangelischen Kirchen fordern deshalb gemeinsam mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz 2 mit den Stichtagen 01. 11. und 01. 05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts. Diese Stichtage bilden die durchschnittliche Belegung realistischer ab als bei den Stichtagen 01.09. und 01.03.

zu § 17 Abs. 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung

Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern schlagen die Evangelischen Kirchen eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen vor. § 17 Abs. 3 wäre wie folgt zu ändern: "*... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.*" und § 25 Abs. 3 entsprechend anzupassen. Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien, wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert.

zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 7a. Für die praxisorientierten und qualifizierten Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte sind die vorhandenen Träger zu stärken und keine neue (Parallel-) Struktur aufzubauen.

zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Diese Regelung ist überflüssig. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren, eine gesetzliche Regelung ist u.E. nicht erforderlich.

zu § 26 Absatz 1

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies erschließt sich uns nicht. Die Änderung darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

zu § 26 Absatz 2

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Evangelischen Kirchen befürchten, dass mit dieser neuen Formulierung "Zuschuss" eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung zukünftig weiter erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht angepasst. Mit dem Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind diese Anteile aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen. Die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern ist damit kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Entwicklung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen beseitigt werden.

zu § 28 - Ausbildungsförderung

i.V.m. § 22 - Betriebskosten

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen führt und damit eine Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge zu erwarten ist. Dies liegt konträr zum Bedarf. Wir sehen

diese Entwicklung kritisch und befürchten, dass diese die dringend erforderliche Fachkräftenachwuchs-Gewinnung erschwert.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen. Einen Vorteil können wir nicht erkennen. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach den individuellen Betreuungsstunden erfordern. Bisher werden i.d.R. Halb- und Ganztagsplätze angeboten. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze nach unserer Kenntnis zwischen 0 und 5 %. Es werden also ganz überwiegend Ganztagsplätze nachgefragt. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis schon deshalb nicht umsetzen. Nach Erfahrungen der Praxis führt eine kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteneinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach der neu vorgesehenen Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlagen die Evangelischen Kirchen eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1, vor.

§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Diese Regelung wird von den Evangelischen Kirchen begrüßt. Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket.

Für die **Prioritätensetzung** im weiteren Verfahren möchten wir abschließen betonen, dass aufgrund der aktuellen Situation in den Thüringer Kindertageseinrichtungen die Evangelischen Kirchen in Thüringen fordern, die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 vorrangig zu verfolgen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Für die weiteren Beratungen zu diesem wichtigen Thema wünschen wir Ihnen gutes Gelingen,

mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td><i>Körperschaft des öffentl. Rechts</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><i>Evangelischer Kindergarten's Mehlhausen</i></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>Beide Mönchenstraße 9</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>99974 Mehlhausen</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		<i>Körperschaft des öffentl. Rechts</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Evangelischer Kindergarten's Mehlhausen</i>	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Beide Mönchenstraße 9</i>	Postleitzahl, Ort	<i>99974 Mehlhausen</i>
Name	Organisationsform										
	<i>Körperschaft des öffentl. Rechts</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Evangelischer Kindergarten's Mehlhausen</i>										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Beide Mönchenstraße 9</i>										
Postleitzahl, Ort	<i>99974 Mehlhausen</i>										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	<i>Kreisreferentin für die Arbeit der Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Meißner</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	<i>Zur Sicherung der Qualität in den frühkindlichen Einrichtungen bedarf es einer Änderung des Personalschlüssels</i>	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
P. M. 2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>LSB Thüringen Bildungswerk GmbH</td> <td>GmbH</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Werner-Seelenbinder - Str. 1</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	LSB Thüringen Bildungswerk GmbH	GmbH	Geschäfts- oder Dienstadresse	Werner-Seelenbinder - Str. 1	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
LSB Thüringen Bildungswerk GmbH	GmbH										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Werner-Seelenbinder - Str. 1										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	<i>Als hauptberufliche Erwerbstätige sind wir für die Themen Erwerbstätigen unabhängig</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen ! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	<i>Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung unter Vermittlung von Doppelsstrukturen und Aufgabenüberweisung. Einbau einer bestehenden Expertise von hauptberuflichen Erwerbstätigen und Vorrang der Bildung eines Expertennetzes</i>	

6.	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellDokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p> <p><i>Als Anwalt Träger der Erwachsenenbildung sind wir in diesem Aufgabengebiet tätig.</i></p> <p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief</p>
6.	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellDokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</p> <p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>
7.	<p>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetellDokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erkath, 30.11.23</i>	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Landeselternvertretung (LEV)</td> <td>Mitwirkungsgrremium des TMBJS</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Werner-Seelenbinder-Str. 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Landeselternvertretung (LEV)	Mitwirkungsgrremium des TMBJS	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Werner-Seelenbinder-Str. 7	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Landeselternvertretung (LEV)	Mitwirkungsgrremium des TMBJS										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Werner-Seelenbinder-Str. 7										
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Gesetzlich verankerte Elternmitwirkung. Vertretung aller Eltern an staatlichen Schulen.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 09. November 2023	

THÜR. LANDTAG POST

09.11.2023 17:24

287/41 2023

Stellungnahme der Thüringer Landeselternvertretung zur Anhörung
Drucksache 7/8644 – Neufassung

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Landeselternvertretung Thüringen bedanke ich mich für die Möglichkeit, im demokratischen Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetz Stellung nehmen zu können.

1. Elternmitwirkung

Um die Elternmitwirkung zu stärken und die Elternarbeit kontinuierlicher zu gestalten und breiter aufzustellen, regen wir an, die Wahlen in den Kindergärten, auf Kreis- und Landesebene wie im Bereich Schule zu organisieren und durchzuführen.

2. Übergang von Kindergarten zur Schule

Um nach einer umfassenden Diagnostik den pädagogischen Fachkräften und den Kindern mehr Zeit zur Arbeit einzuräumen, empfehlen wir, die Vorschuluntersuchung in den Kitas stringenter umzusetzen. Bei einer individuelleren Vorbereitung im Kindergarten kann der Einstieg in die Schule besser gelingen. Eltern müssen hier unbedingt einbezogen werden. Begründung: Verschiedene Studien legen große Defizite in den basalen Kompetenzen der Kinder offen. Die meisten lassen sich auf die Phase der frühkindlichen Bildung zurückverfolgen. Die Kindergärten und Grundschulen allein können jedoch nicht das abfedern, was in den Elternhäusern versäumt wird. Darum halten wir eine frühzeitige unterstützende Diagnostik sowie Elternbildung für notwendig.

3. Berechnung der Beiträge

Insofern weiterhin Kita-Beiträge zu zahlen sind, regen wir eine soziale Staffelung nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder an.

4. Inklusion

Unabhängig vom Finanzierungsmodell sind Inklusionsplätze mitzudenken, vorzuhalten und auskömmlich zu finanzieren bzw. auszustatten.

Für die parlamentarische Weiterarbeit wünschen wir uns gute und objektive Entscheidungen für die Kinder in Thüringen. Bitte bedenken Sie das bei der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Verantwortung und stellen Sie eventuelle politische Interessen nicht über das Wohl der Kinder.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetselten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten (TLEVK)</td> <td>Mitwirkungsremium des TMBJS</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Werner-Seelenbinder-Str. 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten (TLEVK)	Mitwirkungsremium des TMBJS	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Werner-Seelenbinder-Str. 7	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten (TLEVK)	Mitwirkungsremium des TMBJS										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Werner-Seelenbinder-Str. 7										
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										

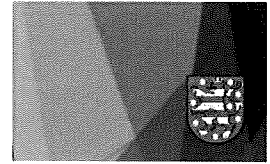
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Gesetzlich verankerte Elternmitwirkung. Vertretung aller Kindergarteneltern.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 09.November 2023	

287/15/2023



Vorsitzende:

TLEVK - Werner-Seelenbinder-Straße 7 – 99096 Erfurt

stellv. Vorsitzender:

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt

info@tlevk.de

Erfurt, den 9. November 2023

Anhörung 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Landeselternvertretung der Kindergärten in Thüringen

Wir begrüßen, dass sich der Thüringer Landtag auf Initiative der Koalition aus Die Linke, SPD und B90/Die Grünen erneut mit einer Novellierung des ThürKigaG beschäftigt und dabei auch Forderungen der Eltern berücksichtigt wurden. In sehr guten Vorabgesprächen mit Vertretern der Regierungsfractionen und dem TMBJS wurden unsere geforderten Punkte besprochen und Möglichkeiten der Umsetzung ausgelotet.

Im Folgenden nun unsere Stellungnahme zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:

§ 7a: Ziel soll es sein, ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu gründen. Das Zentrum soll u.a. praxisnahe Fort- und Weiterbildungen, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die qualitätsorientierte Selbstevaluation fördern und unterstützen. Eine unserer Forderungen ist seit langem, dass mehr Augenmerk auf die Qualität, die Umsetzung des Bildungsplanes gelegt wird. Außerdem ist eine Schärfung des Blickes auf Kindeswohlgefährdungen erforderlich. Mit dem geplanten Zentrum wird aus unserer Sicht ein wichtiger Grundstein dafür gelegt.

Es ist nach unserer Meinung unerlässlich, dass eine fortwährende Weiterbildung stattfindet. Immer wieder neue Impulse zu setzen, hilft den Pädagog*innen in den Einrichtungen, ihre Arbeit weiterzuentwickeln. Die Selbstevaluation ist dabei ein wichtiges Instrument. Hier müssen Kriterien entwickelt werden, wie dabei der Elternbeirat einzubeziehen ist. Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass „die Fachbrille regelmäßig poliert wird“.

Dabei ist das „wissenschaftliche Basismonitoring“ die unterste Stufe. Hier bedarf es einer raschen Weiterentwicklung.

Auch sehen wir ein gesetzliches vorgeschriebenes QM-System in den Kindergärten für absolut notwendig an und fordern die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes.

§ 8: Die inklusive Förderung von besonderen Kindern ist ein wichtiges Element, mit dem diese Kinder am „normalen“ Leben teilhaben können. Die im Entwurf gemachten Änderungen sehen wir als Ergänzung des bisherigen Textes.

§ 9: Wir erachten den neuen Absatz 3 als zielführend. Auf Grund bekannter Vorkommnisse, die als Kindeswohlgefährdung einzustufen sind, halten wir stärkere Kontrollen für absolut notwendig. Es soll jedoch eingefügt werden, dass Besichtigungen und Kontrollen auch unangekündigt erfolgen können.

§ 12 Wir halten die Elternmitwirkung auch in Kindertagespflegestellen für sinnvoll. Daher soll § 12, Abs. 1, Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Die Eltern von Kindern in Kindergärten und Kindertagespflege haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden.

§ 12, Abs. 2 Die Ergänzung zu den Öffnungs- und Schließzeiten ermöglichen den Eltern Planungssicherheit. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Schließungen von Kindergärten, z.B. in den Sommerferien eine Einschränkung des Rechtsanspruchs nach § 2 ThürKigaG darstellen. Das Gesetz regelt zwar, dass Pädagog*innen für mindestens 2 Tage zum Zwecke der Weiterbildung freizustellen sind, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Pädagog*innen gleichzeitig an Weiterbildungen teilnehmen, was zur Schließung von Einrichtungen führt. Fachlich kann es allerdings sinnvoll sein, dass die Pädagog*innen gemeinsam an Weiterbildungen teilnehmen. Sommerschließzeiten stellen die Eltern unter Umständen vor erhebliche Herausforderungen. Mehrkindfamilien müssen möglicherweise Schließzeiten in verschiedenen Kitas oder Horten abdecken. Dabei sind die Schließzeiten in vielen Fällen nicht identisch. So kommt es regelmäßig vor, dass die Eltern über die gesamten Sommerferien verteilt Schließzeiten beachten müssen. Dies steht im Widerspruch zur Stärkung der Familie. Die Gemeinden müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie als öffentliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auch während der Schließzeiten zu erfüllen haben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Satz anders formuliert werden, und zwar:

Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vor Festlegung zur **Anhörung** vorzulegen und nach dessen Stellungnahme unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine unserer Forderungen war, dem Elternbeirat in weiteren Punkten das Recht auf Zustimmung zu geben, u.a. bei den Öffnungs- und Schließzeiten.

Laut ThürKigaG müssen bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf richtet sich in erster Linie nach den Eltern und Ihren familiären und beruflichen Situationen. Daher ist die Zustimmung bei Änderungen hier konsequent und geboten, sodass diesem Bedarf mehr Gewicht verliehen werden kann.

Kann der Träger oder Einrichtung aufgrund von Krankheit oder unvorhergesehener Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht das notwendige Personal stellen, muss der Elternbeirat rechtzeitig und planbar darüber informiert werden. Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich.

§ 12, Abs. 3 Zunächst begrüßen wir die Änderung des 2. Satzes. Gleichzeitig schränkt die Neufassung des Absatzes die Mitwirkungsrechte der Eltern deutlich ein. Durch die aktuelle Vorlage entsteht eine abschließende Aufzählung. Dadurch haben Elternbeiräte kein

Mitbestimmungsrecht bei anderen Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen.

Hier fordern wir eine Änderung des Entwurfs und schlagen dazu vor:

Einfügen des Wortes „Alle“ am Anfang von Satz 1 und Ergänzung des Satzes 2 um das Wort „auch“ an 3. Stelle. Gleichzeitig soll in Punkt 2 eine Einfügung gemacht werden. Im Weiteren halten wir eine Ergänzung zur Mitbestimmung auf Grund des Urteils des OVG Weimar vom 11. April 2013 – 3 N 342/09 für unerlässlich.

Der Absatz 3 erhält demnach folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.

Hierzu zählen auch:

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung, die Änderung des Umfangs der Verpflegung oder Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Erfolgte keine Anhörung nach Abs. 2, kann die Entscheidung des Trägers angefochten werden. Wurde nach Abs. 3 die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, ist die Entscheidung des Trägers unwirksam.

§13, Abs.1 Um die Elternmitwirkung zu stärken ist eine Anpassung der Struktur der Elternbeiräte nötig. Als gutes Beispiel ist die Regelung zur Elternmitwirkung bei der Schule zu sehen. Auch bei der Elternvertretung im Kindergartenbereich ist die Einbindung der Stellvertretung wichtig. Um Änderungen in der ThürKigaVO vornehmen zu können, ist folgende Anpassung nötig.

„(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertretungen der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium laden alle 2 Jahre zur Wahl ein, unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.“

§ 13, Abs 3 Die Neufassung dieses Paragraphen war eine unserer Forderungen. Die nun vorgelegte Fassung erreicht jedoch noch nicht unser Ziel, da diese den Gemeinden und Landkreisen Spielraum lässt. Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten:

Die notwendigen Sachausgaben der Gesamtelternvertretung tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf Ebene des Landkreises der Landkreis und auf Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Zu den notwendigen Sachausgaben zählen:

1. Fahrtkosten zu Sitzungen der Gesamtelternvertretung
2. Kosten für digitale Kommunikation (Mailpostfach nach DSGVO)
3. Kosten für Büromaterial (Druckerpatronen, Papier)

Die Kosten für 2. und 3. sind auf insgesamt 50 Euro pro Jahr beschränkt.

Alternativ:

Die Art der notwendigen Sachausgaben und deren Höhe regelt die Thüringer Kindergartenverordnung.

§ 16 Abs. 2 und 3 Die geplante Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels trägt zur Steigerung der Qualität in der pädagogischen Arbeit bei und findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung. Aufgabe der Gemeinden und freien Träger muss es nun sein, über PiA die dafür benötigten Fachkräfte auszubilden.

§ 18 Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und eine verpflichtende ärztliche Entwicklungsfeststellung durch.

Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

Begründung:

Wir halten das für Wichtig dies verpflichtend zu machen, da im Alter von vier Jahren ein guter Zeitpunkt ist eine Entwicklungsfeststellung durchzuführen. Dort erkennt man bereits, gut wie sich das Kind entwickelt hat. Fallen dort Defizite in einem der Entwicklungsbereiche auf, hat man genug Spielraum adäquat darauf zu reagieren, sei es in der Einrichtung oder mit zusätzlicher Hilfe, um das Kind zu fördern.

Des Weiteren biete es eine gute Möglichkeit, für die pädagogische Fachkraft in den Austausch mit den Ärzten zu gehen. Ein Perspektivenwechsel ermöglicht dem Fachpersonal Beobachtungen zu erweitern und im täglichen Geschehen mit einzubeziehen. Auch biete es gut die Möglichkeit mit den Eltern ins Gespräch zu kommen.

§ 21 Abs 3 Auch hier wird eine Forderung der Eltern zumindest teilweise umgesetzt. Die neuen festen Abrechnungstermine und deren Begrenzung auf zwei pro Jahr schaffen mehr Planungssicherheit und vermindern den Bürokratieaufwand bei den Leitungen. Die freiwerdende Zeit kann in pädagogische Arbeit fließen.

§ 29 Abs. 2 Die Aufnahme des Wortlautes „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie“ war eine Forderung der Eltern und wird von uns begrüßt. Somit erfüllt das ThürKigaG endlich die Vorgaben aus dem SGB VIII und verhindert eine Ungleichbehandlung der Eltern in unterschiedlichen Gemeinden des Freistaates.

§ 29 Abs. 3 Die Klarstellung, dass die Kosten der Mittagsmahlzeit gesondert auszuweisen sind, erfüllt unsere Forderung. Bisher werden die Kosten in Teilen des Freistaates nicht über Bildung und Teilhabe übernommen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Absatzes herrscht hier auch Rechtssicherheit für die betroffenen Familien.

Gleichzeitig bedarf es hier einer weiteren Klarstellung zu den Kosten der Verpflegung, und zwar wie folgt:

Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dies sind

1. Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz)
2. Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung inkl. Personalnebenkosten
3. Entsorgung Speiseabfälle

Alle übrigen Kosten sind den Betriebskosten zuzuordnen.

§ 30 Abs 1 Eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit schafft mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit und wird von uns ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig mahnen wir an, dass Bildung grundsätzlich von Beiträgen durch die Eltern freigestellt werden muss. Auf Anregung von Eltern sollte allerdings auch eine nachträgliche Erstattung bei vorzeitiger Einschulung wieder Bestandteil des Gesetzes werden. Eine vorzeitige Einschulung darf sich nicht zum finanziellen Nachteil für die betroffenen Eltern entwickeln.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Geszentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Organisationsform</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der FHE</td> <td>Iu-Institut d. Fach- Hochschule (Körperschaft...)</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Altouaer Str. 25</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99085 Erfurt</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der FHE	Iu-Institut d. Fach- Hochschule (Körperschaft...)	Geschäfts- oder Dienstadresse	Altouaer Str. 25	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99085 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der FHE	Iu-Institut d. Fach- Hochschule (Körperschaft...)										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Altouaer Str. 25										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99085 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)		<i>Nein.</i>
	Name	Vorname	
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		
	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort		
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)		
	<i>Professorin f. Kindheitspädagogik</i>		
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher		
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?		
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)		
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung Personalschlüssel wird bekräftigt, allerdings als nicht umfassend genug eingeschätzt - Zentrum Frühe Bildung wird bekräftigt - Beitragsfreies Kita-Jahr - nur wenn es nicht Maßnahme od. Qualitätsentwicklung eingeschätzt wird - eher Erhöhen 		

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Epst, 09.10.23	

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 16:16

28710/2023



**FACHHOCHSCHULE
ERFURT UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES**
Bildung und Erziehung
von Kindern

Fachhochschule Erfurt • PF 45 01 55 • 99051 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Altonaer Str. 25
99085 Erfurt

10. November 2023

Anhörungsverfahren: Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Stellung zu beziehen.

Gerne nehmen wir, Prof. Dr. Michaela Reißmann und Prof. Dr. Barbara Lochner, als Leiterinnen des Thüringer Instituts für Kindheitspädagogik der FH schriftlich Stellung dazu.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme des Thüringer Instituts für Kindheitspädagogik der FHE

Vorbemerkung

Thüringen ist im bundesweiten Vergleich vorbildlich in der Realisierung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2021 (Meiner-Teubner & Kopp 2023, S. 12; BMFSFJ 2023, S. 20) differieren elterliche Betreuungsbedarfe für Kinder bis drei Jahre lediglich um wenige Prozentpunkte zur realisierten Betreuungsquote. Thüringen erreicht in dieser Alterskohorte die vierthöchste Betreuungsquote bundesweit (Bock-Famulla et al. 2022, S.8). Bei der Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren ist Thüringen Spitzenreiter (ebd.).

Zugleich ist festzustellen, dass Thüringen trotz der im bundesweiten Vergleich sehr hohen Betreuungsquoten in Bezug auf die öffentlichen Investitionen für Kinder bis sechs Jahre aktuell lediglich im bundesweiten Mittelfeld rangiert.

		Mittel pro Kind unter 6 J.	Betreuung U3 (in %)	Betreuung 3-6 J. (in %)
1	Hamburg	8.740,00 €	47,2	94,7
2	Berlin	8.395,00 €	45,4	92,1
3	Bremen	7.721,00 €	29,4	86,4
4	Brandenburg	7.289,00 €	56,6	94,7
5	Rheinland-Pfalz	7.172,00 €	29,2	92,7
6	Hessen	7.153,00 €	31,3	90,8
7	Sachsen-Anhalt	6.698,00 €	56,9	93,4
8	Thüringen	6.589,00 €	53,8	95,7
9	Baden-Württemberg	6.541,00 €	28,7	93,2
10	Niedersachsen	6.430,00 €	31,9	91,4
11	Schleswig-Holstein	6.324,00 €	35,2	89,7
12	Saarland	6.301,00 €	29,8	89,8
13	NRW	6.119,00 €	29,6	91,4
14	Sachsen	6.119,00 €	52,5	94,4
15	Bayern	5.816,00 €	29,3	91,8
16	Meck.-Vorpommern	5.658,00 €	57,9	95,4

Tabella 1: Öffentliche Finanzmittel (Land, Kommunen) 2019 pro unter sechsjährigem Kind (Bock-Famulla et al. 2022, S. 8 & S. 22), eigene Zusammenstellung

Insofern ist es höchste Zeit, nach einer Konsolidierung der bedarfsgerechten Platzkapazitäten, nachhaltig in die Qualitätsentwicklung der öffentlich verantworteten frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu investieren. Dies gelingt maßgeblich durch Investitionen in die Verbesserung des Betreuungsschlüssels und einer systematischen Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz im Feld.

Da im Gesetzesentwurf maßgeblich drei Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind (die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, die Etablierung eines Zentrums für frühkindliche Bildung sowie Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres) wird im Folgenden zunächst auf diese Aspekte eingegangen, bevor weitere Aspekte kommentiert und die Fragen aus Anlage 3 der schriftlichen Anhörung zusammenfassend beantwortet werden.



1. Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Es herrscht wissenschaftlicher Konsens dazu, dass ein angemessener Betreuungsschlüssel durch fachlich qualifiziertes Personal die zentrale Maßnahme auf Ebene der Strukturqualität ist, um die Qualität von öffentlich verantworteten Bildungs-, Erziehungs- und Sorgeprozessen zu verbessern. Bekannt sind die Forderungen der Bertelsmann-Stiftung (2021) von einem Personalbedarf für die institutionelle Bildung, Erziehung und Betreuung im Verhältnis von

- 3:1 für Kinder unter drei Jahre und
- 7,5:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

auszugehen.

Bundesweit liegt der Personalschlüssel¹ bei einem Verhältnis von

- 3,9:1 für Kinder unter drei Jahre und
- 8,4:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre.

In Thüringen liegt der Personalschlüssel laut dem Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung bei

- 5,1:1 für Kinder unter drei Jahre,
- 10,7:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre.

Damit liegt er in etwa gleichauf mit den Betreuungsschlüsseln in anderen ostdeutschen Bundesländern, jedoch deutlich über den Betreuungsrelationen in allen westdeutschen Bundesländern, die nur in einem Fall (Hamburg) das Verhältnis von 4:1 für die Kinder unter 3 Jahren leicht überschreiten. Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist nur in Sachsen und Brandenburg schlechter (Bertelsmann 2021).

Zugleich ist festzuhalten, dass die von der Bertelsmann-Stiftung berechneten Personalschlüssel² alle pädagogisch Tätigen umfassen, also z. B. auch zusätzliche Betreuungskräfte, Jahrespraktikant:innen, FSJ oder BFD. Diese Gruppen machen in Thüringen insgesamt einen Anteil von ca. 5% der pädagogisch Tätigen aus (Bock-Famulla et al. 2022). Die in diesen Studien dargelegten Personalschlüssel sind damit nur bedingt vergleichbar mit den gesetzlichen Regelungen im Thüringer KiGaG, da in letzterem ausschließlich auf qualifizierte pädagogische Fachkräfte (vor allem Erzieher:innen, Kindheitspädagog:innen bzw. einschlägig qualifizierte Hochschulabsolvent:innen) Bezug genommen wird, was aus einer fachlichen Perspektive vorbildlich ist. Neben forschungsmethodischen Aspekten, erklärt vermutlich vor allem diese Differenz, warum die von der Bertelsmann-Stiftung bzw. der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik errechneten Personalschlüssel in Thüringen besser ausfallen, als es das Thüringer KiGaG vorsieht.

Vor diesem Hintergrund sind mit Blick auf die geplante Maßnahme, das Verhältnis für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt durchgängig auf 12:1 festzusetzen, zwei Aspekte festzuhalten: Erstens stellt sie eine **Vereinfachung der Berechnung von Betreuungskapazitäten** dar, da die drei Alterskategorien im Ü3-Bereich zu einer Kategorie zusammengeführt werden. Damit wird einer zentralen Kritik am bisherigen Modell (vgl. Ehrlich 2020, S. 27) Rechnung getragen. Zweitens stellt die

¹ Wir verwenden die Begriffe Betreuungsschlüssel und Personalschlüssel synonym.

² Ähnliches gilt für Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Böwing-Schmalenbrock 2023).

Maßnahme eine **Verbesserung der Betreuungsrelationen für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** dar, da der aktuelle Schlüssel für die Drei- bis Vierjährigen für die gesamte Altersgruppe herangezogen wird. Aufgrund der beschriebenen methodischen Differenzen bleibt unklar, inwiefern sich dies auf die realen Betreuungskapazitäten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auswirkt. Ein positiver Effekt in Richtung des bundesweiten Durchschnitts ist zu erwarten.

Fachlich kritisch zu sehen ist, dass mit Blick auf die Betreuungsrelationen für die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr keine Verbesserungen vorgesehen sind. Die Fachkraft-Kind-Relation³ ist für die sozio-emotionale Entwicklung junger Kinder von besonderer Bedeutung (Anders 2013, S. 254, Huber 2020, S. 108). Sie hat einen nachweislichen Effekt auf die Interaktions- und Prozessqualität im Krippenbereich (Becker-Stoll et al. 2020, S. 201; Viernickel 2022, S. 21). Die qualitativ angemessene Umsetzung von Eingewöhnungskonzepten – für die personelle Ressourcen unerlässlich sind – sind eine zentrale Voraussetzung für den Beziehungsaufbau zwischen Fachkräften und Kindern sowie deren familiären Bezugspersonen. Analog zum Vorgehen beim Betreuungsschlüssel für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr **regen wir deshalb nachdrücklich an, einen einheitlichen Betreuungsschlüssel für alle Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr im Verhältnis von 4:1 festzulegen**. Damit entspräche die Qualitätsentwicklung in diesem Bereich einer Anpassung an den bundesweiten Durchschnitt (vgl. Bock-Famulla et al. 2022; Böwing-Schmalenbrock 2023; Meiner-Teubner & Klinkhammer 2022).

Bedauerlich ist zudem, dass in der geplanten Änderung des ThürKiGaG darauf verzichtet wird, die Leitungsressourcen zu verbessern. Die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit nach TVöD von 40 auf 39 h fand bislang keine Berücksichtigung in der Berechnung der Leitungsressourcen. Die grundsätzlich begrüßenswerte Anpassung im TVöD bedeutet für eine Kindertageseinrichtung mit 120 Kindern eine Reduktion der Leitungszeit um 72 Minuten pro Woche.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist mit dem Management eines kleinen oder mittleren Betriebs vergleichbar. Wie sie ausgestaltet wird, ist maßgeblich für die pädagogische Konzeptionierung und Profilierung der Einrichtung, das Personalmanagement, etwa der Mitarbeiter:innenbindung und -entwicklung, und die kinder- und familienorientierte Gestaltung des Einrichtungalltags (Becker-Stoll & Strehmel 2021; Eling et al. 2023). Im aktuellen Fachkräftebarometer wird davon ausgegangen, dass 43% aller Einrichtungen in Thüringen nicht über ausreichende Leitungsressourcen verfügen (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 70) – obwohl mit dem dort zugrunde gelegten Modell deutlich niedrigere Leitungsbedarfe angenommen werden, als sie im ThürKiGaG vorgesehen sind. Folgt man in Abgrenzung dazu dem Modell der Bertelsmann-Stiftung (Bock-Famulla et al. 2022), ist von noch höheren Bedarfen an Leitungsressourcen auszugehen. Laut deren Berechnungen haben Thüringer Kita-Leitungen vier Minuten Leitungszeit pro Kind und Woche weniger als Kita-Leitungen im Bundesdurchschnitt (ebd.). Für die Leitung einer Kindertageseinrichtung mit 120 Kindern entspricht das einem vollen Arbeitstag (8 h).

Vor diesem Hintergrund **empfehlen wir eine zumindest moderate Anpassung der Leitungsressourcen** im Gesetz. Denkbar wäre z. B. die Ausstattung mit Leitungsressourcen

³ Wir verwenden hier in Abgrenzung zum Betreuungs- respektive Personalschlüsseln den Begriff „Fachkraft-Kind-Relation“, weil neben der quantitativen Verfügbarkeit von pädagogischem Personal auch deren fachliche Qualifikation für die Ausgestaltung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit von Bedeutung ist.

- um eine Sockelförderung im Umfang von 0,1 VBE zusätzlich zur kindbezogenen Förderung von 0,01 VBE zu ergänzen und die Obergrenze (1,5 VBE) aufzuheben. Oder
- pro Kind in Minuten auszuweisen und sich hier dem Bundesdurchschnitt von 26 Minuten pro Kind (Bock-Famulla et al. 2022) anzupassen (aktuell lt. Gesetz 23,4 Minuten)

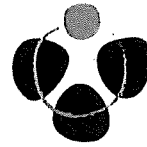
Beide Modelle entsprächen 1,0 VBE Leitungskapazität für eine Einrichtung mit 90 Kindern (aktuell: 1 VBE für eine Einrichtung mit 100 Kindern).

Neben dem Argument durch die Verbesserung der Personalressourcen die Prozessqualität und damit die Bildungs- und Teilhabebedingungen für alle Kinder zu steigern, erscheinen die entsprechenden Maßnahmen aus einem weiteren Grund machbar und angezeigt: Aktuelle Berechnungen des Thüringer Landesamt für Statistik deuten darauf hin, dass die Zahl der Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenalter in den nächsten 6 Jahren um ca. 15% zurückgehen wird, bevor sie sich wieder etwas stabilisiert. Langfristig bis zum Jahr 2041 geht das TLS von einem Rückgang in dieser Alterskohorte um ca. 10 % aus, wobei sich diese Entwicklung regional sehr unterschiedlich gestalten wird (May & Knabe 2023). Schon jetzt ist – regional verschieden stark ausgeprägt – eine Entspannung des Verhältnisses von Platzbedarfen und -kapazitäten spürbar. Ohne dieser demografischen Entwicklung euphemistisch entgegenzublicken, kann sie doch eine Chance für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühkindlichen Bildung bedeuten. Erstens wird sich die Situation des Fachkräftemangel kurzfristig entspannen. Es werden qualifizierte Fachkräfte verfügbar sein, um eine Verbesserung der Betreuungssituation herzustellen. Zweitens ermöglicht dieser Rückgang insbesondere in den städtischen Regionen Thüringens eine Rückkehr zu einer fachlich-konzeptionellen Festlegung von Platzkapazitäten und Gruppengrößen. **Es wäre fatal, freiwerdende Personal(- und Raum⁴)ressourcen nicht zur qualitativen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes zu nutzen, sondern sie dem Handlungsfeld der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zu entziehen.** Mittelfristig wäre in diesem Fall zu erwarten, dass sich die Situation des Fachkräftemangels perpetuiert. Eine Verbesserung der Ressourcenausstattung dient neben der Qualitätsentwicklung auch der Weiterentwicklung der Beschäftigungsbedingungen inkl. dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden (Nachtigall et al. 2021).

2. Etablierung eines Zentrums für Frühe Bildung

Thüringen braucht eine landesweite Qualitätsstrategie „Frühe Bildung“. Um ein solches Vorhaben zu realisieren ist es von hoher Bedeutung, die Bildung, Erziehung und Betreuung in Thüringer Kindertageseinrichtungen systematisch in den Blick zu nehmen, strukturelle Veränderungen wirkungsorientiert zu evaluieren und einen kontinuierlichen, dialogischen Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis zu etablieren (vgl. Viernickel 2022, S. 83).

⁴ In Bezug auf die Raumkapazitäten ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Kommunen mitunter bereits jetzt deutlich großzügigere räumliche Gegebenheiten zur Verfügung stehen. Im Sinne gleicher und rechtlich abgesicherter Entwicklungschancen wäre zu überlegen, den im § 15 ThürKiGaG angelegten Standard an fachliche Empfehlungen anzupassen, die für alle Kinder bis zum Schuleintritt von einem Platzbedarf im Umfang von „sechs Quadratmeter Gruppenraum (inkl. Nebenraum) pro Kind (...) und für das Außengelände 15 Quadratmeter pro Kind“ ausgehen (nifbe 2015 in Anlehnung an Bensel, Martinet & Haug-Schnabel 2015).



Ein strategisches, institutionell verankertes Monitoring der Arrangements frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Thüringen stellt eine gewinnbringende Basis für gezielte Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und der Beratung pädagogischer Institutionen dar. Wir begrüßen nachdrücklich, dass das Land Thüringen im § 7a Abs. 1 vorsieht, ähnlich wie in Berlin, Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung abzuschließen. Dies unterstützt ein solches systematisches Qualitätsmonitoring und würde den fachlichen Diskurs im Land zu Fragen der Qualität in großem Umfang anfachen.

Ein – wie es § 7a ThürKiGaG vorsieht, wissenschaftliches und unabhängiges – Thüringer Zentrum für frühe Bildung könnte darüber hinaus projektbezogene Begleit- und Evaluationsvorhaben zusammenführen, aufeinander abstimmen und in eine nachhaltige Strategie überführen. Es kann relevante Akteur*innen vernetzen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse und Informationen aus den Fachgesellschaften (z. B. Kommission Pädagogik der Frühen Kindheit der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit) zielgruppengerecht aufbereiten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass landesspezifische Besonderheiten systematisch berücksichtigt werden können.

Zusammenfassend muss ein Zentrum für Frühe Bildung es aus unserer Sicht leisten,

1. ein Qualitätsmonitoring für die Thüringer Kindergartenlandschaft zu etablieren,
2. durch innovative Forschung die Weiterentwicklung der Thüringer Kindheitspädagogik zu fördern,
3. eine Plattform für den professionellen Qualitätsdiskurs und nachhaltige Praxisentwicklung zu bieten,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse und Modellkonzepte zu bündeln, im Dialog mit Akteur*innen der Fachpraxis für den Transfer aufzubereiten und in Kooperation mit etablierten Fortbildungsträgern in entsprechende Angebote zu überführen.

Diese Anforderungen werden im Gesetz reflektiert. Es wird jedoch eine Herausforderung sie monetär adäquat zu untersetzen.

Wir werben dafür, diese Aufgabe an einer Thüringer Hochschule anzusiedeln, um die Anbindung an den wissenschaftlichen Fachdiskurs abzusichern, die Deutungshoheit in die Hände der fachlich zuständigen Disziplin Kindheitspädagogik zu legen und davon ausgehend ein ganzheitliches, multiprofessionelles Unterstützungssystem adressat:innenorientiert zu gestalten.

3. Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres

Die Einführung eines kostenfreien Kita-Jahres dient nicht der Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Bildung. Eine Verbesserung von Bildungsstandards können von dieser Maßnahme nicht abgeleitet werden. Hierfür sind die oben genannten Maßnahmen von Bedeutung. Dennoch ist anzuerkennen, dass die Entlastung von Familien ist ein wichtiges familienpolitisches Anliegen ist. Zudem ist zu prüfen, inwiefern die Möglichkeiten der Teilhabe durch die Beitragsfreiheit verbessert werden.

Im wissenschaftlichen Diskurs besteht Einigkeit, dass eine Entlastung von Familien mit geringen finanziellen Ressourcen für die Teilhabe der Kinder in der Kindertagesbetreuung dringen erforderlich ist. Es wird durchgängig empfohlen, diese Entlastung zielgruppengerecht, regional einheitlich und niedrigschwellig zu gestalten.

Die Kosten sind laut der ERIK-Studie (Monitoring zum KiQuTG) der Aspekt, mit dem Thüringer Eltern mit Blick auf die Kindertagesbetreuung⁵ am unzufriedensten sind⁶. Insbesondere Eltern von Kindern unter 3 Jahren bemängeln die hohen Kosten. Sie würden jedoch auch von einem dritten kostenfreien Kita-Jahr nicht bzw. kaum profitieren. Für die Wahl der Betreuungs- und Einrichtungsform scheinen die Kosten zudem nur bedingt ausschlaggebend: Insgesamt werden die Wohnortsnähe und die Öffnungszeiten bedeutsamer eingeordnet (Meiner-Teubner & Klinkhammer 2022, S. 136-141), wenngleich die Relevanz der Kosten bei Familien mit einem geringeren Haushaltseinkommen steigt (Hubert et al. 2020, S. 12). Im DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 wird in Bezug auf die Elternbeiträge ein Verbesserungsbedarf angeregt. Dieser wird aber vor allem darin gesehen, regionale Unterschiede zu minimieren und zielgruppengerecht ressourcenärmere Familien zu entlasten (Hubert et al. 2020, S. 12), da sie einen prozentual höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Kindertagesbetreuung aufbringen müssen, sofern sie nicht von einer Beitragsbefreiung profitieren (ebd., S. 30).

In eine ähnliche Richtung argumentieren Schmitz et al. (2017) vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Auch sie favorisieren ein Modell, welches zu einer „zielgerichtete[n] Entlastung unterer Einkommen“ (ebd., S. 902) führt. In ihrer Begründung legen die Autor:innen dar, dass „Haushalte mit höheren Einkommen oftmals bereit sind, noch höhere Kita-Beiträge zu zahlen (...) würde die Qualität verbessert“ (ebd.). Daraus lässt sich die Hypothese ableiten, dass Familien mit höherem Einkommen ein weiteres kostenfreies Kita-Jahr nicht als bedeutsame familienpolitische Unterstützung für sich wahrnehmen und ggf. sogar Segregationsanreize gesetzt werden. Damit ist gemeint, dass Familien mit höherem Einkommen bereit sind, die Mittel im System der Frühen Bildung zu belassen, davon aber nicht mehr alle Einrichtungen im gleichen Maße profitieren werden, sondern nur noch jene, deren Adressat:innenschaft über hohe Einkommen verfügen.

Auch der „ElternZOOM 2018“ der Bertelsmann-Stiftung (2018) hebt die anteilig stärkere Belastung für Familien mit niedrigem Haushaltsnettoeinkommen hervor. Ein Fokus wird hier auf zusätzliche Kosten gerichtet, die neben dem Kita-Beitrag zu entrichten sind und die die tatsächlichen Ausgaben der Familien für die Kindertagesbetreuung maßgeblich beeinflussen. Es handelt sich hier z. B. um die Kosten für die Essensversorgung, die Finanzierung von Ausflügen, Hygieneartikeln, Bastelmaterialien ect., die in der Regel ohne soziale Staffelung erhoben werden. Laut dieser Studie zahlen in Thüringen „90 Prozent aller Eltern zwischen 0,1 und 6,8 % ihres Haushaltsnettoeinkommens für Zusatzgebühren“ (Bertelsmann-Stiftung 2018, S. 6). Diese Kosten bleiben durch die Beitragsfreiheit unberührt. Die Autor:innen des ElternZOOMs erkennen das Argument der Beitragsfreiheit von Bildung an, stellen jedoch in Frage, „ob sowohl der Ausbau als auch vollständige Elternbeitragsfreiheit (...) aktuell gleichzeitig finanziell zu realisieren bzw. politisch durchzusetzen sind“ (ebd., S. 3). Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Beitragsfreiheit

⁵ Gefragt wurde nach der Zufriedenheit für folgende Aspekte: Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten, Umgang mit unvorhergesehenen Situationen, Kontakt mit Betreuungspersonen, Ausstattung und Räumlichkeiten, soziale Mischung, Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, Förderangebote, Qualität und Frische des Essens, Beständigkeit der Betreuungspersonen.

⁶ Einschränkung ist zu sagen, dass alle Werte auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden) im Bereich zwischen 4,2 und 5 lagen.

zulasten der Qualitätsentwicklung geht und sich Einrichtungen möglicherweise sogar verstärkt genötigt sehen, zusätzliche Kosten für Bildungsangebote zu erheben. Damit würden die Bildungspotenziale der Einrichtung stärker von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Eltern und Familien abhängig, die die Einrichtung besuchen, als das bisher der Fall ist.

Mit Blick auf die Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung ist jedoch auch hervorzuheben, dass die allgemeine Beitragsfreiheit Familien mit geringem Einkommen davon entbindet, ihre Bedürftigkeit offenzulegen und aktiv eine Entlastung zu beantragen. Gerade für Familien mit multiplen Problemlagen oder Schwierigkeiten einen Zugang zum System zu finden, sind positive Effekte der Beitragsfreiheit zu erwarten, die die Teilhabe der Kinder an den Angeboten der Frühen Bildung, Erziehung und Betreuung begünstigen. In Anbetracht der hohen Kosten eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres wäre allerdings zu prüfen, ob die Zugänglichkeit für Kinder aus Familien mit geringen finanziellen Ressourcen und multiplen Problemlagen nicht durch andere, effektivere Maßnahmen erhöht werden kann (z. B. Service- und Unterstützungsangebote bei der Antragsstellung).

4. Stellungnahmen zu weiteren Änderungen des Thüringer Kindergartengesetzes

§ 8 Inklusive Förderung

Im Absatz 1 wird im vorliegenden Gesetzentwurf ein Paradigmenwechsel in der Möglichkeit der Beanspruchung von inklusiver Förderung vorgenommen. Im bisherigen Kindergartengesetz ist formuliert, dass Kinder „grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden“. Dies stellt also die Regel dar, in der die Förderung passieren soll und bedeutet eine stärkere Verpflichtung zur inklusiven Bildung für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Im Gesetzentwurf, der nunmehr begutachtet wird, wird diese Regel unseres Erachtens erheblich abgeschwächt. Nunmehr „sollen“ Kinder gemeinsam gebildet und gefördert werden. Somit wird die gemeinsame Förderung lediglich als ein anzustrebender Zielzustand angesehen. Dies schwächt die Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung ab und lässt Spielraum für andere, möglicherweise exkludierende Maßnahmen. Damit dürfte es Kindergärten mit einem Regelangebot, die Kinder inklusiv fördern möchten, möglicherweise viel schwerer gemacht werden, an benötigte zusätzliche Ressourcen zu gelangen. Dies könnte zur Folge haben, dass Eltern, die sich eine wohnortnahe Betreuung, Bildung und Erziehung ihres Kindes mit einer Beeinträchtigung wünschen, an entferntere integrative Einrichtungen und Ähnliches verwiesen werden. Dies bedeutet ein Rückschritt in den Zielen hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Laut aktueller Statistik sind von den 1.342 Tageseinrichtungen gegenwärtig 333 Tageseinrichtungen solche, in denen Kinder integrativ betreut werden (TLS 2023, S. 16). Dies lässt vermuten, dass Eltern, die eine integrative Einrichtung für ihr Kind wählen, weite Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen und eine wohnortnahe inklusive Einrichtung seltener vorhanden sein dürfte.

Insofern handelt es sich nicht lediglich um eine redaktionelle Änderung, wie es die Begründung nahelegt.

§ 16 (4) Personalausstattung in kleinen Einrichtungen

Hinsichtlich der Personalausstattung wird im § 16 vorgeschlagen, dass eine Kindertageseinrichtung mindestens über drei pädagogische Fachkräfte verfügen muss. Begründet wird dies damit, dass mit der

aktuellen Regelung (mind. 2 pädagogische Fachkräfte) zu schnell personelle Engpässe durch Krankheit oder Urlaub entstünden. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass bei sehr kleinen Kindertageseinrichtungen – laut Statistik gibt es derzeit 31 eingruppige Tageseinrichtungen in Thüringen (TLS 2023, S. 20) – der mögliche Stellenanteil statt auf zwei nun auf drei Personen aufgeteilt werden muss. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass der Beschäftigungsumfang für eine Person zu gering ist, als dass sich geeignetes Fachpersonal findet. Für das vorhandene Personal müssten Änderungskündigungen ausgesprochen werden. Dies könnte zur Schließung von kleinen Einrichtungen führen, was das Platzangebot vor allem im ländlichen Raum verändern könnte. Gerade im Hinblick auf die zu erwartenden demographischen Entwicklungen könnte es im ländlichen Raum schwerer werden, wohnortnahe Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Wie können die persönliche Härte im Einzelfall und die Schließung von kleinen Einrichtungen verhindert werden? Ist eine Übergangsregelung vorgesehen?

§ 26 Finanzielle Ausstattung der Fachberatung

Die Fachberatung stellt eine wichtige Säule der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, die gestärkt werden sollte. Hier sieht das Gesetz (§ 26 ThürKiGaG) bislang keine Änderung vor. Wir schließen uns der Position Viernickels (2022, S. 88) an, die eine Dynamisierung und tarifliche Anpassung der Förderung von Fachberatung vorschlägt. Die bisher im Gesetz festgelegte Festbetragsförderung führt dazu, dass Strukturen – sofern sie nicht anderweitig kompensiert werden können – nach und nach zurückgefahren werden müssen.

§ 29 Soziale Staffelung der Elternbeiträge

Zu begrüßen ist, dass im § 29 das Familieneinkommen als Kriterium benannt wird, um die Elternbeiträge festzulegen. Wie im Abschnitt 3 dargelegt, besteht hier vor allem hinsichtlich der zielgruppengerechten Entlastung ressourcenärmerer Familien ein Handlungsbedarf. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Formulierung im Gesetz verbindlicher wäre. Anders als im vorgelegten Gesetzesentwurf wird das elterliche Einkommen im § 90 (3) SGB VIII als erstes Kriterium genannt, um eine Staffelung der Elternbeiträge zu begründen.

5. Fragen zum Beratungsgegenstand

„Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“

1. Hindernisse der Qualitätsentwicklung

Wie aus unseren vorangestellten Ausführungen deutlich wird, sehen wir Hindernisse für die Qualitätsentwicklung vor allem hinsichtlich verlässlich verfügbarer Personalressourcen für

- a) die bildungs- und teilhabeorientierte unmittelbare pädagogische Arbeit,
- b) eine angemessene Vorbereitung des pädagogischen Geschehens und die Reflexion der Bildungs-, Teilhabe- und Sorgebedürfnisse der Kinder (pädagogische Verfügungszeit),
- c) verbindliche Qualitätszeiten im Team zur gemeinsamen Analyse der pädagogischen Strukturen und Prozesse sowie
- d) die Teilnahme am einrichtungs- und trägerübergreifenden, landesweiten Qualitätsdiskurs.

Die Evaluationen des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen“ zeigen eindrücklich, dass die Möglichkeiten der Einrichtungsteams die interne Qualitätsentwicklung gemeinsam zu gestalten durch die Quantität der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern respektive die langen Öffnungszeiten begrenzt werden. Es finden sich schlicht kaum Zeiträume für den konzentrierten fachlichen Austausch mit allen Mitgliedern des pädagogischen Teams. Empfehlenswert erscheint deshalb, mindestens zwei Qualitätstage etwa für die Analyse des pädagogischen Geschehens, die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und die Auseinandersetzung mit pädagogischen Innovationen einzuführen, die durch Schließtage abgesichert werden können. Manche Einrichtung realisieren das bereits, es sollte jedoch verbindlicher Standard in allen Einrichtungen zusätzlich zu den individuellen Weiterbildungstagen werden.

Neben der strukturellen Anregung einrichtungsinterner Qualitätsentwicklungsprozesse zeigt sich zudem, dass Qualitätsentwicklung externe Impulse braucht. Um eine Kultur der kindheitspädagogischen Professionalität zu fördern, ist ein Forum für die gemeinsame fachliche Weiterentwicklung, den Austausch und die Vernetzung erforderlich. Durch die Landesprogramme „Vielfalt vor Ort begegnen“, „Thüringer Eltern-Kind-Zentren“ und „Sprach-Kitas“, ebenso wie durch die jährlich durch das TMBJS durchgeführten Fachtage für frühkindliche Bildung fördert das Land bereits jetzt sehr erfolgreich den überregionalen, träger- und einrichtungsübergreifenden sowie wissenschaftlich begleiteten Qualitätsdiskurs. Diese Ansätze gilt es zu verstetigen und auszuweiten.

2. Einschätzung im Hinblick auf finanzielle Mehrbedarfe

Hierzu können wir keine Einschätzung abgeben.

3. Wichtigste Änderungsbedarfe und qualitative Verbesserung

Die in der Antwort auf Frage 1 benannte Verbesserung der personellen Ressourcen sollte nicht auf die pädagogische Arbeit mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt beschränkt werden, sondern auch für pädagogische Fachkräfte im U3-Bereich umgesetzt werden. Darüber hinaus empfehlen wir einen Ausbau der Leitungsressourcen sowie die Anpassung der Ressourcen für Fachberatung.

Wie zur Frage 1 ausgeführt, erachten wir des Weiteren die strukturelle Förderung des landesweiten Qualitätsdiskurses als eine zentrale Maßnahme zum Aufbau einrichtungs- und trägerübergreifender Qualitätsstandards für die Frühe Bildung in Thüringen.

4. Maßnahmen der Verbesserung der aktuellen Personalsituation

Vor etwa einem Jahr – im Oktober 2022 – haben sich namhafte Wissenschaftler:innen im Bereich der Frühpädagogik mit einem Appell an die Bundespolitik gewandt, in dem sie auf die starken Belastungen der Fachkräfte im System der Frühen Bildung aufmerksam gemacht haben. Als kurzfristige Maßnahmen wurden u. a. die Einschränkung von Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen der Einrichtungen, die Entlastung der Fachkräfte durch Assistenz- und Verwaltungskräfte sowie eine Aufgabenfokussierung der pädagogischen Fachkräfte vorgeschlagen.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass diese kurzfristigen Maßnahmen kein Ersatz für mittel- und langfristige Strategien des Personalmanagements sind. Dabei geht es u. a. um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sinne einer besseren Fachkraft-Kind-Relation, die Weiterentwicklung des Entlohnungs- und Positionsgefüges, eine Ausweitung der Verfügungszeiten sowie die Stärkung von Leitungskapazitäten und Unterstützungssystemen wie der Fachberatung.

Das hohe Qualifikationsniveau der Thüringer Fachkräfte sowie die weitreichende Realisierung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zentrale Stärken des Thüringer Kindertagesbetreuungssystems. Eltern müssen sich auf die fachlich angemessene institutionelle Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verlassen können. Entsprechend implizieren die genannten kurzfristigen Maßnahmen ein hohes Konfliktpotenzial und sind nur als Notfalllösung anzusehen. Das politische Interesse muss es sein, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu realisieren *und* dem Anspruch einer am Kind orientierten, professionell gestalteten Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden.

Neben der Steigerung des Personalressourcen trägt auch eine Steigerung der Leitungsqualität dazu bei, das Gesundheitsmanagement in den Einrichtungen und die Mitarbeiter:innenbindung zu verbessern. Wie im Abschnitt 1 dargelegt, könnten durch die demographischen Entwicklungen Personalressourcen freigesetzt werden, die dringend zur qualitativen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes genutzt werden sollten.

5. Fachkräftesituation und Sicherstellung des Betreuungsanspruchs

Hierzu haben wir unter Frage 4 Stellung genommen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch erneut hervorheben, dass die Verbesserung der Personalsituation bislang ausschließlich in der Betreuung der Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt anvisiert ist. Eine Verbesserung der Personalsituation im U3-Bereich, in der Einrichtungsleitung sowie in der Fachberatung sind bislang nicht Teil der geplanten Gesetzesänderungen, wären jedoch ebenfalls dringend erforderlich, um die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen – im Interesse der Mitarbeitenden und der Kinder – zu verbessern.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation des Fachkräftemangels aufgrund der demographischen Entwicklungen entspannen wird und sich Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung eröffnen.

6. Beitragsfreiheit als Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kindergärten

Die Beitragsfreiheit wird nicht als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen eingeschätzt. Es wird der Einschätzung des DJI, des DIW und der Bertelsmann-Stiftung gefolgt, dass die Maßnahmen einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung in den Thüringer Einrichtungen und die Beitragsfreiheit aktuell nicht gleichzeitig in gebotener Güte realisiert werden können. Die Argumente für und gegen die Förderung der Beitragsfreiheit werden im Abschnitt 3 ausführlich dargelegt.

7. Beitragsfreiheit im Verhältnis zur Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen

Zu unterscheiden ist zwischen der familienpolitisch sinnvollen Maßnahme einer Vereinfachung von Unterstützungsstrukturen für Familien und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Bildung. Werden beide Ziele miteinander verhandelt, kann sich die Beitragsfreiheit negativ auf die Bereitschaft der politischen Akteur:innen auswirken, in Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Feld der institutionellen Kindertagesbetreuung zu investieren. Die Argumente für und gegen die Förderung der Beitragsfreiheit werden im Abschnitt 3 ausführlich dargelegt.

8. Nachhaltigkeit der Finanzierung von Beitragsfreiheit

Zu dieser Frage können wir keine seriöse Einschätzung abgeben.

Literatur

- Anders, Y. (2013): Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft (16) DOI 10.1007/s11618-013-0357-5. S. 237-275.
- Becker-Stoll, F./Niesel, R./Wertfein, M. (2020): Pädagogische Qualität prüfen, sichern, weiterentwickeln. In: dies.: Handbuch Kinder in den ersten drei Jahren (3. überarb. Auflage). Freiburg i. Br.: Herder, S. 190-215.
- Becker-Stoll, F./Strehmel, P. (2021): Leitungshandeln in Kitas im Kontext des Systems der Kindertagesbetreuung. In: Frühe Bildung 10 (4), 179–181, <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000545>.
- Bertelsmann-Stiftung (2021). Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme. Vergleich der Daten der Bundesländer: Personalschlüssel (ohne Leitungszeit). <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluessel/personalschluessel-ohne-leitungszeit-1> [01.11.2023]
- Bertelsmann-Stiftung (2018). ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Gütersloh: Bertelsmann.
- BMFSFJ (2023): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Berlin.
- Bock-Famulla, K./Girndt, A./Berg, E. u. a. (2022). Transparenz schaffen – Governance stärken. Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022. Profile der Bundesländer. Gütersloh: Bertelsmann. <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/uebersicht>
- Böwing-Schmalenbrock, M. (2023). Personal-Kind-Schlüssel in Kitas: nach zuvor hohen Verbesserungen erstmals vermehrt Verschlechterungen. In: KomDat 1/23, S. 8-11.
- Ehrlich, M. (2020). Die Fachkräftesituation in Thüringer Kindertageseinrichtungen. Berechnungen der Nachfrage und des Angebotes an pädagogischem Personal in Perspektive 2030: Bd. ZeTT-Bericht Nr. 1/2020. Jena: FSU.
- Eling, V./Heß, I./Schmidt, T./Smidt, W. (2023). Zum Zusammenhang zwischen dem Führungsverhalten von Kita-Leitungen und der Arbeitszufriedenheit frühpädagogischer Fachkräfte. In: Schelle, R./Blatter, K./Michl, S./Kalicki, B. (Hrsg.). Qualitätsentwicklung in der Frühen Bildung. Akteure – Organisationen – Systeme. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 96-119.

- Huber, J. (2018): Bindungsentwicklung und außerfamiliäre Betreuung. In: Schmidt, Th./Smidt, W. (Hrsg.): Handbuch empirische Forschung in der Pädagogik der Frühen Kindheit. Münster/ New York: Waxmann, S. 101-118.
- Hubert, S./Jähner, A./Hegemann, U./Kuger, S. (2021): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen. DJIKinderbetreuungsreport 2020. München: DJI.
- Meiner-Teubner, Ch./Kopp, K. (2023). Plätze und Personalschlüssel – was in den Bundesländern noch zu verbessern ist. In: DJI Impulse 1/23, S. 11-16.
- Meiner-Teubner, Ch./Klinkhammer, N. (2023). ERIK. Länderberichte des Monitorings zum KiQuTG.
- Nachtigall, C./Stadler, K./Fuchs-Rechlin, K. (2021). Berufliche Wege in der Kita: Einstiege – Ausstiege – Aufstiege. Eine Interviewstudie mit frühpädagogischen Fachkräften. WIFF-Studie Band 33. München.
- NIFBE (2015): Raum und Ausstattung in KiTa & Tagespflege. Expertise dokumentiert Ist-Stand und gibt Handlungsempfehlungen. <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=528:raum-und-ausstattung-in-kita-und-tagespflege> [10.11.2023]
- Schmitz, S./ Spieß, C. K./Stahl, J. F. (2017). Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen, DIW Wochenbericht 84 (41), S. 889-903.
- Thüringer Landesamt für Statistik (2023): Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 01.03.2022. <https://d-nb.info/128040258X/34>
- Viernickel, S. (2022). Qualität und Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Gutachten im Auftrag der Thüringer Landtagsfraktion ÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 2. Auflage. https://www.gruene-thl.de/system/files/document/KiTa-Broschu%CC%88re_web_0.pdf

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Drs. 7/8644 NF		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50
	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Interessenvertretung der Verbände der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	

	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)</p> <p>Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar und konnten bis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht umfänglich beraten werden. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis finden in diesem Entwurf keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.</p> <p>Bezogen auf die aktuelle Problemlage in den Thüringer Kindertageseinrichtungen fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 zu priorisieren und alle weiteren Änderungen in einem partizipativen Gesetzgebungsprozess zu beraten.</p>
5.	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	<p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p>
	<p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)</p>
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>
7.	<p>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, der 10.11.2023	

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 11:14

28759/2023

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -



Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
10.11.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar und konnten bis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht umfänglich beraten werden. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis finden in diesem Entwurf keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.

Bezogen auf die aktuelle Problemlage in den Thüringer Kindertageseinrichtungen fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 zu priorisieren und alle weiteren Änderungen in einem partizipativen Gesetzgebungsprozess zu beraten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu folgenden Änderungen schwerpunktmäßig wie folgt Stellung.



zu § 7a - Qualitätssicherung und –entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung

Die LIGA Thüringen unterstützt den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten auch die vorhandenen und etablierten Strukturen bspw. des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären aus unserer Sicht Forschung und fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Des Weiteren sollten weitere Akteur*innen, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung, flankierend zu den bestehenden Angeboten des ThILLM in einer Qualitätsstrategie berücksichtigt werden.

Die LIGA Thüringen schlägt vor, dass in einem Expert*innenrat/Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen alle Akteur*innen gleichberechtigt zusammenarbeiten, um die Qualität in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

Die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sind davon abhängig, welche Struktur für einen solchen Expert*innenrat/Netzwerk gewählt wird und wie mit den bereits etablierten Akteur*innen und Strukturen in der frühkindlichen Bildung zusammengearbeitet wird. Grundsätzlich vertritt die LIGA Thüringen die Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen im Feld nicht zielführend sind.

Die LIGA hält es im Sinne einer spürbaren qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung für nachhaltiger, in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten - zu investieren.

Mögliche Akteur*innen im Bereich frühkindliche Bildung, die bei der Weiterentwicklung der Qualität einbezogen werden müssen, sind aus Sicht der LIGA Thüringen:

- kommunale Spitzenverbände und LIGA-Verbände
- Fachberatungen für Kindergärten
- Praxisvertreter*innen
- Träger der Erwachsenenbildung
- Landeselternvertretung Kita
- ThILLM
- Vertreter*innen der Fachhochschulen und Universitäten in Thüringen
- Vertreter*innen der Fachschulen für Erzieher*innen in Thüringen
- TMBJS: Referat Kita, Referat Fachschulen
- Vertreter*innen des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen
- Vertreter*innen des Thüringer Landtages

zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung

Sowohl die Benennung einer "Inklusiven Förderung" wird von der LIGA begrüßt, als auch die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG, der impliziert, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins veröffentlicht. Diese stellt fest: *"Angesichts des Rechtsanspruchs des Trägers auf die Erteilung der Betriebserlaubnis und des Grundrechts auf Berufsausübung aus Artikel 12 Grundgesetz müssen die Kriterien der Trägerzuverlässigkeit weit gefasst sowie an den Schutzzweck des Paragraph 45 - Gewährleistung des Kindeswohls - gemessen werden. Die Kriterien des Paragraphen 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII dürfen dabei nicht sachfremd ausgelegt werden (...)*. Grundsätzlich ist von der Zuverlässigkeit eines Trägers auszugehen, sodass nur im Einzelfall und entlang der jeweiligen Verpflichtungen für Träger und erlaubniserteilende Behörde im Sinne eines Eskalationsprozesses zu schildern ist, wann und woraus sich eine Zuverlässigkeit des Trägers ergibt." (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur erforderlichen Zuverlässigkeit von Trägern nach § 45 SGB VIII; 19. September 2023; Seite 5 und 10)

Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde ohnehin den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hält insofern die Regelungen in § 9 Absatz 3 für nicht erforderlich.

zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung

i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen befürchtet, dass die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen wird. Wir fordern deshalb die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

zu § 15 Absatz 1 - Räumliche Ausstattung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt eine gemeinsame inklusive Förderung in allen Kindertageseinrichtungen. Für eine inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung braucht es *barrierefreie* Rahmenbedingungen.

Daher fordern wir die folgende erweiterte Formulierung:

(1) "Kindertageseinrichtungen müssen über eine barrierefreie kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. ..."

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßt, greift aber viel zu kurz. Die LIGA sieht über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels weiteren Handlungsbedarf.

Die Verbesserung des Personalschlüssels sollte in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftliche Qualitätsstandards entspricht.

§ 16 Absatz müsste dann wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten mit der Begründung festgelegt, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung kann aber nur erfolgreich sein, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass zwischen der Berechnung und der Bemessung in der Auslegung vor Ort eine Differenz entsteht. Die Berechnungen der Praxis zeigen, dass diese Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt widerspiegeln. Zum 01.09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und zum 01.03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz mit den Stichtagen 01.11. und 01.05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts, da diese Stichtage die Betreuungsquantität realistischer abbilden.

zu § 16 Absatz 4 - Personalausstattung

Die Festlegung von mindestens 3 pädagogischen Fachkräften pro Kindertageseinrichtung setzt einen bedarfsgerechten Personalschlüssel, der mindestens zwei Vollzeitbeschäftigteneinheiten umfasst, voraus.

zu § 17 Absatz 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung

Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert. Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern fordert die LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, den § 17 Abs. 3 zu ändern: *“... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.”* und § 25 Abs.3 entsprechend anzupassen.

zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung

Ergänzend zu unserer Position zu § 7 a verweisen wir erneut auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung, die neben dem ThILLM seit vielen Jahren praxisorientierte und qualifizierte Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte anbieten. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf das gemeinsam mit dem TMBJS entwickelte Curriculum für die Qualifizierung zur Fachkraft für inklusive Pädagogik (FIP) verweisen, dass von den Bildungsträgern regelmäßig angeboten wird und eine wichtige Grundlage für die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindergärten darstellt.

zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist die Intension dieses neu eingefügten Absatzes unklar. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle bewährt, die von beiden Vertragspartnern getragen werden und die keiner gesetzlichen Änderung bedürfen.

zu § 26 Absatz 1

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

Insgesamt ist die Finanzierung aufgrund des gestiegenen Prozentanteils im § 26 Abs. 1 um rund 400.000,00 EUR erhöht worden. Die LIGA begrüßt aufgrund der gestiegenen Bedarfe von Kindern sowie der gestiegenen notwendigen Personal- und Sachkosten diese höhere Förderung.

Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf die Förderung von Kindern im Vorschulbereich verstärkt werden, um Rückstellungen vom Schulbesuch möglichst zu vermeiden. Damit wurden die Bedarfsträger der Förderung geändert und jüngere Kinder gänzlich aus dem Spektrum genommen. Beratung und Förderung im Sinne früher Hilfen ist aber von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von kleinen Kindern. Die Kinder unter drei Jahren müssen deshalb weiterhin Bedarfsträger dieser Förderung sein.

zu § 26 Absatz 2

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Formulierung "Landespauschale" wurde in "Zuschuss" geändert. Die LIGA befürchtet, dass mit dieser neuen Formulierung eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht

angepasst. Im Gegenteil ist der Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen, wohingegen die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Behandlung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen berücksichtigt werden.

zu § 28 - Ausbildungsförderung

i.V.m. § 22 - Betriebskosten

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu sehr schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen und damit zu einer Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge führt. Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch und befürchten ein Rückgang in der Fachkräftenachwuchsgewinnung.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen und ist vor allen sehr unflexibel und familienunfreundlich. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach diesen Betreuungsstunden erfordern. Die bisherige Praxis in Thüringen zeigt ein Angebot von Halb- und Ganztagsplätzen. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze in allen uns bekannten Kindergärten zwischen 0 und 5 %. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis nicht darstellen. Nach Erfahrungen der Praxis führt die kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal, noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteneinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlägt die LIGA vor, eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1 vorzunehmen.

§ 29 Absatz 2 Nr. 2 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Diese Änderung ist im Gesetzentwurf nicht begründet. Die Auswirkung der Ergänzung des Wortes "kindergeldberechtigt" hat ein Träger in Gera exemplarisch berechnet. In seinen drei Kindergärten würden sich durch diese Änderung die Einnahmen der Elternbeiträge um 4.500 € reduzieren. Da die Stadt Gera nur die Personalkosten refinanziert, müssen alle weiteren Kosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Das führt automatisch zur Steigerung der Elternbeiträge.

Die Minderung der Elternbeiträge für einige Familien wirken sich also mit steigenden Elternbeiträgen für alle Familien aus.

§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Regelung wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege deshalb begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Katholisches Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen</td> <td>KdöR</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Herrmannsplatz 9</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Katholisches Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen	KdöR	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Herrmannsplatz 9	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
	Name	Organisationsform									
	Katholisches Büro Erfurt Kommissariat der Bischöfe in Thüringen	KdöR									
	Geschäfts- oder Dienstadresse										
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Herrmannsplatz 9									
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
	Name	Vorname									
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse									
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)										
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

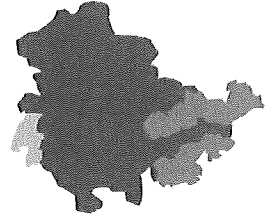
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Vertretung der Katholischen Kirche beim Thüringer Landtag und der Thüringer Landesregierung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Statt einem Zentrum für frühkindliche Bildung sollte ein Expertennetzwerk gebildet werden; Verbesserung des Betreuungsschlüssels kann nur Zwischenschritt sein; Qualitätsverbesserung vor weiterer Beitragsfreiheit	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 10.11.2023	

288/14/2023

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Mobil 0176 22171267
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

NUR PER E-MAIL

**Stellungnahme des Katholischen Büros Erfurt zum
Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Stellung nehmen zu können. Gern teile ich Ihnen nachfolgend die Auffassung der Katholischen Kirche in Thüringen mit.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (neuer § 7a ThürKitaG) i.V.m. Nr. 8 (§ 19 ThürKitaG)

Grundsätzlich befürworten wir die gesetzliche Verankerung von Strukturen der Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung in Thüringen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass Parallelstrukturen vermieden und bereits bestehende Strukturen und Aufgabenfelder nicht überlagert oder gar verdrängt werden. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen einer landesweiten Qualitätsstrategie die vorhandene Expertise genutzt, weiterentwickelt und gestärkt wird. Dazu gehören neben dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) auch eine Reihe von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung, die sich seit Jahren in der Qualifizierung von pädagogischem Personal im frühkindlichen Bereich engagieren.

Wie mehrere weitere Akteure in diesem Bereich würden auch wir es begrüßen, wenn statt eines Zentrums für frühkindliche Bildung eher ein Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen gebildet wird, in dem alle relevanten Akteure gleichberechtigt zusammenarbeiten. Eine solche Struktur wäre sicherlich deutlich schneller und effektiver einzurichten, nicht zuletzt im Blick auf die überschaubare Thüringer Akteurslandschaft in diesem Bereich.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 ThürKitaG)

Diese Neufassung wird unsererseits begrüßt. Freilich ist der damit verbundene personelle und sächliche Mehraufwand in gegenwärtigen und künftigen Finanzierungsmodellen zu berücksichtigen.

Erfurt, den 10. November 2023



TTT/14642/23/5

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 ThürKitaG)

Diese Regelung erscheint überflüssig. Schon jetzt sind aus unserer Sicht ausreichende Möglichkeiten vorhanden, um bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen und besonderen Vorkommnissen in einer Einrichtung angemessen intervenieren zu können. Die hier vorgeschlagene Formulierung erweckt zudem unnötigerweise den Eindruck, die Realität in den Thüringer Kindergärten mache weitreichende Kontroll- und Interventionsrechte der Aufsichtsbehörden erforderlich. Dies ist zum einen nicht der Fall und zum anderen sollten auch die gesetzlichen Regelungen grundsätzlich von Vertrauen in die Arbeit der Einrichtungen vor Ort geprägt sein.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 ThürKitaG)

Die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels unterstützen wir als eine vernünftige Maßnahme zur Erleichterung der Personalbemessung und -planung in den Einrichtungen.

Auch die vorgesehene Verbesserung des Personalschlüssels wird von uns begrüßt, kann aber nur einen Zwischenschritt darstellen. Die Erzieher:in-Kind-Relation muss mittelfristig weiter verbessert werden, denn Thüringen liegt bekanntermaßen noch immer teils deutlich unter den fachlich anerkannten Standards.

Hier hielten wir es für sinnvoll, bereits im Rahmen dieser Novelle einen entsprechenden Stufenplan zur weiteren Verbesserung des Personalschlüssels aufzustellen und gesetzlich klar zu verankern.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 ThürKitaG)

Unsere Einrichtungen haben wiederholt vorgetragen, dass die Stichtage Ende März und Ende September regelmäßig statistische Verzerrungen hervorrufen, die die tatsächlichen Kinderzahlen nicht abbilden. Daher schlagen wir als neue Stichtage zur Ermittlung der Kinderzahlen den 1. Mai und den 1. November vor.

Unklar bleibt, warum im neu eingefügten Absatz 7 des Gesetzentwurfes Trägern und Kommunen ein bestimmter Abrechnungsmodus vorgegeben werden soll. Diese Vereinbarung sollte der örtlichen Ebene überlassen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 26 ThürKitaG)

Hinsichtlich der begrifflichen Klarstellung bei der landesseitigen Bezuschussung der Fachberatung möchten wir unsere Erwartung formulieren, dass diese wichtige Einrichtung auch künftig eine planbare und auskömmliche öffentliche Finanzierung benötigt. Es mag formal korrekt sein, dass die Finanzierung der Fachberatung in der vorrangigen Zuständigkeit der Kommunen liegt. Das Land sollte sich dennoch seiner Verantwortung bewusst sein, diese Aufgabe dauerhaft zu unterstützen. Eine funktionierende Fachberatung stellt schließlich einen ganz wesentlichen Baustein einer qualitativ hochwertigen Arbeit in den Einrichtungen vor Ort dar.

Angesichts der Tarif- und allgemeinen Kostenentwicklung der letzten Jahre ist es nicht haltbar, dass die Pauschale bzw. der Zuschuss des Landes seit 2010 nicht erhöht worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 29 ThürKitaG)

Die Regelung in Buchstabe a) wird kritisch gesehen. Diese Neufassung würde den bürokratischen Aufwand bei der Berechnung der Elternbeiträge spürbar erhöhen und wahrscheinlich kaum eine Auswirkung haben, denn die meisten Kinder besuchen den Kindergarten ohnehin in Vollzeit.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 30 ThürKitaG)

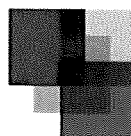
Wie schon in den früheren Gesetzesänderungen ausgeführt, sind wir nicht grundsätzlich gegen die Ausweitung der Beitragsfreiheit. Beitragsfreie Kinderbetreuung kann helfen, allen Kindern einen ungehinderten Zugang zu frühkindlicher Bildung und vielfältigen sozialen Erfahrungsräumen zu eröffnen.

Unsere Priorität liegt aber weiterhin klar auf der Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung in Thüringen. Hierüber kann unserer Ansicht nach deutlich mehr für die elementare Förderung unsere Kinder und die Chancengerechtigkeit in unserem Land erreicht werden. Zumal, wie schon früher angemerkt, die Beitragsfreiheit Besserverdienende überdurchschnittlich und unnötig entlastet.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, mein Beitrag stellt für Sie eine Hilfestellung dar. Dem weiteren Gesetzgebungsverfahren wünsche ich viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 13:09
28799/2023

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Ihre Nachricht vom
22. September 2023

Datum
10. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO Thüringer Landtag

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,
sehr geehrte Damen und Herren,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Grundsätzliche Ausführungen zu einem weiteren elternbeitragsfreiem Betreuungsjahr

Um Zugangshürden zur Kindertagesbetreuung zu beseitigen, erwägt der Gesetzentwurf, ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei zu stellen.

Ursprünglich wurden Kita- und Ganztagschulreformen mit zwei Zielen geplant: Erstens die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern. Bereits dieses Ziel erscheint zwar auf den ersten Blick erfüllt, es empfiehlt sich hier jedoch eine nähere Betrachtung. In Thüringen gibt es bereits eine hohe Erwerbstätigenquote unter den Frauen. Eine weitergehende Erhöhung der Erwerbstätigenquote hier würde gleichzeitig eine Erweiterung der sogenannten Randzeitenbetreuung bedeuten. Denn es kann keine Vollzeitbeschäftigung von Personen mit Kindern im Betreuungsalter geben, wenn die Betreuung um 16:30 Uhr endet. Entsprechenden Angebote einer Betreuung nach 16:00 Uhr und vor 7:00 Uhr müssen auch mit Blick auf Schichtarbeiter und Menschen in Dienstleistungsbranchen unbedingt weiter ausgebaut werden, da sie für die Erwerbstätigkeit vieler Mütter und Väter essentiell sind. Allerdings sind diese aufgrund der höheren Personalkosten besonders teuer und für die Städte und Gemeinden unter Umständen nur schwer realisierbar, wenn sie die Kosten nicht auf die Eltern abwälzen können. Damit fehlt der Anreiz für die Kommunen für den Ausbau der Randbetreuungszeiten, wenn sie unabhängig von einer Randzeitenbetreuung immer dasselbe Geld bekommen.



TIT/14586/23/2

Das zweite Ziel, benachteiligte Kinder in Deutschland durch Kita und Ganztagschule deutlich besser zu fördern, wird auch nur halbherzig verfolgt. So gibt es in Thüringen in den meisten Einrichtungen einen tatsächlich viel zu hohen Betreuungsschlüssel, der eine individuelle Förderung überhaupt nicht ermöglicht. Das Festsetzen eines Schlüssels ohne Kontrolle sowie ohne die Möglichkeit der Kommune bei Überschreitung tatsächlich Kinder abzulehnen, legt die Missbrauchs Möglichkeiten in Notzeiten bereits an.

Der tbb möchte an dieser Stelle und ausschließlich vor dem bereits dargestellten Hintergrund der aktuellen Probleme in den KiTas darauf hinweisen, dass das weitere beitragsfreie Kindergartenjahr am Ende sogar die soziale Separierung noch verstärken könnte.

Kitas freier Träger, wie zum Beispiel Einrichtungen von Elterninitiativen oder Betriebskitas, sind von der Beitragsfreiheit ausgenommen. Wer also hofft, mit der Beitragsfreiheit der sozialen Separierung vorzubeugen, freut sich zu früh. Das Gegenteil könnte der Fall sein: Niemand glaubt, dass mit der Gebührenfreiheit automatisch die Qualität der Kitas steigen wird. Bildungsbeflissene Eltern, beziehungsweise jene, die es sich eben leisten können, werden wohl künftig noch genauer auf das „Gute-Kita-Gesetz“ achten und schauen, ob die Verpackung wirklich hält, was sie verspricht. Im Zweifel legt man halt noch etwas mehr aus eigener Tasche drauf und zahlt den teuren Privatkindergarten selbst. Dafür sollte man sie nicht verurteilen. Wer würde seine Kinder nicht auch lieber in individuellen Kleingruppen mit verlässlichen, entspannten Erzieherinnen betreut wissen, als in überfüllten, personell chronisch unterbesetzten Kitas? Bindung und Beziehung, Nähe und Wärme, Liebe und Zuwendung sind die wichtigsten Elemente für einen guten Start ins Leben und auch für die spätere Bildungskarriere.

Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Zu § 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung (bislang keine Änderung vorgesehen)

Empfohlen wird daher eine dementsprechende Klarstellung zum Beispiel in § 3 Abs. 3, Nr. 1 ThürKigaG dergestalt, dass im Falle vertraglicher Regelungen mit freien Trägern der Jugendhilfe eine Tarifbindung auf Niveau des TVÖD bzw. TVÖD SuE für das gesamte notwendige Personal (also nicht ausschließlich für das pädagogische Personal) als Finanzierungsgrundlage gilt. Damit würde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei vielen Trägern und zur Betonung des Subsidiaritätsgebots im Sinne des SGB VIII (nämlich unterschiedliche Werteorientierung, Trägervielfalt, pädagogische Vielfalt) geleistet.

Zu 1. § 7a Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, warum Thüringen ein Zentrum für frühkindliche Entwicklung benötigt. Die diesem zugewiesenen Aufgaben wurden bislang von den Trägern bzw. Jugendämtern übernommen. So ist das Landesjugendamt nach § 85 (2) Nr. 1, 2 und 8 SGB VIII in Verbindung mit § 72 (3) für die Fortbildung und Praxisberatung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zuständig.

Das Landesjugendamt ist als obere Landesbehörde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport errichtet. Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamts sind der für Kinder- und Jugendhilfe

zuständigen Abteilung des Ministeriums übertragen. Eine Übersicht über die Aufgaben des Landesjugendamtes findet sich auf den Seiten des TMBJS (<https://bildung.thueringen.de/jugend/landesjugendamt>).

Eine Aufstockung des Personals im Landesjugendamt unter gleichzeitiger Festschreibung im Gesetz von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in ausreichendem Maße (mindestens 20% der Arbeitszeit) und der Garantie der Gewährleistung durch entsprechende Personaleinstellungen könnte den Betreuungs- und Bildungsauftrag in den KiTas nach unserer Auffassung effizienter erfüllen.

Darüber hinaus fehlt im Kindergartengesetz die Grundlage für das in Absatz 2 als Aufgabe des neuen Zentrums definierte Basismonitoring. Eine solche gesetzliche Grundlage ist jedoch notwendig, aufgrund von § 6 Abs. 1 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes. Im Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wurde dafür ein eigener Paragraf 22a eingefügt:

„§ 22a Monitoring

(1) ¹Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. ²Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) ¹Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,
2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverboten und Elternzeit,
3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,
6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie
7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

²Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. ³Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

Der tbb regt die Aufnahme dieser Ergänzung an.

Zu § 9 Erlaubnis und Aufsicht (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der § 9 berücksichtigte bislang nur unzureichend die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ob der örtliche Träger einbezogen wird, sollte nicht dem zuständigen Ministerium anheimgestellt werden. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter sollte im Rahmen der Qualitätsentwicklung gestärkt werden.

Zu Nr. 4 § 11 Fachberatung

Die Pauschale zur Fachberatung nach § 11 muss dringend erhöht und fortlaufend angepasst werden, da sie sich unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung für die bestens ausgebildeten Fachberaterinnen und Fachberater zwingend auf die Quantität der Leistungserbringung auswirken muss. Wenn es um Qualität in der frühkindlichen Bildung geht, ist ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu begrüßen, es kann aber nicht die Prozessbegleitung der Teams vor Ort ersetzen.

Zu § 15 Räumliche Ausstattung (bislang keine Änderung vorgesehen)

Die formulierten Regelungen stimmen nicht mit den Standards des Thüringer Bildungsplans überein.

Dringend überarbeitungsbedürftig aber bislang nicht im Entwurf vorgesehen, sind auch die Flächenberechnungen. 2,5m² bzw. 5 m² werden dem Explorationsstreben der Kinder und den qualitativen konzeptionellen Ansprüchen der Pädagoginnen und Pädagogen (Stichwort Qualitätsentwicklung) nicht gerecht.

In Zeiten von geburtenschwachen Jahrgängen sollte man die damit verbundene Chance nutzen und endlich die pädagogische Nutzfläche auf die von den 2,5m² (einem Freilandhuhn stehen 4m² zu) auf die von der Wissenschaft geforderten 6m² erhöhen (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2015: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=528:raum-und...>). Dies würde tatsächlich eine deutliche Verbesserung der pädagogischen Qualität bedeuten und hätte den Nebeneffekt, dass Schließungsdebatten vom Tisch wären.

Zu Nr. 7 § 16 Personalausstattung

Der definierte Personalschlüssel entspricht den Entwicklungs- und Altersbesonderheiten der Kindern nur unzureichend (Bertelsmann Stiftung 2016).

Als eine zentrale Voraussetzung für eine gute Qualität gilt die Personalausstattung: Für wie viele Kinder ist eine Fachkraft in der unmittelbaren pädagogischen Praxis zuständig? Wie viel Arbeitszeit hat sie für die mittelbare Arbeit – also ohne die Kinder –, um unter anderem Elterngespräche zu führen, an Teamsitzungen teilzunehmen oder Bildungsdokumentationen zu erstellen? Ist gesichert, dass Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub, Fortbildung und auch Krankheit durch andere Kräfte aufgefangen werden? Die Personalausstattung in allen KiTas in Deutschland kann auf Basis der arbeitsvertraglich beschäftigten Personen sowie der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder mit Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik berechnet werden. In Thüringen entspricht der Anteil der Kinder in Gruppen mit einem nicht kindgerechten Personalschlüssel 90% (Quelle Bertelsmann Stiftung).

Der Personalschlüssel für die Kinder unter drei Jahren sollte sich an den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung orientieren. Die Empfehlung der Bertelsmann-Stiftung ist eine Betreuung von 1:3 für Kinder unter 3 Jahren.

Die auftretenden unterjährigen Veränderungen der Altersstruktur der Kinder, sowie die Absicherung der Gesamtöffnungszeiten der Einrichtung, finden keine Berücksichtigung.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass die aufgrund schlechter Personalschlüssel und der damit Hand in Hand gehenden erschwerten Arbeitsbedingungen in

Thüringer Kindergärten, der wesentliche Grund für den zunehmend eskalierenden Fachkräftenotstand in den Kindergärten und -krippen ist.

Die 28 % Vorbereitungs- und Ausfallquote bildet die realen Bedingungen nicht ab. Neben einer entsprechenden Erhöhung der Minderungszeiten sollte diese in Ausfallzeiten sowie mitteilbare pädagogische Arbeit aufgeteilt werden, um ausreichend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte sicherzustellen.

Der tbb begrüßt natürlich jede Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Trotzdem müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bereits der alte Schlüssel in einigen Kommunen nicht eingehalten werden kann. Es fehlt an dieser Stelle an echten Handlungsoptionen, wie einer solchen Situation – gerade, wenn sie (so hoffen wir) unverschuldet entstanden ist – wirksam und zeitnah begegnet werden kann und eventuell auch muss.

Die Situation in den KiTas stellt sich aktuell aufgrund der Personalsituation vor Ort so dar, dass je nach spezifischem Personalmangel in einer KiTa die pädagogischen Fachkräfte bereits seit einiger Zeit – vor allem auch schon vor Corona – immer wieder dazu gezwungen sind, sich in ihrer Arbeit auf die Sicherung von Grundbedürfnissen der Kinder und die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu fokussieren. Hinzu kommt, dass die Betreuungszeiten aufgrund der Personalsituation immer wieder kurzfristig eingeschränkt werden.

Die zeitlichen Kapazitäten, Bildungsprozesse zu initiieren und zu begleiten sowie die individuelle Förderung der Kinder zu sichern, waren und sind dadurch stark begrenzt. Damit werden die Rechte der Kinder auf eine gute Bildung und Betreuung verletzt. Auf Seiten des pädagogischen Personals sind aufgrund dieser Beschränkungen ihres professionellen Handelns Entfremdungsgefühle von ihrem Beruf zu fürchten. So zeigen die Ergebnisse der HiS-KiTa-Studie beispielsweise, wie Personalmangel dazu führt, dass Überlastungs- und Überforderungssituationen, die sich unter anderem in Form von Druck, Hektik und Ungeduld ebenso wie in restriktivem Handeln ausdrücken, zunehmen. Die Auswirkungen auf die Kinder sowie das pädagogische Personal sind somit erheblich.

Um dem Mangel und seinen Folgen zu begegnen könnte man die Überlegungen und Lösungsansätze zum Thema Lehrermangel adaptieren. So wären auch in Kindergärten multiprofessionelle Teams denkbar. Leider sieht auch dieser Gesetzesentwurf so etwas genauso wenig, wie Stellen für die Sozialarbeit in den Kindergärten, vor. Der Unterstützungsbedarf der Familien ist groß und steigt weiter. Alle engagierten Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten so gut es ihre zeitlichen Ressourcen zulassen mit Familien zusammen, eine tiefgründige und fachlich fundierte Beratungsleistung kann das aber nicht ersetzen. Die Wege in einem Kindergarten sind kurz, Beziehung und Vertrauen sind aufgebaut, Unterstützungsleistungen könnten hier vernetzt und gebündelt werden. Das würde manchen bürokratischen Akt vereinfachen: angefangen von der Beantragung zur Erstattung der Kiga-Beiträge bis hin zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Vorstellbar wären hier auch Stellenanteile, die sich nach Größe der Einrichtung und dem Bedarf (z.B. hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund) bemessen lassen sollten.

Zu § 20 Bedarfsplanung (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der Verzicht einer „scharfen“ Planung des Personalbedarfs bereits bei der Novellierung des Gesetzes damals mit der Begründung, dieser ergebe sich aus der Anzahl der betreuten Kinder (Begründung, S. 44), wird auch weiterhin kritisch gesehen. Wenn der Rechtsanspruch nach § 2 praktisch umsetzbar bleiben soll, muss in der personellen Mindestausstattung eine Reserve eingerechnet und damit auch die Absicherung der Bedarfe deutlich gemacht werden.

Zu Nr.15 § 30 Elternbeitragsfreiheit

Finanzielle Zugangshürden werden bereits in der jetzigen Fassung des ThürKitaG gering gehalten, da gemäß § 29 Abs. 2 die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln sind.

Hinzu kommt, dass das beitragsfreie Jahr vor der Schule dazu führt, dass die Kinder, die in den Kindergarten kommen sollen, viel später aufgenommen werden können, da nahezu alle Eltern ihre nunmehr Schulkinder bis zum letzten Tag im Kindergarten lassen, während sie früher abgemeldet worden wären, um sich die Gebühren zu sparen. Auch könnte man sich die Kosten für den Schulhort im ersten Monat zu Lasten des Kindergartens sparen. Diese Kinderkrankheiten werden nicht angegangen.

Gerecht ist nicht, wenn alle gleich wenig zahlen, sondern erst einmal alle das bekommen, was sie wirklich brauchen.

Da Geld nur einmal ausgegeben werden kann, sprechen wir uns dafür aus, auch zugunsten des Bestandspersonals in den KiTas die Mehrkosten, die durch ein weiteres beitragsfreies Jahr entstünden, mithin besser in der Qualitätsverbesserung der Kitas in Thüringen wirksamer einzusetzen.

Sofern ein weiteres beitragsfreies Betreuungsjahr eingeführt wird, dürfen den Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

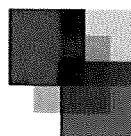
Zu § 31 Infrastrukturpauschale (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Jede Gemeinde (auch die ohne eigene Kindertageseinrichtung) erhält die Pauschale. Wünschenswert wäre insofern eine strikte Zweckbindung der Mittel für Investitionen in Kinder-einrichtungen.

Der tbb bedankt sich für das aufmerksame Lesen seiner Stellungnahme und würde sich freuen, wenn seine Anregungen aus dieser Stellungnahme aufgegriffen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 13:09
28799/2023

Landesvorsitzender
Frank Schönborn

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen
Schö/Jäk

Ihr Zeichen
A 6.1/alb – Drs. 7/8644 NF

Ihre Nachricht vom
22. September 2023

Datum
10. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO Thüringer Landtag

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,
sehr geehrte Damen und Herren,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Grundsätzliche Ausführungen zu einem weiteren elternbeitragsfreiem Betreuungsjahr

Um Zugangshürden zur Kindertagesbetreuung zu beseitigen, erwägt der Gesetzentwurf, ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei zu stellen.

Ursprünglich wurden Kita- und Ganztagschulreformen mit zwei Zielen geplant: Erstens die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern. Bereits dieses Ziel erscheint zwar auf den ersten Blick erfüllt, es empfiehlt sich hier jedoch eine nähere Betrachtung. In Thüringen gibt es bereits eine hohe Erwerbstätigenquote unter den Frauen. Eine weitergehende Erhöhung der Erwerbstätigenquote hier würde gleichzeitig eine Erweiterung der sogenannten Randzeitenbetreuung bedeuten. Denn es kann keine Vollzeitbeschäftigung von Personen mit Kindern im Betreuungsalter geben, wenn die Betreuung um 16:30 Uhr endet. Entsprechenden Angebote einer Betreuung nach 16:00 Uhr und vor 7:00 Uhr müssen auch mit Blick auf Schichtarbeiter und Menschen in Dienstleistungsbranchen unbedingt weiter ausgebaut werden, da sie für die Erwerbstätigkeit vieler Mütter und Väter essentiell sind. Allerdings sind diese aufgrund der höheren Personalkosten besonders teuer und für die Städte und Gemeinden unter Umständen nur schwer realisierbar, wenn sie die Kosten nicht auf die Eltern abwälzen können. Damit fehlt der Anreiz für die Kommunen für den Ausbau der Randbetreuungszeiten, wenn sie unabhängig von einer Randzeitenbetreuung immer dasselbe Geld bekommen.



TTT/14586/23/2

Das zweite Ziel, benachteiligte Kinder in Deutschland durch Kita und Ganztagschule deutlich besser zu fördern, wird auch nur halbherzig verfolgt. So gibt es in Thüringen in den meisten Einrichtungen einen tatsächlich viel zu hohen Betreuungsschlüssel, der eine individuelle Förderung überhaupt nicht ermöglicht. Das Festsetzen eines Schlüssels ohne Kontrolle sowie ohne die Möglichkeit der Kommune bei Überschreitung tatsächlich Kinder abzulehnen, legt die Missbrauchs Möglichkeiten in Notzeiten bereits an.

Der tbb möchte an dieser Stelle und ausschließlich vor dem bereits dargestellten Hintergrund der aktuellen Probleme in den KiTas darauf hinweisen, dass das weitere beitragsfreie Kindergartenjahr am Ende sogar die soziale Separierung noch verstärken könnte.

Kitas freier Träger, wie zum Beispiel Einrichtungen von Elterninitiativen oder Betriebskitas, sind von der Beitragsfreiheit ausgenommen. Wer also hofft, mit der Beitragsfreiheit der sozialen Separierung vorzubeugen, freut sich zu früh. Das Gegenteil könnte der Fall sein: Niemand glaubt, dass mit der Gebührenfreiheit automatisch die Qualität der Kitas steigen wird. Bildungsbeflissene Eltern, beziehungsweise jene, die es sich eben leisten können, werden wohl künftig noch genauer auf das „Gute-Kita-Gesetz“ achten und schauen, ob die Verpackung wirklich hält, was sie verspricht. Im Zweifel legt man halt noch etwas mehr aus eigener Tasche drauf und zahlt den teuren Privatkindergarten selbst. Dafür sollte man sie nicht verurteilen. Wer würde seine Kinder nicht auch lieber in individuellen Kleingruppen mit verlässlichen, entspannten Erzieherinnen betreut wissen, als in überfüllten, personell chronisch unterbesetzten Kitas? Bindung und Beziehung, Nähe und Wärme, Liebe und Zuwendung sind die wichtigsten Elemente für einen guten Start ins Leben und auch für die spätere Bildungskarriere.

Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Zu § 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung (bisher keine Änderung vorgesehen)

Empfohlen wird daher eine dementsprechende Klarstellung zum Beispiel in § 3 Abs. 3, Nr. 1 ThürKigaG dergestalt, dass im Falle vertraglicher Regelungen mit freien Trägern der Jugendhilfe eine Tarifbindung auf Niveau des TVÖD bzw. TVÖD SuE für das gesamte notwendige Personal (also nicht ausschließlich für das pädagogische Personal) als Finanzierungsgrundlage gilt. Damit würde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei vielen Trägern und zur Betonung des Subsidiaritätsgebots im Sinne des SGB VIII (nämlich unterschiedliche Werteorientierung, Trägervielfalt, pädagogische Vielfalt) geleistet.

Zu 1. § 7a Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, warum Thüringen ein Zentrum für frühkindliche Entwicklung benötigt. Die diesem zugewiesenen Aufgaben wurden bisher von den Trägern bzw. Jugendämtern übernommen. So ist das Landesjugendamt nach § 85 (2) Nr. 1, 2 und 8 SGB VIII in Verbindung mit § 72 (3) für die Fortbildung und Praxisberatung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zuständig.

Das Landesjugendamt ist als obere Landesbehörde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport errichtet. Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamts sind der für Kinder- und Jugendhilfe

zuständigen Abteilung des Ministeriums übertragen. Eine Übersicht über die Aufgaben des Landesjugendamtes findet sich auf den Seiten des TMBJS (<https://bildung.thueringen.de/jugend/landesjugendamt>).

Eine Aufstockung des Personals im Landesjugendamt unter gleichzeitiger Festschreibung im Gesetz von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in ausreichendem Maße (mindestens 20% der Arbeitszeit) und der Garantie der Gewährleistung durch entsprechende Personaleinstellungen könnte den Betreuungs- und Bildungsauftrag in den KiTas nach unserer Auffassung effizienter erfüllen.

Darüber hinaus fehlt im Kindergartengesetz die Grundlage für das in Absatz 2 als Aufgabe des neuen Zentrums definierte Basismonitoring. Eine solche gesetzliche Grundlage ist jedoch notwendig, aufgrund von § 6 Abs. 1 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes. Im Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wurde dafür ein eigener Paragraf 22a eingefügt:

„§ 22a Monitoring

(1) ¹Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. ²Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) ¹Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,
2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverbotten und Elternzeit,
3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,
6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie
7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

²Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. ³Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

Der tbb regt die Aufnahme dieser Ergänzung an.

Zu § 9 Erlaubnis und Aufsicht (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der § 9 berücksichtigte bislang nur unzureichend die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ob der örtliche Träger einbezogen wird, sollte nicht dem zuständigen Ministerium anheimgestellt werden. Die Verantwortung der örtlichen Jugendämter sollte im Rahmen der Qualitätsentwicklung gestärkt werden.

Zu Nr. 4 § 11 Fachberatung

Die Pauschale zur Fachberatung nach § 11 muss dringend erhöht und fortlaufend angepasst werden, da sie sich unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung für die bestens ausgebildeten Fachberaterinnen und Fachberater zwingend auf die Quantität der Leistungserbringung auswirken muss. Wenn es um Qualität in der frühkindlichen Bildung geht, ist ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu begrüßen, es kann aber nicht die Prozessbegleitung der Teams vor Ort ersetzen.

Zu § 15 Räumliche Ausstattung (bislang keine Änderung vorgesehen)

Die formulierten Regelungen stimmen nicht mit den Standards des Thüringer Bildungsplans überein.

Dringend überarbeitungsbedürftig aber bislang nicht im Entwurf vorgesehen, sind auch die Flächenberechnungen. 2,5m² bzw. 5 m² werden dem Explorationsstreben der Kinder und den qualitativen konzeptionellen Ansprüchen der Pädagoginnen und Pädagogen (Stichwort Qualitätsentwicklung) nicht gerecht.

In Zeiten von geburtenschwachen Jahrgängen sollte man die damit verbundene Chance nutzen und endlich die pädagogische Nutzfläche auf die von den 2,5m² (einem Freilandhuhn stehen 4m² zu) auf die von der Wissenschaft geforderten 6m² erhöhen (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2015: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=528:raum-und...>). Dies würde tatsächlich eine deutliche Verbesserung der pädagogischen Qualität bedeuten und hätte den Nebeneffekt, dass Schließungsdebatten vom Tisch wären.

Zu Nr. 7 § 16 Personalausstattung

Der definierte Personalschlüssel entspricht den Entwicklungs- und Altersbesonderheiten der Kindern nur unzureichend (Bertelsmann Stiftung 2016).

Als eine zentrale Voraussetzung für eine gute Qualität gilt die Personalausstattung: Für wie viele Kinder ist eine Fachkraft in der unmittelbaren pädagogischen Praxis zuständig? Wie viel Arbeitszeit hat sie für die mittelbare Arbeit – also ohne die Kinder –, um unter anderem Elterngespräche zu führen, an Teamsitzungen teilzunehmen oder Bildungsdokumentationen zu erstellen? Ist gesichert, dass Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub, Fortbildung und auch Krankheit durch andere Kräfte aufgefangen werden? Die Personalausstattung in allen KiTas in Deutschland kann auf Basis der arbeitsvertraglich beschäftigten Personen sowie der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder mit Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik berechnet werden. In Thüringen entspricht der Anteil der Kinder in Gruppen mit einem nicht kindgerechten Personalschlüssel 90% (Quelle Bertelsmann Stiftung).

Der Personalschlüssel für die Kinder unter drei Jahren sollte sich an den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung orientieren. Die Empfehlung der Bertelsmann-Stiftung ist eine Betreuung von 1:3 für Kinder unter 3 Jahren.

Die auftretenden unterjährigen Veränderungen der Altersstruktur der Kinder, sowie die Absicherung der Gesamtöffnungszeiten der Einrichtung, finden keine Berücksichtigung.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass die aufgrund schlechter Personalschlüssel und der damit Hand in Hand gehenden erschwerten Arbeitsbedingungen in

Thüringer Kindergärten, der wesentliche Grund für den zunehmend eskalierenden Fachkräftenotstand in den Kindergärten und -krippen ist.

Die 28 % Vorbereitungs- und Ausfallquote bildet die realen Bedingungen nicht ab. Neben einer entsprechenden Erhöhung der Minderungszeiten sollte diese in Ausfallzeiten sowie mitteilbare pädagogische Arbeit aufgeteilt werden, um ausreichend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte sicherzustellen.

Der tbb begrüßt natürlich jede Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Trotzdem müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bereits der alte Schlüssel in einigen Kommunen nicht eingehalten werden kann. Es fehlt an dieser Stelle an echten Handlungsoptionen, wie einer solchen Situation – gerade, wenn sie (so hoffen wir) unverschuldet entstanden ist – wirksam und zeitnah begegnet werden kann und eventuell auch muss.

Die Situation in den KiTas stellt sich aktuell aufgrund der Personalsituation vor Ort so dar, dass je nach spezifischem Personalmangel in einer KiTa die pädagogischen Fachkräfte bereits seit einiger Zeit – vor allem auch schon vor Corona – immer wieder dazu gezwungen sind, sich in ihrer Arbeit auf die Sicherung von Grundbedürfnissen der Kinder und die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu fokussieren. Hinzu kommt, dass die Betreuungszeiten aufgrund der Personalsituation immer wieder kurzfristig eingeschränkt werden.

Die zeitlichen Kapazitäten, Bildungsprozesse zu initiieren und zu begleiten sowie die individuelle Förderung der Kinder zu sichern, waren und sind dadurch stark begrenzt. Damit werden die Rechte der Kinder auf eine gute Bildung und Betreuung verletzt. Auf Seiten des pädagogischen Personals sind aufgrund dieser Beschränkungen ihres professionellen Handelns Entfremdungsgefühle von ihrem Beruf zu fürchten. So zeigen die Ergebnisse der HiS-KiTa-Studie beispielsweise, wie Personalmangel dazu führt, dass Überlastungs- und Überforderungssituationen, die sich unter anderem in Form von Druck, Hektik und Ungeduld ebenso wie in restriktivem Handeln ausdrücken, zunehmen. Die Auswirkungen auf die Kinder sowie das pädagogische Personal sind somit erheblich.

Um dem Mangel und seinen Folgen zu begegnen könnte man die Überlegungen und Lösungsansätze zum Thema Lehrermangel adaptieren. So wären auch in Kindergärten multiprofessionelle Teams denkbar. Leider sieht auch dieser Gesetzesentwurf so etwas genauso wenig, wie Stellen für die Sozialarbeit in den Kindergärten, vor. Der Unterstützungsbedarf der Familien ist groß und steigt weiter. Alle engagierten Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten so gut es ihre zeitlichen Ressourcen zulassen mit Familien zusammen, eine tiefgründige und fachlich fundierte Beratungsleistung kann das aber nicht ersetzen. Die Wege in einem Kindergarten sind kurz, Beziehung und Vertrauen sind aufgebaut, Unterstützungsleistungen könnten hier vernetzt und gebündelt werden. Das würde manchen bürokratischen Akt vereinfachen: angefangen von der Beantragung zur Erstattung der Kiga-Beiträge bis hin zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Vorstellbar wären hier auch Stellenanteile, die sich nach Größe der Einrichtung und dem Bedarf (z.B. hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund) bemessen lassen sollten.

Zu § 20 Bedarfsplanung (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Der Verzicht einer „scharfen“ Planung des Personalbedarfs bereits bei der Novellierung des Gesetzes damals mit der Begründung, dieser ergebe sich aus der Anzahl der betreuten Kinder (Begründung, S. 44), wird auch weiterhin kritisch gesehen. Wenn der Rechtsanspruch nach § 2 praktisch umsetzbar bleiben soll, muss in der personellen Mindestausstattung eine Reserve eingerechnet und damit auch die Absicherung der Bedarfe deutlich gemacht werden.

Zu Nr.15 § 30 Elternbeitragsfreiheit

Finanzielle Zugangshürden werden bereits in der jetzigen Fassung des ThürKitaG gering gehalten, da gemäß § 29 Abs. 2 die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln sind.

Hinzu kommt, dass das beitragsfreie Jahr vor der Schule dazu führt, dass die Kinder, die in den Kindergarten kommen sollen, viel später aufgenommen werden können, da nahezu alle Eltern ihre nunmehr Schulkinder bis zum letzten Tag im Kindergarten lassen, während sie früher abgemeldet worden wären, um sich die Gebühren zu sparen. Auch könnte man sich die Kosten für den Schulhort im ersten Monat zu Lasten des Kindergartens sparen. Diese Kinderkrankheiten werden nicht angegangen.

Gerecht ist nicht, wenn alle gleich wenig zahlen, sondern erst einmal alle das bekommen, was sie wirklich brauchen.

Da Geld nur einmal ausgegeben werden kann, sprechen wir uns dafür aus, auch zugunsten des Bestandspersonals in den KiTas die Mehrkosten, die durch ein weiteres beitragsfreies Jahr entstünden, mithin besser in der Qualitätsverbesserung der Kitas in Thüringen wirksamer einzusetzen.

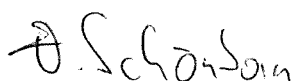
Sofern ein weiteres beitragsfreies Betreuungsjahr eingeführt wird, dürfen den Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

Zu § 31 Infrastrukturpauschale (im Entwurf keine Änderungen vorgesehen)

Jede Gemeinde (auch die ohne eigene Kindertageseinrichtung) erhält die Pauschale. Wünschenswert wäre insofern eine strikte Zweckbindung der Mittel für Investitionen in Kinder-einrichtungen.

Der tbb bedankt sich für das aufmerksame Lesen seiner Stellungnahme und würde sich freuen, wenn seine Anregungen aus dieser Stellungnahme aufgegriffen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schönborn
Landesvorsitzender

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Trierer Straße 2
	Postleitzahl, Ort	99423 Weimar
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)</small>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/8644											
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Deutsches Familienverband LV Thüringen e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Ernst-Haeckel-Str. 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99097, Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Deutsches Familienverband LV Thüringen e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Ernst-Haeckel-Str. 7	Postleitzahl, Ort	99097, Erfurt
Name	Organisationsform										
	Deutsches Familienverband LV Thüringen e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Ernst-Haeckel-Str. 7										
Postleitzahl, Ort	99097, Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Geschäftsführung
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) - Personalschlüssel reicht nicht aus - Umsetzung „Zentrum frühkindliche Bildung“ kann nicht wirken, wenn Basis (Personal, Leitungen) nicht genügend gestärkt werden
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 20.11.23	

Ernst - Haeckel - Str. 17
99097 Erfurt
Tel.: (0361) 4 17 20 00

THÜR. LANDTAG POST
15.11.2023 11:16
29172/2023



Deutscher
Familienverband

.DFV Thüringen, Ernst-Haeckel-Str. 17, 99097 Erfurt

Landesverband Thüringen e. V.

Ernst-Haeckel-Str. 17
99097 Erfurt

Telefon 0361 4172000
Telefax 0361 4233073

Internet: www.dfv-thueringen.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 14.11.2023

Stellungnahme zur vierten Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vierten Änderung des ThürKigaG.
Wir haben uns bemüht, sowohl den Blick aus der Praxis, als auch die Bedarfe der Familien mit einfließen zu lassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Mit besten Grüßen

Deutscher Familienverband e. V.
Ernst - Haeckel - Str. 17
99097 Erfurt
Te.: (0361) 4 17 20 00

Geschäftsführerin



Anmerkungen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom DFV LV Thüringen

§7a) Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

- Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung zur Qualitätssicherung ist inhaltlich zu begrüßen, da fachliche und qualitative Standards in der gängigen Praxis aufgrund von veralteten Strukturen und Personalmangel teilweise sehr weit aus einander klaffen
- Beachtet werden sollte aber bei der Umsetzung, dass es bereits Träger gibt, die hohe fachliche Standards haben, welche über externe Auditierung erarbeitet wurden.
- Vereinheitlichung von Kinderschutzkonzepten und daraus resultierende Vereinfachung und Einheitlichkeit der bürokratischen Meldewege ist zu begrüßen
- Allerdings mahnen wir an, dass ohne eine Stärkung der vorhandenen Strukturen (ausreichend Personal, Zeit bei den Einrichtungsleitungen), die geplanten Maßnahmen verpuffen.

§16 Personalausstattung

- Der durchschnittliche Betreuungsschlüssel für Kinder 3-6 Jahre lag bei 1:14 und ist nun verbessert und zusammengefasst auf 1:12
- Diese Verbesserung des Personalschlüssels geht in keinster Weise konform mit den Forderungen aus der Praxis
- die fachlichen Empfehlungen aus der Praxis und die Petition dazu (zu finden auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags) fordern eine flächendeckende Verbesserung des Personalschlüssels. Gefordert war für Kinder

0-1 Lj = 1:2 (derzeit 1:4)

1-3 Lj = 1:4 (derzeit 1:7)

3-6 Lj = 1:9 (mit neuem Gesetz 1:12)

Derzeit sind alle, auch die novellierten Bereiche noch auf einem Stand, der nicht ausreicht, um wirklich qualitative Bildungsarbeit zu leisten. Gerade im Krippenbereich ist die Zeit für intensive Beziehungsarbeit unerlässlich. Gute Beziehungen ermöglichen gute Bildung. Ohne Beziehungen keine Bildung.

- Durch den derzeitigen Betreuungsschlüssel werden Fachkräfte verbrannt und die Bildung der Kinder bleibt auf der Strecke. Wir fordern eine wirkliche Verbesserung des Betreuungsschlüssels.
- Auch ist an der Stelle anzumerken, dass die Einrichtungsleitungen unabhängig von der Kinderzahl berechnet werden müssen. Viele Aufgaben fallen in allen Einrichtungen gleichermaßen an, ob nun 20 oder 100 Kinder. Die Einrichtungsleitungen sollten einrichtungsbezogen berechnet werden, z.B. nach festgelegter Kapazität laut Bedarfsplan und einem Minimum von 1 VBE pro Einrichtung entsprechen.

§21 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Zusatz Absatz 3:

- Für die Abrechnung der jährlichen Personalkosten wurde bisher nur zum 31.03. des laufenden Jahres erhoben, was den Nachteil hatte, dass viele der „Eingewöhnungskinder“ bereits den 2. Geburtstag hatten, was sich im Betreuungsschlüssel stark niedergeschlagen hat. Die zweite Erhebung zum 30.09.23 ist zu begrüßen, da so auch die hohe Belastung in der Eingewöhnungszeit erfasst wird und der Personalberechnung zugrunde gelegt werden kann. Allerdings entsprechen beide Erhebungstermine nicht der tatsächlichen Kinderzahl. Im September befinden sich die Gruppen erst im Aufbau, das Personal wird aber für die Eingewöhnungen gebraucht.

Zusatz Absatz 6:

- Eine Vierteljährliche Abrechnung entlastet die Träger enorm, sowohl personell als auch finanziell. Wir begrüßen das.

§25 Landespauschalen und Zuschüsse

- Die Erhöhung der Pauschalen begrüßen wir, aber in der Erklärung dazu wird deutlich, dass damit die Kosten für die Qualitätssicherung (§7a) und die Anhebung des Betreuungsschlüssels abgedeckt werden. Somit werden aber Themen wie Instandhaltung, technisches Personal, Pflege des Außengeländes, oder bauliche Bedarfe (Wasserprüfungen, etc.) immer noch an die Pauschalen der Kinder gekoppelt. Die Gebäude sind zum Teil alt, aber der Kindergarten hat nur eine geringe Anzahl an Plätzen, oder das Außengelände ist groß, benötigt viel Pflege und die Kinderzahl reicht nicht aus, um die Finanzierung dessen über die Pauschalen abzudecken.

§29 Berechnung der Elternbeiträge

- Die Konkretisierung ist zu begrüßen. Die Berechnung von durchschnittlichen 9h hatte die Folge, dass auch eine VBE mit 9h berechnet wurde, es aber 10h Betreuungsumfang zu gewährleisten galt. So kam es zu einer Unterfinanzierung des Personals und massiven Überstunden.
- Auch den Eltern ist eine genaue Abrechnung zum Vorteil, da die Unterscheidung von Halbtags- und Ganztagsbetreuung nicht genau genug ist.
- Zuletzt ist noch zu konstatieren, dass eine Abrechnung genau nach den tatsächlich „gebuchten“ Stunden gleichsam der tatsächlichen Bedarfserfassung dient. Bisher waren dazu extra Schritte nötig, so werden die Verwaltungsaufgaben entschlannt, sofern man diese Regelung richtig nutzt.

§30: Elternbeitragsfreiheit

- Das 3. Beitragsfreie KiGa-Jahr begrüßen wir selbstredend

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"><thead><tr><th>Name</th><th>Organisationsform</th></tr></thead><tbody><tr><td>Gemeinde- u. Städtebund Fleuryger</td><td>e. V.</td></tr><tr><td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td></td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td><td>Richard-Brosch-Str. 14</td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td>99094 Erfurt</td></tr></tbody></table>	Name	Organisationsform	Gemeinde- u. Städtebund Fleuryger	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Brosch-Str. 14	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Gemeinde- u. Städtebund Fleuryger	e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Brosch-Str. 14										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellidokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellidokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellidokG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Esfurt, 29. 11. 2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/8644													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Ronneburger Straße 68 a</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07580 Seelingstädt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Ronneburger Straße 68 a	Postleitzahl, Ort	07580 Seelingstädt		
Name	Organisationsform												
Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster	Körperschaft des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Ronneburger Straße 68 a												
Postleitzahl, Ort	07580 Seelingstädt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet,	
	<input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt,	
	<input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	siehe Stellungnahme	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Seelingstädt, 22.11.2023	

31558/2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"><tr><td>Name</td><td>Organisationsform</td></tr><tr><td></td><td>Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.</td></tr><tr><td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td>Dienstadresse</td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td><td>Waldstraße 5a</td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td>98693 Ilmenau</td></tr></table>	Name	Organisationsform		Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Dienstadresse	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Waldstraße 5a	Postleitzahl, Ort	98693 Ilmenau
Name	Organisationsform										
	Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Dienstadresse										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Waldstraße 5a										
Postleitzahl, Ort	98693 Ilmenau										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Vorstandsvorsitzender des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. Das Unternehmen betreut und versorgt Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, auch in einer integrativen Kindertageseinrichtung.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG) Grundsätzlich abgelehnt wird die Beitragsbefreiung für des 3. Jahr vor der Einschulung. Eine Qualitätsverbesserung wird darin nicht gesehen. Die Personalschlüssel sollten stärker angehoben werden. Die Kosten für die Ausbildung und Berufspraktikanten sollten nicht den Kommunen bzw. Eltern über die Beiträge aufgebürdet werden. Für Träger ist insbesondere § 9 neuer Absatz 3 nicht akzeptabel. Das Bildungsinstitut wird als nicht notwendig erachtet. Inklusive Förderung muss verbindlich werden.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und **unaufgefordert bis zum Abschluss** des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Ilmenau, 07.12.2023	

THÜR. LANDTAG POST
22.11.2023 14:12

29746/2023

Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.
Geschäftsstelle/Verwaltung
Waldstraße 5a
98693 Ilmenau
Tel. 03677 / 204686
Fax 3677 / 204679
www.lebenshilfe-ilmkreis.de
info@lebenshilfe-ilmkreis.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ilmenau, den 19. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages – Ihr Schreiben vom 22. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Zum Gesetzentwurf wird in der Folge zu einzelnen Paragraphen detailliert Stellung genommen. Da auch die Fragen zur Anlage 3 wie erwünscht Stellung genommen wurde, wird ggf., um Dopplungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

Zu § 7a (NEU)

Ein zusätzliches Institut ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Aufgaben wie Fort- und Weiterbildung werden bisher von anderen Anbietern wahrgenommen, aus unserer Sicht ausreichend. Die Finanzierung mit „mindestens“ € 700.000,- ist nicht konkret, mit welchem Bedarf wird denn gerechnet? Zudem besteht die Befürchtung, dass eine neue Behörde auch in den Einrichtungen wieder Ressourcen bindet.

Zu § 8 Inklusiver Förderung

Mit der Einfügung des Verbs „sollen“ wird der bisherige Indikativ aufgeweicht. Damit ist zu befürchten, dass noch weniger Einrichtungen tatsächlich Kinder mit Förderbedarf aufnehmen und der Freistaat sich von dem Ziel einer inklusiven frühkindlichen Bildung wieder weiter entfernt. Zur Personalausstattung siehe unter NR. 4.

An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass die Doppelzuständigkeit durch TMBJS und TMSGFF durch das Landesverwaltungsamt einen erheblichen Aufwand verursacht. Die Anpassung der Personalschlüssel nach BLT 2.1. ist auch hier dringend geboten, nicht einmal die 39-Stundenwoche wurde antizipiert. Hier sollte zeitnah die ohnehin geplante Überführung in das SGB VIII umgesetzt werden.

Zu § 9 Neuer Absatz 3

Eine derart pauschale Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Trägers zu unterrichten und Zugriff auf alle Unterlagen zu erhalten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies kann sich nur auf Unterlagen beziehen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindeinrichtung stehen. Derartige Befugnisse hat nicht einmal die Staatsanwaltschaft.

Zu § 12 Absatz (2)

Da die Kindergartenjahre zu unterschiedlichen Zeiten beginnen, der Elternbeirat jedoch bis Ende September gewählt werden soll, sollte auch hier „in der Regel bis Ende September“ aufgenommen werden.

Zu § 16 Absatz (2)

Hinsichtlich der Personalschlüssel wird auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 1 und 4 verwiesen. Die vorgegebenen Schlüssel reichen in allen Bereichen nicht aus, insbesondere auch bei den Kindern unter drei Jahren im Hinblick auf die besonders in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Anforderungen.

Wichtig ist, in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Minderzeiten von 28%, die in der Regel nicht ausreichen, eine Vollzeitkraft etwa 1.500 Stunden zur Verfügung steht. Demgegenüber stehen bei einer Öffnungszeit von mindestens 10 Stunden an 250 Betreuungstagen 2.500 Stunden, die durch Betreuung abzudecken sind. In einer Gruppe von 24 Kindern stehen damit 4.500 Stunden zur Verfügung, so dass nicht einmal rechnerisch immer 2 Fachkräfte vorhanden sind.

Bezüglich der Qualifikationen wird ebenso auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 4 verwiesen.

Zu § 21 Absatz (3)

Das Personal ist grundsätzlich für die Kinder vorzuhalten, die tatsächlich die Einrichtung besuchen. Insoweit sind die Zahlen aus der Vergangenheit für die Abrechnung nicht sachgerecht.

Insbesondere kleinere Kinder werden während des ganzen Jahres aufgenommen, so dass die Stichtage mindestens quartalsweise sein sollten.

Zu § 21 Absatz (7)

Hier wird kein Regelungsbedürfnis gesehen, da die Modalitäten in den Betreiberverträgen zwischen Kommune und Träger geregelt werden.

Zu § 22

Die Erhöhung der Landespauschale wird die steigenden Kosten für die Erhöhung der Personalschlüssel nicht ausgleichen. Zudem sind die Kosten der Anerkennungspraktikanten sowie die € 1.200,-/Monat übersteigenden Kosten für die Praxisintegrierte Ausbildung zusätzlich von Kommunen und Eltern zu tragen. Es wird mithin von den Kommunen abhängen, wieviel Ausbildung künftig stattfindet.

Bezüglich der Betriebskosten wird darauf verwiesen, dass in Anbetracht möglicherweise sinkender Kinderzahlen, die bereits an einigen Stellen zur Schließung von Einrichtungen geführt haben, insbesondere bei den baulichen Voraussetzungen mögliche „frei werdende“ Flächen in vertretbarem Umfang ebenfalls zur Verbesserung der Qualität genutzt werden können.

Zu § 26 Absatz (1)

Die Einschränkung auf Kinder ab dem 3. Lebensjahr ist sachlich nicht nachvollziehbar. Gerade die frühen Hilfen sind besonders wichtig und für Entwicklung oft weichenstellend.

Zu § 26 Absatz (2)

Die Beibehaltung des – nun Zuschusses genannten – seit vielen Jahren gezahlten Betrages von € 30,- führt in Anbetracht steigender Kosten in der Konsequenz zu einem stetigen Rückgang des Beratungsumfanges, da die Beträge als „Budget“ betrachtet werden und eigene Mittel nicht eingesetzt werden.

Zu § 29 Absatz (2)

Zur Gesamtkostendeckung des Betriebes müssen die Träger verlässlich auch das Aufkommen der Elternbeiträge planen können. Die Erhebung nach Anzahl der Betreuungsstunden muss pauschal (Halbtag- Ganztage) möglich sein, um den Erhebungsaufwand gering zu halten.

Aus diesem Grund ist auch die Kindergeldberechtigung abzulehnen, deren Prüfung einen immensen Verwaltungsaufwand bedeutet. Zudem muss nachgehalten werden, ob und ggf Kinder dazukommen oder aus der Berechnung herausfallen. Eine Kalkulation der Einnahmen ist daher nicht möglich, da die Kinderzahlen nicht bekannt sind. Die Einnahmeausfälle müssten über die Anhebung der Beiträge zudem kompensiert werden.

Zu § 30 Absatz (1)

Zur Beitragsfreiheit wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 der Fragen verwiesen. Als sozialpolitische Maßnahme ist dies wenig wirksam, da Eltern im unteren Einkommensbereich nicht entlastet werden, da die Kosten vom Jugendamt getragen werden. Ein weiterer Teil wird nicht entlastet, da immer mehr Arbeitgeber die Betreuungskosten übernehmen. Ein weiterer im oberen Einkommensbereich fühlt sich durch die Beiträge nicht belastet, allein die Bezieher mittlerer Einkommen würden entlastet, wobei Betreuungskosten bei Erwerbstätigkeit die Einkommensteuerlast senken können.

Auf den psychologischen Aspekt, dass Leistungen, für die etwas bezahlt wird, eine größere Wertschätzung erfahren, sei daneben hingewiesen.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen und Hinweise Ihnen im weiteren Verfahren hilfreich sind und bedanke mich noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorstandsvorsitzender

Fragestellungen

zum Beratungsgegenstand

„Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“

Vorlage zur mündlichen Anhörung am 24.11.2023

Nr. 1. Welche Hindernisse bestehen derzeit bei der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten und wie können diese Hindernisse durch das Land beseitigt werden?

Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Sinne einer Ergebnisqualität in den Kindergärten ist das Ergebnis der komplexen Rahmenbedingungen, unter denen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder erfolgt. Der Freistaat kann von diesen nur einen Teil durch entsprechende Gesetze, Verordnung oder Erlasse unmittelbar beeinflussen. Übergeordnete Regelungen, die unmittelbar Auswirkung auf die Leistungserbringung haben, z.B. Arbeitszeit oder – schutzgesetze, Freistellungsansprüche von Beschäftigten können nur mittelbar antizipiert werden. Gleiches gilt für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie Rückgang des Erwerbspotenzials, Trends zu Teilzeitarbeit oder dem Zustrom von Kindern mit höherem Förderbedarf und /oder nicht deutschsprachigen Kindern in die Einrichtungen.

Der Freistaat kann generell durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nehmen, wie es ja mit der Vorlage dieses Änderungsgesetzes zum Ausdruck gelangt.

Einer der wichtigsten Hebel ist hier die Personalausstattung, quantitativ im Sinne der Personalschlüssel und qualitativ im Sinne formaler Qualifikationsanforderungen und die Belastung des Personals mit Tätigkeiten neben den pädagogischen Kernprozessen. Ein weiterer Hebel ist der zunehmende administrative Aufwand durch die umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten, Antragsverfahren und Abrechnungsvorgaben. Vorgaben im Bereich der Sachkosten z.B. durch Bauvorschriften, Hygienestandards oder Nachhaltigkeitskriterien binden ebenfalls Ressourcen.

Nr. 2. Wie wird der Gesetzentwurf hinsichtlich der noch vollkommen ungeklärten Deckung der prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe eingeschätzt?

In Anbetracht der derzeitigen Situation und der sich abzeichnenden starken Verringerung des finanziellen Spielraums wird man um eine Priorisierung der Ausgaben nicht herumkommen. Die Verbesserungen im Bereich der Personalschlüssel sind dringend notwendig, reichen aus unserer Sicht noch nicht aus, um dem zunehmend herausfordernden Alltag in den Einrichtungsgerechtere zu werden.

Die Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr belastet den Steuerzahler (wie auch für die beiden bisherigen) und ist als sozialpolitische Maßnahme wenig zielgenau. Auch ein neues Zentrum für frühkindliche Bildung scheint zunächst entbehrlich.

Nr. 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Thüringen gesehen?

Wie bereits oben ausgeführt im Bereich Personal.

Nr. 4. Wie bzw. welchen konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?

Verbesserung der Personalschlüssel über das vorgesehene Maß hinaus.

Überführung von Projekten wie Sprachkita und TheKiz in eine Regelfinanzierung für alle Kindergärten, um das pädagogische Personal zu entlasten und damit den Verwaltungsaufwand für die Administration der Projekte zu reduzieren. Implementierung von „Kita-Sozialarbeit“ durch entsprechende Fachkräfte, aufgrund gestiegener Anforderungen und Bedarfe hinsichtl. des Schutzes von Kindern (bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung einer Chancengleichheit und einer gesunden Entwicklung von Kindern) sowie den komplexen Bedarfen von Kindern und Familien mit unterschiedlichsten Lebensrealitäten und herausfordernden Lebenslagen.)

Ausstattung aller Kindergärten mit mindestens einer heilpädagogischen Fachkraft (unabhängig von der Zahl der Förderkinder), um in allen Kindergärten die Aufnahme von Förderkindern zu ermöglichen bzw. zu befördern.

Zulassung von Qualifikationen (bei verbesserten Personalschlüsseln) für die Tätigkeit im Sinne multiprofessioneller Teams (z.B. Krankenschwestern, therapeutische Berufe, Anerkennung ausländischer Abschlüsse- soweit diese für Bedarfe im frühkindl. Bereich nachweislich förderlich sind)

Zulassung von geeigneten Hilfskräften, die im TGL begleitend tätig sind und auch Randzeitenbetreuung selbständig abdecken dürfen.

Finanzierung und Anrechnung von Anerkennungspraktikanten auf den (verbesserten) Personalschlüssel, zumindest anteilig.

Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung.

Nr. 5. Welchen Stellenwert haben die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen, um die gegenwärtige Thüringer Fachkräftesituation in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der des Betreuungsanspruches nach dem ThürKiGaG zu verbessern?

Wie bereits ausgeführt, dient nur die Verbesserung des Personalschlüssels diesem Ziel.

Nr. 6. Wir die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres (auch unter der Berücksichtigung begrenzter finanzieller Mittel) als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Thüringer Kindergärten eingeschätzt?

Nein.

Nr. 7. Wäre es zielführender, die finanziellen Mehrbelastungen, die mir der geplanten Einführung eines dritten beitragsfreie Kindergartenjahres einhergehen, stattdessen in die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften an Kindergärten und zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu investieren?

Ja.

Nr. 8. *Wie nachhaltig wird die aktuelle und mittelfristige Finanzierung der gegenwärtig zwei beitragsfreien Kindergartenjahre, u.a. durch die Co-Finanzierung und Nutzung von Bundesmitteln des KITA-Qualitätsgesetzes, eingeschätzt?*

Die Ausführungen und Nr. 2 gelten ähnlich auch für die abzusehende Entwicklung der Bundesfinanzen. Die Mittel stehen zunächst bis Ende 2024 zur Verfügung. Auch hier wird man um eine Priorisierung nicht herumkommen, dauerhaft wird der Bund sich insgesamt weniger an den von den Bundesländern zu finanzierenden Leistungen beteiligen. Sowohl das Gute-Kita-Gesetz als auch das KITA-Qualitätsgesetz hatte bzw. hat die Verbesserung der Qualität zum Ziel. Eine Beitragsfreiheit dient diesem Ziel nicht, zumal zumindest nach dem KITA-Qualitäts-Gesetz die Mittel vorrangig in die definierten vorrangigen Handlungsfelder fließen soll. Für die Finanzierung der unter Nr. 4 oder weitergehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Kindergärten sollte auch die generelle Aufhebung der Beitragsfreiheit kein Tabu sein.

31920/23

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/8644)		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringischer Landkreistag	e. V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Kommunaler Spitzenverband §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligenttransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 21.11.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/8644													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Bündnis für Qualität in der Kindertagesbetreuung - Qualität JETZT!</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Burgauer Weg 1 a</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07745 Jena</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Bündnis für Qualität in der Kindertagesbetreuung - Qualität JETZT!		Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgauer Weg 1 a	Postleitzahl, Ort	07745 Jena		
Name	Organisationsform												
Thüringer Bündnis für Qualität in der Kindertagesbetreuung - Qualität JETZT!													
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgauer Weg 1 a												
Postleitzahl, Ort	07745 Jena												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetelldokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetelldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

01. DEZ. 2023

THÜR. LANDTAG POST

30.11.2023 15:21

30624/23

Anlage 4

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- u. Städtebund Thüringen	e. V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Zoslaw-Str. 114
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	/	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Esfurt, 29.11.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8644 - Neufassung -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V.</td> <td>eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Johannesstraße 127</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V.	eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstraße 127	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
Name	Organisationsform										
Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V.	eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Johannesstraße 127										
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Familienpolitische Interessenvertretung und Vertretung der Thüringer Familienverbände und -organisationen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	1. Fachkraft-Kind-Schlüssel wird befürwortet; 2. Zentrum frühkindliche Bildung wird als änderungsbedürftig eingeschätzt; 3. Beitragsfreies Kindergartenjahr ist aufgrund der Haushaltslage und dem Verbesserungsbedarf beim Fachkraft-Kind-Schlüssel zurückzustellen	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 8.12.2023	

Arbeitskreis **THÜRINGER FAMILIEN** Organisationen e.V.
Johannesstraße 127 / 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
08.12.2023 12:40

31449/2023

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband -
LV Thüringen (DFV) / Evangelische Arbeitsgemeinschaft für
Familienfragen, Landesarbeitskreis
Thüringen (eaf) / Familienbund der Katholiken im
Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. (FDK) /
Verband Alleinerziehende Mütter und Väter,
LV Thüringen e.V. (VAMV) / Landesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien e.V. (PfAd) / Verband Kinderreicher
Familien Thüringen e.V. (KRFT) / NaturFreunde
Thüringen e.V. / pro familia LV Thüringen /
Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

Erfurt, 08.12.2023

Stellungnahme des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (Drs. 7/8644 NF)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchte Ihnen herzlich dafür danken, dass Sie uns die Gelegenheit geben, die Position des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen (AKF) nachträglich zur mündlichen Anhörung darlegen zu dürfen. Die zeitliche Verzögerung des Posteingang bitten wir zu entschuldigen. Unserer Auffassung nach ist die Weiterentwicklung und die Qualität des Thüringer Kindergartengesetzes für die Eltern in Thüringen von herausragender Bedeutung, da es die elterliche Aufgabe der Erziehung, Betreuung, der frühkindlichen Bildung und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit maßgeblich unterstützt.

Der AKF unterstützt das übergeordnete Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, für alle Kinder eine hohe Qualität in diesen entscheidenden Bereichen sicherzustellen und weiter auszubauen. Eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung kommen vielen Thüringer Kindern und Eltern zugute, und entlasten Sie in ihrer Aufgabe der Betreuung und Erziehung besonders bei jenen, die Benachteiligungen erfahren und verstärkter Unterstützung bedürfen.

Schwerpunktmäßig werden wir uns auf folgende vier Aspekte fokussieren: der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, der Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung, der Neugestaltung der Berechnung der Elternbeiträge und dem dritten beitragsfreien Kitajahr.

Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die sichere Bindung an feste Bezugspersonen bildet in den ersten Lebensjahren von Kindern das prägende Fundament, um auf sicheren Bindungserfahrungen spätere Bildungsangebote fruchtbar zu nutzen. Schon im Kleinstkindalter formen sich im



familiären Umfeld Charakter und Fähigkeiten der Kinder. Eine möglichst individuelle Förderung und Pflege der Bindungserfahrung sind unerlässlich für späteren Bildungserfolg, weshalb eine bloße „Spielplatzaufsicht“ diesen Anforderungen nicht gerecht.

Mit fortschreitendem Alter des Kindes tragen neben der Familie weitere Akteure zur familiären Betreuungs- und Bildungsarbeit bei, insbesondere durch die Präsenz weiterer Bezugspersonen und die Entlastung der Eltern zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen institutioneller Kindertagesbetreuung und durch Kindertagespflegepersonen. In staatlichen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen müssen aus Sicht der von uns vertretenen Eltern die personellen Ressourcen eine zielgerichtete Zuwendung möglichst zu jedem Kind gewährleisten. Der AKF betont, dass die Steigerung der Bildungs- und Betreuungsqualität daher Priorität gegenüber der Beitragsfreiheit haben sollte. Diskussionen über die Aufhebung von Elternbeiträgen für ein weiteres Kita-Jahr sollten unabhängig von der dringend benötigten qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen geführt werden.

Die geplante Verbesserung und Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels, von 1:14 auf 1:12 für Kinder von 3-6 Jahren, markiert einen weiteren Schritt zur Aufwertung des Betreuungs- und Bildungsangebots. Trotzdem bleibt die Forderung nach einer flächendeckenden Verbesserung des Personalschlüssels über alle Alterskohorten hinweg bestehen, um kindgerechte Betreuungsarbeit und qualitativ hochwertige Bildungsarbeit zu leisten, insbesondere im Krippenbereich, in dem eine möglichst enge Betreuung der Kleinsten möglich sein muss. Derzeit entsprechen alle Bereiche, auch die novellierten, noch nicht den fachlich anerkannten Standards.

Der in einschlägiger Literatur und dem Landtag vorliegenden Petition vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel lauten: - 0-1 Lebensjahr: 1:2 (derzeit 1:4) - 1-3 Lebensjahre: 1:4 (derzeit 1:7) - 3-6 Lebensjahre: 1:9 (mit neuem Gesetz 1:12). Daher ist es dringend notwendig, den Fachkraft-Kind-Schlüssel weiter zu optimieren, um die Eltern positiv den Thüringer Bildungsplan effektiv umzusetzen und den Abstand zum bundesweiten Durchschnitt zu verringern.

Eltern erwarten, dass ihr Kind jederzeit optimal betreut wird und bei Bedarf die volle Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkraft erhalten kann, ohne dadurch andere Kinder vernachlässigen zu müssen. Dieser Anspruch stellt sowohl für Eltern als auch für die Fachkräfte eine Herausforderung dar, im besonderen bspw. wenn es um die Eingewöhnung von Kindern geht. In dieser Phase braucht das Kind besondere Aufmerksamkeit und in der Anfangsphase fast eine 1:1 Betreuung. Die Eingewöhnung bildet einen zentralen Moment im Beziehungsaufbau zum Kindergarten zwischen allen Beteiligten; verlorenes Vertrauen in ersten Zeit in der Kindertagesstätte ist nur schwer wiederherstellbar. Pädagogische Fachkräfte brauchen die Zeit diese durchführen zu können.

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird daher als entscheidender Schritt zur Qualitätssteigerung sowie darüber hinaus Gesundheitsprävention und dauerhaften Bindung der Fachkräfte durch eine Verbesserung des Arbeitsklimas angesehen. Zusätzlich sind Maßnahmen wie angemessene Gruppengrößen, die Gewinnung und Vergütung von Fachkräften, die Arbeitsplatzgestaltung, Qualifizierung, Supervision und Coaching sowie die Kooperation mit Inklusions- und Sprachfachkräften von Bedeutung. Auch Faktoren wie Krankenstand und Leitungsaufgaben sollten nach unserer Wahrnehmung in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Ein Stufenplan zur weiteren Verbesserung des Personalschlüssels, im Rahmen der aktuellen Novelle, würde langfristig dazu beitragen, wissenschaftliche Qualitätsstandards zu erreichen und die Betreuungsquote in eine echte Bildungsbeteiligungsquote, wie sie in häuslicher Betreuung meist gewährleistet ist, zu verwandeln.

Zentrum frühkindliche Bildung

Eine einheitliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung in Thüringen ist ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch ist zu diskutieren, ob die Einrichtung eines solchen Zentrums der richtige Ansatz zur Umsetzung der Strategie ist. Es ist wichtig, Parallelstrukturen zu vermeiden und sicherzustellen, dass bestehende Strukturen und beschriebene Aufgabenfelder nicht überlagert oder verdrängt werden. Hier scheint uns der derzeit vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben zu unscharf.

Thüringer Träger verfügen bereits über hohe, wenn auch unterschiedliche, fachliche Standards, die durch eine Zentralisierung nicht untergraben werden sollten. Es ist wichtig, die fachliche Stellung von Fachberatung und des einzurichtenden Zentrums klar zu unterscheiden und zu klären, welche Befugnisse diese jeweils haben. Dabei sollte der Betreuungsaspekt neben der frühkindlichen Bildung nicht vernachlässigt werden. Auch Eltern, die ihre Kinder in häuslicher Betreuung oder durch Tagespflegepersonen beaufsichtigen lassen benötigen Impulse und Unterstützung, um ihre Kompetenzen zu erweitern.

Wird die Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung beschlossen, erfordert dies klare Aufträge, wobei die Einbeziehung aller Akteure der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, einschließlich der Eltern, essenziell ist. Eine landesweite Qualitätsstrategie sollte die vorhandene Expertise nutzen und stärken, unter Einbeziehung etablierter Strukturen wie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) und anerkannter Träger der Erwachsenenbildung. Die Qualitätsstandards sollten trägerübergreifend geprüft und auf eine landesweite Angleichung hin ausgerichtet werden.

Statt eines Zentrums könnte auch ein Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen etabliert werden, in dem alle relevanten Akteure gleichberechtigt zusammenarbeiten. Dies würde die Sichtbarkeit vorhandener Angebote erhöhen, Qualifikationslücken aufzeigen und verhindern, dass Doppelstrukturen geschaffen werden. Ein solches Netzwerk sollte bestehende Angebote unterstützen und zu einem systematischen Überblick über das vorhandene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der frühen Bildung beitragen.

Weitere Akteur*innen, einschließlich Tagespflegepersonen und Akteuren der häuslichen Pflege, sollten unabhängig von der gewählten Umsetzung in einer Qualitätsstrategie stärker Berücksichtigung finden.

Berechnung der Elternbeiträge

Bezüglich der Neufassung des §29 zur Berechnung der Elternbeiträge, die eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden vorsieht, müssen wir Bedenken anmelden. Die Neuregelung im Bezug auf den konkreten Betreuungsumfang erweist sich für Familien als unflexibel und daher familienunfreundlich, da kurzfristige Anpassungen unter diesen Bedingungen nur mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand möglich wären, auch wenn die vertraglich vereinbarte und tatsächlich genutzte Betreuungszeit dadurch variieren.

Die Möglichkeit, nur die tatsächlich gebuchten Stunden abzurechnen, könnte allerdings zu einer klareren Erfassung des tatsächlichen Bedarfs führen.

Die Ergänzung des verbindlichen Begriffs „Kindergeldberechtigter“ im Hinblick auf eine soziale Staffelung ist zu begrüßen, da nur so der mit der Kinderzahl steigenden finanziellen Bedarf der Familien angemessen berücksichtigt werden kann. Die dadurch ggf. reduzierten Einnahmen sollten jedoch durch das Land und die Solidargemeinschaft refinanziert werden, anstatt diese Last ausschließlich innerhalb der Elternschaft umzuverteilen. Bei allzu deutlich auseinanderklaffenden Beiträgen kann dies zu Unfrieden in der Kitagemeinschaft führen. Anders als in der Anhörung diskutiert, sprechen wir uns dafür aus, den Begriff Familie im Gesetzestext beizubehalten und wie in Thüringen etabliert, Familien über die tatsächlich realisierte Verantwortung unabhängig von der Familienform zu verstehen. Die Rückbindung an die Kindergeldberechtigung ermöglicht eine klare Zuordnung von Kindern in den jeweiligen Familienkontext.

Die rein optionale Berücksichtigung des Familieneinkommens steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zum Ziel der sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Während das Offenlegen des eigenen Einkommens in kleinen Kommunen für einen Teil der Eltern problematisch sein kann, führt eine Nichtberücksichtigung des Einkommens zu einer Mehrbelastung finanziell belasteter Familien.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Gemeinden, die derzeit das Einkommenskriterium in der Bewertung der sozialen Staffelung nutzen, sich künftig darauf berufen, das Einkommen nicht mehr zu berücksichtigen, was wiederum zu einer ungleichen Lastenverteilung führen könnte.

3. Beitragsfreies Kindergartenjahr

Hinsichtlich dem 3. Beitragsfreien Kindergartenjahres ist uns wichtig zu betonen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung der Beitragsfreiheit sind. Unsere Priorität liegt gerade in der aktuellen Haushaltslage jedoch eindeutig auf der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Wir sind überzeugt, dass eine solche Konzentration auf die Qualität wesentlich mehr zur elementaren Förderung unserer Kinder und zur Chancengerechtigkeit in Thüringen beitragen kann als ein zusätzliches Beitragsfreies Kindergartenjahr.

Die vorgeschlagene Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres betrachten wir daher aus einer kritischen Perspektive. Angesichts der hohen Besuchsquoten von über 95% in Thüringen der entsprechenden Alterskohorte erscheint uns die Notwendigkeit für ein weiteres beitragsfreies Jahr nicht gegeben. Wir stellen infrage, inwieweit die Beitragsfreiheit derzeit tatsächlich zu Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit beiträgt. Seit der Einführung der ersten beiden beitragsfreien Kindergartenjahre hat sich die Besuchsquote in den jeweiligen Alterskohorten nicht signifikant verändert, was darauf hindeutet, dass ein zusätzliches beitragsfreies Jahr keinen wesentlichen Zugewinn für den Zugang zur frühkindlichen Bildung mit sich bringt.

Für Kinder aus finanziell schwächeren Familien stellt der Elternbeitrag in der Regel keine Hürde dar, da Unterstützung durch Sozial- oder Jugendämter sowie die vielfach angewandte soziale Staffelung der Beiträge entlastend wirkt. Bei Familien mit höherem Einkommen wiederum ist der Elternbeitrag keine erkennbare Barriere. Interessanterweise führt die Beitragsfreiheit bei höheren Einkommen zu einer veränderten steuerlichen Situation, die indirekt das Steueraufkommen erhöht, da Betreuungskosten steuerliche nicht mehr geltend gemacht werden können.

Auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs zitierte Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem Jahr 2016 bieten nur bedingt eine solide Grundlage für die Argumentation, da die Situation in Thüringen mit einem gut

ausgebauten Betreuungsangebot eine andere ist, als das für die Studie angenommene Betreuungsangebot. Und die dort beschriebene fiskalische Rendite ist durch die Einführung eines Beitragsfreien Kitajahres nicht zu erwarten ist.

Wir möchten hervorheben, dass eine einkommensorientierte Staffelung der Beiträge den Erwartungen der Familien eher entspricht und ein qualitativ hochwertiges Kitaangebot fördert, im Gegensatz zur Beitragsfreiheit bei unzureichender Betreuungs- und Bildungsqualität. Deshalb sehen wir eine komplette Beitragsbefreiung als ein nachgeordnetes Ziel an, das erst nach der Sicherstellung qualitativer Mindeststandards in Angriff genommen werden sollte. Was bspw. durch den ElternZOOM 2018 der Bertelsmann Stiftung gezeigt wurde und dem Austausch unter unseren Mitgliedsfamilien entspricht.

Abseits dieser haushalterisch notwendigen Priorisierung, begrüßen wir grundsätzlich aber jede finanzielle Entlastung der Familienbudgets in Zeiten finanzieller Anspannungen. Nicht berücksichtigt sind in diesem Zusammenhang Fragen der Gerechtigkeit, im Hinblick auf die Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Betreuungsformen.

Die vorgeschlagene Maßnahme würde allerdings nur weniger als 7% der Thüringer Familien direkt entlasten. Daher schlagen wir vor, anstatt der Ausweitung einer vollständigen Beitragsfreiheit, die Zusatzkosten in Kindertagesstätten, wie Verpflegung, Ausflüge oder zusätzliches Material, stärker in den Blick zu nehmen und somit Entlastungen für alle Familien über die Alterskohorten hinweg und gerade für finanziell belastete Familien zu ermöglichen.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Investition in die Qualifizierung des Personals, die Gewinnung neuer Fachkräfte und die Ausstattung der Kindergärten Vorrang haben sollte, da nur so die familienunterstützende Infrastruktur Kindergarten und der damit verbundene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz realisiert werden kann. Aus diesem Grund schlagen wir einen Dreischritt vor:

1. Die Personalgewinnung und Sicherung der aktuellen Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
2. Die Steigerung der Qualität der Kindergärten in Thüringen entsprechend den Handlungsfeldern des Gute Kita Gesetzes II.
3. Erst nach diesen Schritten sollte die Entlastung von Zusatzkosten und die Einführung weiterer beitragsfreier Kindergartenjahre in Betracht gezogen werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Einzelverbände und sind jederzeit zum vertiefenden Gespräch der dargestellten Inhalte bereit.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

Gesetzentwurf von: Mehrere Initiatoren
Entwurf vom: 01.09.2023
- Drucksache 7/8644 -

Frage: 1. Fragen des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport:

Datum des Beitrages	Angaben zum Autor	Titel	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte	Beitrag
13.10.2023	Marlene Höpfner* Erzieherin Kita	Besserer Erzieherschlüssel , mehr Platz für Kinder	Höhere Erzieherschlüssel Mehr Platz für Kinder Unabhängige Instanz mit Stimmgewalt in der Politik	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]
13.10.2023	Claudia Stolpmann* Leitung	Qualität bedeutet - das es allen Beteiligten gut geht	ZEIT	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]
29.09.2023	Eric Jüttner*	Anmerkungen zu den Änderungen	Nachbesserungsbedarf zu den geplanten	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

	Verwaltungsfachkraft	§§ 29 und 30	Änderungen in §§ 29 und 30	
28.09.2023	Susanne Genzel, Das Priorat für Kultur und Soziales gemn.e.V, Mühlhausen Fachbereichsleiterin Kindertageseinrichtungen Dienstadresse: Puschkinstraße 3 99974 Mühlhausen	Soziale Arbeit in Kindergärten, Flächen, Fachberatung	- unbedingt Kindergarten- Sozialarbeit erforderlich, da steigender Bedarf vieler Familien an Unterstützung - Flächenberechnungen - Mindesansforderungen nach oben korrigieren - Pauschale zur Fachberatung nach §11 erhöhen und fortlaufend anpassen - U 3 - Personalschlüssel gemäß Bertelsmann-Stiftung - kein beitragsfreies 3. Kindergartenjahr, falls andere Punkte dieser Finanzierung zum "Opfer" fallen würden	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]
27.09.2023	Kultur- Kindergarten "Am	Kindergarten- Personal braucht	Das braucht es für eine gute Bildung und Betreuung unserer	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

	Goethepark" der AWO Pädagogische Fachkraft / Einrichtungsleit ung Dienstadresse: Ackerwand 13 99423 Weimar	Verstärkung!	Kleinsten.	
27.09.2023	Kindergarten Benjamin Blümchen Erziehung und Bildung von Kindern Dienstadresse: Böhlaustraße 4 99423 Weimar	Mehr Platz für Kindergartenkind er!	Forderung nach einer notwendigen Anpassung der pädagogischen Nutzfläche von 2,5m ² auf 6m ² .	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]
26.09.2023	Nils Bloch	pädagogische Fläche,	1. Erhöhung der pädagogischen	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

	<p>Bereichsleiter bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe / Schwerpunkt Kindergärten</p> <p>Dienstadresse: Schleizer Str. 12 99099 Erfurt</p>	<p>Betreuungsschlüssel, Inklusive Förderung</p>	<p>Mindestfläche je Kind, insbesondere im Elementarbereich. 2. Die geplante Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist nicht ausreichend. 3. Schaffen Sie gute Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion im Kindergarten. Stellen Sie dauerhaft die erforderlichen Mittel bereit, damit Träger den Förderfachkräften gute Arbeitsbedingungen bieten können.</p>	
21.09.2023	<p>Christiane Eckert *</p> <p>Kita-Leitung</p>	<p>Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer KiGaGesetzes</p>	<p>Besserer Betreuungsschlüssel im Alter 1 bis 2 - BertelsmannStiftung 1:3!!!!</p>	[Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt]

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

Diskussionsforum

des Thüringer Landtags

Anlage BTD

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 Neufassung -

- Auswertung der Online-Diskussion -

Zu den gestellten Fragen

1. Was möchten Sie zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes in Drucksache 7/8644 - Neufassung - insgesamt und/oder zu einzelnen Bestimmungen anmerken?
2. Welche Hindernisse bestehen derzeit bei der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten und wie können diese Hindernisse durch das Land beseitigt werden?

sind 13 Beiträge eingegangen:

Lfd. Nr.	Datum des Beitrags	Angaben zum Autor	Titel des Beitrags	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
1	21.09.2023	Christiane Eckert* Kita-Leitung	„Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer KiGaGesetzes“	„Besserer Betreuungsschlüssel im Alter 1 bis 2 - BertelsmannStiftung 1:3!!!!“
2	26.09.2023	Nils Bloch*	„pädagogische Fläche, Betreuungsschlüssel, Inklusiv Förderung“	1. Erhöhung der pädagogischen Mindestfläche je Kind, insbesondere im Elementarbereich.

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.

		Bereichsleiter bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe / Schwerpunkt Kindergärten		2. Die geplante Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist nicht ausreichend. 3. Schaffen Sie gute Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion im Kindergarten. Stellen Sie dauerhaft die erforderlichen Mittel bereit, damit Träger den Förderfachkräften gute Arbeitsbedingungen bieten können.
3	27.09.2023	Kindergarten Benjamin Blümchen Erziehung und Bildung von Kindern <u>Dienstliche Adresse:</u> Böhlastraße 4 99423 Weimar	„Mehr Platz für Kindergartenkinder!“	„Forderung nach einer notwendigen Anpassung der pädagogischen Nutzfläche von 2,5m ² auf 6m ² .“
4	27.09.2023	Kultur-Kindergarten "Am Goethepark" der AWO Pädagogische Fachkraft / Einrichtungsleitung <u>Dienstliche Adresse:</u> Ackerwand 13 99423 Weimar	„Kindergarten-Personal braucht Verstärkung!“	„Das braucht es für eine gute Bildung und Betreuung unserer Kleinsten.“
5	28.09.2023	Susanne Genzel, Das Priorat für Kultur und Soziales gemn.e.V, Mühlhausen	„Soziale Arbeit in Kindergärten, Flächen, Fachberatung“	„- unbedingt Kindergarten-Sozialarbeit erforderlich, da steigender Bedarf vieler Familien an Unterstützung - Flächenberechnungen - Mindesanforderungen nach oben korrigieren

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

		Fachbereichsleiterin Kindertageseinrichtungen <u>Dienstliche Adresse:</u> Puschkinstraße 3 99974 Mühlhausen		- Pauschale zur Fachberatung nach §11 erhöhen und fortlaufend anpassen - U 3 - Personalschlüssel gemäß Bertelsmann-Stiftung - kein beitragsfreies 3. Kindergartenjahr, falls andere Punkte dieser Finanzierung zum "Opfer" fallen würden“
6	29.09.23	Eric Jüttner* Verwaltungsfachkraft	„Anmerkungen zu den Änderungen §§ 29 und 30“	„Nachbesserungsbedarf zu den geplanten Änderungen in §§ 29 und 30“
7	13.10.2023	Claudia Stolpmann Leitung <u>Dienstliche Adresse:</u> Leibnizstraße 25 07743 Jena	Qualität bedeutet - das es allen Beteiligten gut geht	„ZEIT“
8	13.10.2023	Marlene Höpfner Erzieherin Kita <u>Dienstliche Adresse:</u> Landgrafenstieg 2 07749 Jena	„Besserer Erzieher-schlüssel, mehr Platz für Kinder“	„Höhere Erzieherschlüssel Mehr Platz für Kinder Unabhängige Instanz mit Stimmgewalt in der Politik“
9	27.10.2023	Bianka Kroker Erzieherin <u>Dienstliche Adresse:</u>	„Betreuungsschlüssel“	„Es muss dringendst umgedacht werden, im Sinne der Kinder und Erzieherinnen. Qualitativ hochwertiges Arbeiten legt den Grundstein der individuellen Entwicklung in der frühkindlichen Bildung. Die Kinder sind unsere Zukunft, Sie können den Rahmen dafür setzen.in anderen

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

		Bibliotheksweg 2 07743 Jena		Ländern funktioniert das schon lange. Diesen Gesetzesentwurf in die Tat umzusetzen ist ein Muss!!!!“
10	06.11.2023	Thüringer Bündnis für Qualität in Kindertageseinrichtungen. Qualität JETZT Fachberatung <u>Dienstliche Adresse:</u> Burgauer Weg 1a 07745 Jena	„Frühkindliche Bildung zukunftsfähig und gemeinsam gestalten“	„Wir fordern einen systematischen, wissenschaftlichen Qualitätsdiskurs, der in eine verbindliche, langfristige Gesamtstrategie mündet. Unterstützt wird dieser durch die Arbeit eines Thüringer Zentrums für Kindheitspädagogik. Der Personalschlüssel muss unter Einbeziehung relevanter Aspekte entsprechend wissenschaftlicher Empfehlungen angehoben werden.“
11	07.11.2023	Cornelia Dörfler* Projektmanagement	„Betreuungsschlüssel verbessern“	„Bitte max. 4 Kinder pro Erzieher*in für 1-3 Jahre“
12	07.11.2023	Claudia Göbel* Lehrerin	„Qualität verbessern durch Beobachtungs- sowie Diagnosewerkzeuge“	„- mehr Personal - verpflichtende Beobachtungs- und Diagnosewerkzeuge in regelmäßigen Abständen - multiprofessionelles Personal - Förderprogramme“
13	10.11.2023	Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V. Kinder- und Jugendhilfe <u>Dienstliche Adresse:</u> Lindenbühl 22 99974 Mühlhausen	„kindgerechter Personalschlüssel, Kita-Leitung, Kita-Sozialarbeit“	„-Anpassung des Personalschlüssels für Kinder unter 3 Jahren (max. 4 Kinder für eine Fachkraft) -Anpassung des Personalschlüssels von 9 auf 10 Stunden täglich (Rechtsanspruch) -Vereinfachung der Berechnungsgrundlagen des Personalschlüssels, Anpassung des Personalschlüssels an 2 Stichtagen im Jahr oder die Anwendung des Jahresmittels (durchschnittliche Jahresbelegung unter Beachtung der Progressivität) -Einführung eines Korridors für die SOLL-VZÄ (Erfüllung Mindestpersonalschlüssel mit Ober- und Untergrenzen)

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

				<ul style="list-style-type: none"> -Leistungsanteile auf mind. 0,5 VZÄ je Kindergarten unabhängig von der Einrichtungsgröße, Kappung nach oben aufheben -Verankerung von Kita-Sozialarbeit -Anpassung der Pauschale zur Fachberatung nach § 11, Dynamisierung der Pauschale“
--	--	--	--	---

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.